Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit dem Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe (Bonn-Bad Godesberg) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

Walter Ayass — Resozialisierungsfonds in Baden-Württemberg 131

Walter Ittel und Hans-Joachim Erzhöfer — Erfahrungen mit dem offenen Vollzug 135

Ortwin Diepolder — Disziplinarmaßnahmen im Strafvollzug 140

Friedrich Schaaf — Zum Problem des mehrfach aufeinanderfolgenden Anspruchs von zeitlich begrenzten Disziplinarmaßnahmen 146

Hans Pfeffer — Strafvollzug in Frankreich 147

Karsten Brodersen — Die Ausbildungs- und Beschäftigungspläne nach dem Skadhauge-Plan – ein Bericht aus dem dänischen Strafvollzug 153

Berichte aus der praktischen Arbeit

Wolfgang Mitzel — Entlassungsseminare der JVA Ottweiler in Verbindung mit dem Kreisjugendamt Neunkirchen in Ottweiler 158

Wilhelm Forberich — Jugendarrestvollzug 1979 159

Jörg P. Linke — Der Pfarrer – der hat's gut!? Vollzugsbedienstete berichten 161

Aktuelle Informationen 163

Für Sie gelesen 174

Neu auf dem Büchermarkt 183

Aus der Rechtsprechung 184

Für Praxis und Wissenschaft

Unsere Mitarbeiter

Walter Ayass	Bewährungshelfer, Wildbader Str. 13, 7500 Karlsruhe-Grünwettersbach
Karsten Brodersen	Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Kriminologisches Institut der Christian-Albrechts-Universität, Olshausenstr., 2300 Kiel
Hans Pfeffer	Bewährungshelfer, Kolberger Weg 4, 7400 Tübingen
Ortwin Diepolder	Regierungsdirektor, Rochusstr. 354, 5000 Köln 30
Walter Ittel	Regierungsdirektor, Postfach 920, 4620 Castrop-Rauxel
Hans-Joachim Erzhöfer	Justizvollzugssekretär, Heinrichstr. 12, 4690 Herne
Friedrich Schaaf	Regierungsrat, Fasaneriestr. 2, 6660 Zweibrücken
Eberhard Pies	Dozent, Katholische Akademie Trier, Auf der Jüngt 1, 5500 Trier
Dr. Hans-Georg Mey	Dipl.-Psychologe, Regierungsdirektor, Im Bramschenkamp 22, 4900 Herford
Ursel Stratmann	Dipl.-Psychologin, Regierungsrätin z.A., JVA Gelsenkirchen, Munckelstr. 26, 4650 Gelsenkirchen
Dr. Karl Peter Rotthaus	Leitender Regierungsdirektor, Hemmerhof 39, 4300 Essen
Wolfgang Mitzel	Sozialarbeiter (grad.), Wilhelm-Heinrich-Str. 36, 6682 Ottweiler
Wilhelm Forberich	Sekr. i. JVD, Lichtenhofstr. 2, 8500 Nürnberg 40
Jörg P. Linke	Dipl.-Psychologe, Wagnitz-Seminar, Marienschloß 1, 6309 Rockenberg 1
Ulrich Hötter	Regierungsdirektor, Möhlendyck 50, 4170 Geldern
Prof. Dr. Heinz Müller-Dietz	Universität des Saarlandes, Fachbereich Rechtswissenschaft, 6600 Saarbrücken 11

Resozialisierungsfonds in Baden-Württemberg

Walter Ayass

Vorbemerkung

Ende 1974 wurde in Baden-Württemberg die Stiftung „Resozialisierungsfonds" eingerichtet. Sie hat bisher in der Fachpresse eher eine kritische Einschätzung gefunden. Auch in der Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe sind mehrfach Hinweise erschienen, die den Eindruck entstehen lassen, das Vorhaben sei gescheitert oder kümmere vor sich hin.

1978 hieß es: „Die vom Land Baden-Württemberg im Jahre 1974 zur Verfügung gestellten Mittel zum Zwecke der Entschuldung Strafentlassener sind mittlerweile aufgebraucht (1).

1979 wird eine Meldung wiedergegeben, der Fonds verfüge lediglich über DM 230.000.– und habe „seit 1975 erst in 23 Fällen geholfen". Eine höhere Aktivität in Bezug auf den Fonds sei nicht zu erreichen, weil die Bewährungshelfer 60 Probanden hätten. (2)

Diese Mitteilungen sind falsch oder verfälschen den Sachverhalt. Tatsache ist:

1. Die Mittel sind nicht aufgebraucht. Bisher mußte kein Antrag wegen fehlender Geldmittel abgelehnt werden.
2. Die Zahl der durchgeführten Sanierungen nehmen von Jahr zu Jahr zu.
3. Das Stiftungskapital wurde dem Bedarf entsprechend laufend erhöht.

Es scheint daher angebracht, die Tätigkeit des Resozialisierungsfonds und das System in Baden-Württemberg etwas ausführlicher darzustellen.

I. Vorgeschichte, Vorbild und System

1. Vorgeschichte

In der alltäglichen Praxis der Bewährungshelfer und der Strafentlassenenhilfe ist die Schuldenregulierung regelmäßig ein zentrales Problem. Untersuchungen über die Höhe des Schuldenberges kommen zu sehr unterschiedlichen Durchschnittswerten. Die Angaben schwanken zwischen 2.500.– und rund DM 10.000.–. Eine Schweizer Untersuchung kommt zu einer durchschnittlichen Verschuldung von Sfr 35.000.– je Gefangenen. (3)

In der Praxis von Bewährungshelfern und Sozialarbeitern in der Entlassenenhilfe ist jedoch nicht die durchschnittliche Schuldensumme der Probanden von Bedeutung, sondern die Verschuldungssituation des Einzelnen. Schulden, die in der Summe höchstens wenige tausend DM betragen, lassen sich meist über Tilgungspläne in Verbindung mit Stundungen, Ratenzahlungen und Teilvergleichen regulieren. Diese Methode ist die Regel. (4) Sie gehört seit eh und je zur alltäglichen Praxis von Bewährungshelfern. In dringenden Einzelfällen werden dazu auch Darlehen der Vereine der Straffälligenhilfe zur Teilsanierung (Teilvergleichen) gewährt. Oder auch Beihilfen zur Existenssicherung, um dann Eigenmittel zur Schuldentilgung frei zu haben. Voraussetzungen für dieses Verfahren ist allerdings, daß die Finanzkraft des Probanden ausreicht, die Schulden tatsächlich zu senken und seine Leistungen nicht durch Zinsen und Kosten aufgefressen werden. Dieses Verfahren funktioniert aber nicht und kann es auch nicht, wenn der Schuldenberg die Finanzkraft des Probanden übersteigt und deshalb die Schulden wegen der Zinsen und durch weitere Kosten immer höher werden. Andererseits ist die soziale Integration in aller Regel gefährdet, wenn Lohnpfändungen auf lange Sicht den Arbeitsertrag erheblich schmälern.

Mit diesem ungelösten Problem befaßte sich 1973 die vom damaligen Justizminister Dr. Bender eingesetzte „Kommission zur Lage der Bewährungshelfer und Gerichtshelfer in Baden-Württemberg", deren Vorsitz der heutige Generalbundesanwalt Prof. Dr. Rebmann – damals Ministerialdirektor im Justizministerium – innehatte. Das Thema Schuldenregulierung ergab sich zwangsläufig aus der Grundthese: „Je mehr die Einsicht in die Bedeutung der vielfältigen individuellen gesellschaftlichen Ursachen für die Entstehung von Straffälligkeit wächst, desto näher rücken im Bereich der Strafrechtspflege solche Maßnahmen in den Vordergrund, die strafrechtliche Sanktionen unmittelbar mit persönlicher und sozialer Hilfe verbinden". (5)

2. Vorbild

Vorbild für die weitergehenden Überlegungen waren die Idee und die Erfahrungen der „Sanierungsbank" im Kanton Zürich. Dort hatte sich 1972 der Sozialdienst der Justiz (6) eine seit 1905 bestehende, aber seit Jahren brachliegende Stiftung zunutze gemacht. Er hat sich dadurch neben den konventionellen Methoden der Schuldenregulierung ein Instrument geschaffen, hoffnungslos verschuldete Probanden finanziell zu sanieren. Die Züricher setzen die Stiftungsmittel bewußt und gewollt für diese „hoffnungslosen Fälle" ein mit dem Ziel, eine Totalsanierung zu erreichen. Dazu werden mit *allen* Gläubigern Vergleiche geschlossen. Nach Durchführung der Sanierung muß erreicht sein, daß der Proband in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben kann. Er muß imstande sein, die verbleibenden Schulden aus eigener Kraft tilgen zu können.

Die Erfolge und Erfahrungen des Zürcher Modells ließen hoffen, es auch in Baden-Württemberg mit einem ähnlichen Fonds versuchen zu können.

3. Einbindung in ein vorhandenes System

Der Resozialisierungsfonds in Baden-Württemberg ist in seiner Struktur und seiner Aufgabenstellung auf die Verhältnisse in diesem Bundesland zugeschnitten. Er ist nicht das alleinige Instrument zur Schuldenregulierung, sondern ergänzt die auf diesem Gebiet seit langem in der Regel jedoch mit anderen Methoden arbeitenden Institutionen. Dies sind außer den bereits erwähnten Bewährungshelfern und Sozialdiensten der freien Wohlfahrtspflege insbesondere die gemeinnützigen Vereine der Straffälligenhilfe.

In Baden-Württemberg gibt es in jedem Landgerichtsbezirk mindestens einen, häufig zwei, in manchen Orten

auch drei derartige Vereine, die in der Landesarbeitsgemeinschaft zur Förderung der sozialen Strafrechtspflege zusammengeschlossen sind. In Ergänzung zur Bewährungshilfe haben diese freien Vereinigungen der Straffälligenhilfe in den letzten Jahren in allen größeren Städten Anlauf- und Betreuungsstellen für Strafentlassene eingerichtet. Außerdem bestehen in allen Stadt- und Landkreisen Betreuungsstellen der freien Wohlfahrtspflege. Es ist also ein dichtes Netz vorhanden.

Durch diese Vereinigungen wurden bisher schon – entweder in der unmittelbaren Zusammenarbeit mit dem Bewährungshelfer oder im Rahmen der direkten Betreuung der Strafentlassenen – Darlehen zur Ablösung besonders dringender Schulden sowie über Sozialhilfe nach BSHG hinausgehende Start- und Existenzhilfen gewährt. Auch Gesamtsanierungen, wie sie jetzt der Resozialisierungsfonds übernommen hat, wurden schon durchgeführt.

Der auf Landesebene arbeitende Resozialisierungsfonds ergänzt dieses vorhandene, wenn auch nicht lückenlose, System. In der Praxis ergibt sich eine Aufgabenteilung:

— Der Resozialisierungsfonds übernimmt (bzw. versucht) bei hohen Verschuldungen i.d.R. bei mehreren Gläubigern – Gesamtsanierungen

— Die örtlichen Vereine fördern die Schuldenregulierung nach anderen Methoden und in den Fällen, die der Landesfonds aufgrund seiner Grundsätze nicht übernehmen kann; z.B. Teilvergleiche. (Mehrere örtliche Vereine haben hierfür in letzter Zeit erhöhte Mittel zur Verfügung gestellt).

— Den Hauptteil bilden weiterhin Schuldenregulierungen durch Tilgungspläne und Ratenzahlungen aus Mitteln des Probanden unmittelbar ohne Einsatz von Fremdmitteln.

II. Zielsetzung und Grundsätze der Stiftung „Resozialisierungsfonds"

1. Rechtsform

Aufgrund der Zürcher Erfahrungen wurde auch für Baden-Württemberg eine gemeinnützige Stiftung als geeignetes Instrument angesehen. Es sollten damit freie Gestaltungsmöglichkeiten gesichert und eigene Erfahrungen ermöglicht werden. Mit der Rechtsform einer gemeinnützigen Stiftung sollte auch die Gefahr gering gehalten werden, in das Gestrüpp rechtlicher Auseinandersetzungen zu geraten.

Am 15. 1. 74 hat das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Justizministerium, eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts unter dem Namen „Resozialisierungsfonds" eingerichtet. Mit der praktischen Arbeit wurde nach eingehender Information in Zürich und Auswertung der dortigen Erfahrungen im Sommer 1975 begonnen. Zur Durchführung der ersten Sanierungsmaßnahmen kam es zu Beginn des Jahres 1976.

2. Zielsetzung und Grundsätze

Zur Zielsetzung heißt es in der Stiftungsurkunde: „Ausschließlicher Zweck der Stiftung ist es, Straffälligen aus Baden-Württemberg . . . durch Darlehen einen Neuanfang in wirtschaftlich geordneten Verhältnissen zu ermöglichen. Die Darlehen sollen vorwiegend dazu verwendet werden, Schulden des Straffälligen abzulösen, die im Zusammenhang mit seinen Straftaten oder auf andere Weise entstanden sind. Die Stiftung vermittelt dabei zwischen dem Straffälligen und seinen Gläubigern mit dem Ziel, durch Stundung oder Teilerlaß der Forderung eine Gesamtsanierung herbeizuführen, die dem finanziellen Leistungsvermögen des Straffälligen entspricht".

Diese Absicht ist in vorläufigen Richtlinien – deren Änderung nicht erforderlich war – konkretisiert:

— Es sollen finanzielle Überforderungen verhütet und ein Neuanfang in wirtschaftlich geordneten Verhältnissen ermöglicht werden.

— Es muß eine vollständige finanzielle Sanierung erreicht werden.

— Die Sanierung soll die Schuldenlast auf ein erträgliches und erfüllbares Maß reduzieren, so daß der Straffällige nach Durchführung der Sanierung seinen finanziellen Pflichten aus eigener Kraft nachkommen kann.

— Die Darlehen des Fonds sollen Hilfe zur Selbsthilfe sein.

— Die Darlehen werden zinslos gewährt, Kosten entstehen nicht.

— Straffällige, die eine eigene Familie zu versorgen oder andere Unterhaltspflichten haben, sollen vorrangig in die Sanierungshilfe einbezogen werden, insbesondere dann, wenn auch Angehörige betroffen sind.

— Die Hilfen des Resozialisierungsfonds ersetzen nicht Sozialhilfeleistungen und andere gesetzliche Ansprüche. Sie sind Hilfen anderer Art. (§ 78 Abs. 2 BSHG).

3. Voraussetzung der Darlehensgewährung

Antragsberechtigt sind Straffällige aus Baden-Württemberg. Diese Bestimmung wird nicht formal, sondern mit Vernunft angewendet. Um eine Gesamtsanierung zu ermöglichen, müssen sämtliche Schulden erfaßt werden. Ein Zusammenhang mit der Straftat wird nicht nur für die Schulden angesehen, die unmittelbar Deliktsfolgekosten sind, wie z.B. Schadenswiedergutmachung, Kreditschulden, Unterhaltsschulden, Gerichtskosten. Einbezogen werden auch die Schulden, die aus sozialer und wirtschaftlicher Notlage entstanden sind und Straffälligkeit begünstigt haben. Für Geldstrafen und Geldbußen sowie den laufenden Lebensbedarf (z.B. Miete, Neuanschaffungen usw.) wird jedoch kein Darlehen gewährt.

Wesentliche Voraussetzung für die Darlehensgewährung ist die aktive Mitarbeit des Straffälligen. Er soll, wenn

irgend möglich, bereits Eigenleistungen erbracht haben, freilich seinen Verhältnissen entsprechend. Es sei denn, er hat bisher dazu keine Möglichkeit gehabt. Mindestens muß er aber mit Einleitung des Sanierungsverfahrens die in Aussicht genommenen Tilgungsraten ansparen.

Es soll auch erwartet werden können, daß der Proband mit Hilfe der finanziellen Sanierung künftig nicht mehr straffällig werden wird und sozial integriert sein kann.

III. Organisation und Arbeitsweise der Stiftung

1. Organisation

Vorstand der Stiftung ist das Justizministerium Baden-Württemberg. In der Stiftungsurkunde ist festgelegt, daß die Erledigung der laufenden Geschäfte Personen übertragen werden kann, die in der Straffälligenhilfe erfahren sind. Dies wird praktiziert.

In den 4 Regierungsbezirken Baden-Württembergs ist es je 1 hauptamtlicher Bewährungshelfer mit der fachlichen Bearbeitung der Anträge beauftragt. (= beauftragte Bewährungshelfer). Ein weiterer Bewährungshelfer koordiniert deren Tätigkeit und vertritt sie gegenüber dem Stiftungsvorstand.

2. Verfahren

In der Regel werden Anträge über den für den einzelnen Probanden bestellten Bewährungshelfer oder die Sozialarbeiter im Vollzug oder Sozialarbeiter der freien Vereinigungen, die den Entlassenen betreuen, eingereicht. Sie wirken bei der Vorbereitung der Sanierung aktiv mit. Ist eine örtliche Betreuung nicht vorhanden, so wird sie von den beauftragten Bewährungshelfern vermittelt. Die „beauftragten Bewährungshelfer" erstellen den Sanierungsplan und führen die abschließenden Vergleichsverhandlungen mit den Gläubigern. Das Vergleichsangebot an die Gläubiger wird weniger an der Höhe der Forderung sondern vielmehr an der finanziellen Leistungsfähigkeit des Probanden orientiert.

Wegen der i.d.R. hohen Schuldensumme können meist nur 20 %, vereinzelt auch weniger, angeboten werden. Dabei wird aber auch die soziale Lage der Gläubiger berücksichtigt. Aus der Sicht der Gläubiger ist der angebotene Vergleich oft aber auch die einzige Chance, wenigstens einen Teil ihrer Forderungen alsbald erfüllt zu bekommen. Da die Leistungen der Stiftung freiwillig sind, können andererseits nicht vergleichsbereite Gläubiger – meist sind dies nicht die Ärmsten – unter Druck gesetzt werden. Mit den Gläubigern werden unter Vorbehalt Schulderlaßverträge abgeschlossen. In (bisher) vierteljährlichen gemeinsamen Beratungen entscheiden die beauftragten Bewährungshelfer über die Befürwortung der Darlehensgewährung gegenüber dem Stiftungsvorstand.

Sie empfehlen auch die Höhe der Tilgungsraten. In Eilfällen wird per Umfrage entschieden. Bisher ist, von einer Ausnahme abgesehen, der Stiftungsvorstand den Empfehlungen der „beauftragten Bewährungshelfer" gefolgt (von 64 Befürwortungen wurde nur 1 abgelehnt). Der entscheidungsreife Antrag wird mit allen Unterlagen über den koordinierenden Bewährungshelfer eingereicht. Die Vergleichsbeträge werden durch die Stiftung unmittelbar an die Gläubiger ausbezahlt. Der Darlehensnehmer zahlt die Tilgungsraten direkt an die Stiftung. Diese überwacht auch die termingerechte Rückzahlung.

Die Sicherung des Darlehens erfolgt durch vorsorgliche Lohnabtretung. Je nach Einzelfall werden auch andere Sicherheitsleistungen angenommen.

Wie schnell ein Antrag zur Entscheidungsreife gebracht werden kann hängt meist davon ab, ob und wann auch der letzte Gläubiger zu einem Vergleich gebracht werden kann. Manchmal ergeben sich dadurch monatelange Verzögerungen. Wenn der Vergleich steht und alle Unterlagen beisammen sind, kommt das Darlehen i.d.R. innerhalb von 2 Wochen zur Auszahlung.

3. Finanzierung

Das Stiftungsvermögen wird durch Spenden aufgebracht. Bisher erfolgten 2 schriftliche Spendenaufrufe an Firmen. Bei der Errichtung des Fonds hatte das Land als Grundstock DM 50.000.– eingebracht. Auch Geldbußen sind dem Fonds zugewiesen worden. Dies soll aber die Ausnahme sein.

Die Zahlungsfähigkeit der Stiftung war bisher immer gegeben. Dies kann auch für die Zukunft erwartet werden. Sollten Firmenspenden nicht ausreichen, besteht nach Beratungen im Landtag Chancen, daß das Land einspringt. Alle drei Landtagsfraktionen beurteilen die Tätigkeit des Resozialisierungsfonds positiv.

Am 31. 12. 79 betrug das Stiftungsvermögen	DM 553.001.06
davon Guthaben	DM 144.220.98
Forderungen (an Darlehensnehmer)	DM 408.780 08

IV. Ergebnisse

Wie bereits erwähnt, wurde die Tätigkeit des Resozialisierungsfonds Mitte 1975 aufgenommen. Zur Durchführung der ersten Sanierungsmaßnahmen kam es Anfang 1976. Der nachfolgende Überblick erfaßt die Zahlen bis 31. 12. 79, also 4 Jahre, sieht man von der Vorbereitungsphase ab.

1. Zahl und Bearbeitungsergebnis der Anträge

a) Eingereichte Anträge		255
davon noch in Bearbeitung	41	
davon abschließend bearbeitet	214	
b) Die abschließend bearbeiteten 214 Anträge führten zu folgendem Ergebnis:		
Antrag zurückgenommen	129 =	60 %
Darlehensgewährung nicht befürwortet	21 =	10 %
Darlehensgewährung befürwortet, jedoch durch den Stiftungsvorstand abgelehnt	1 =	1 %
Darlehen befürwortet und gewährt	63 =	29 %
	214 =	100 %

2. Darlehensgewährungen

Jahr	Anzahl	ursprüngliche Schuldensumme	Zahl der Gläubiger	Sanierungssumme	Vergleichsquote
1976	9	422.930.07	47	88.007.40	21 %
1977	12	260.534,13	60	79.601,53	30 %
1978	15	532.901,78	81	135.380,39	25 %
1979	27	1.013.127,27	201	295.542,38	29 %
insges.	63	2.229.493,25	389	598.531,70	27 %

3. Höhe der abgelösten Schulden

bis DM 10.000.–	= 8 = 13 %
bis DM 50.000.–	= 42 = 67 %
bis DM 100.000.–	= 7 = 11 %
über DM 100.000.–	= 6 = 9 %
zusammen	= 63 = 100 %

durchschnittlich abgelöste Schulden	= DM 35.389.–
geringste Schulden	= DM 4.631.–
höchste Schulden	= DM 199.240.–

4. Zahl der Gläubiger

1 Gläubiger	= 13 = 21 %
bis 5 Gläubiger	= 22 = 35 %
bis 10 Gläubiger	= 18 = 28 %
über 10 Gläubiger	= 10 = 16 %
zusammen	= 63 = 100 %

durchnittliche Zahl der Gläubiger	6,2
geringste Zahl der Gläubiger	1
höchste Zahl der Gläubiger	28

5. Höhe der Sanierungssumme

bis DM 5.000.–	= 13 = 21 %
bis DM 10.000.–	= 29 = 46 %
bis DM 15.000.–	= 8 = 12 %
über DM 15.000.–	= 13 = 21 %
zusammen	= 63 = 100 %

durchschnittliche Sanierungssumme	= DM 9.531.–
geringste Sanierungssumme	= DM 1.450.–
höchste Sanierungssumme	= DM 32.000.–

6. Vergleichsquote

bis 10 %	= 4 = 6 %
bis 20 %	= 4 = 6 %
bis 30 %	= 11 = 17 %
bis 40 %	= 14 = 23 %
bis 50 %	= 15 = 29 %
darüber	= 15 = 29 %
zusammen	= 63 = 100 %

durchschnittliche Vergleichsquote	= 27 %
günstigste Vergleichsquote	= 5 %
ungünstigste Vergleichsquote	= 68 %

7. Lebensalter der Darlehensnehmer

bis 20 Jahre	= 5 = 8 %
bis 30 Jahre	= 38 = 60 %
bis 40 Jahre	= 19 = 30 %
über 40 Jahre	= 1 = 2 %
zusammen	= 63 = 100 %

8. Beruflicher Status der Darlehensnehmer
(zugleich als Hinweis auf die Einkommensverhältnisse)

in Berufsausbildung	= 4 = 6 %
ungelernte Arbeiter	= 25 = 40 %
Facharbeiter	= 26 = 41 %
Angestellte	= 7 = 11 %
selbständig	= 1 = 2 %
zusammen	= 63 = 100 %

Bei der Mehrzahl lag der durchschnittliche monatliche Nettolohn bei DM 1.100.– bis 1.200.–. Nur 7 = 11 % der Antragsteller hatten mehr als 1.500.– monatliches Nettoeinkommen.

9. Familiäre Situation der Darlehensnehmer

alleinstehend bzw. ledig	= 30 = 48 %
mit Familie	= 33 = 52 %
zusammen	= 63 = 100 %

10. Darlehensrückzahlung

Die monatlichen Tilgungsraten betragen je nach Einkommen und Darlehenshöhe DM 100.– bis 500–. Stundung ist möglich. Ebenso eine Anpassung an geänderte Einkommensverhältnisse. Am 31. 12. 79 betrugen die monatlichen Tilgungsraten

DM 100.–	= 11 = 17 %
bis DM 200.–	= 30 = 48 %
bis DM 300.–	= 12 = 19 %
bis DM 400.–	= 9 = 14 %
über DM 400.–	= 1 = 2 %
zusammen	= 63 = 100 %

durchschnittliche monatliche Tilgungsraten = DM 218,57.

Von den DM 598.531,70 bisher gewährten Darlehen sind bis 31. 12. 79 DM 190.338,26 (= 32 %) bereits wieder zurückgezahlt worden.

Vollständige bzw. termingerechte Tilgung	= 53 Darlehensnehmer
verzögerte Tilgung	= 6 Darlehensnehmer
z. Zt. keine Tilgung wegen Inhaftierung	= 4 Darlehensnehmer.

Keines der Darlehen mußte bisher als unbeibringlich abgeschrieben werden.

V. Zusammenfassung

Mit relativ geringen Mitteln, nämlich dem Einsatz von rund DM 410.000.– – berücksichtigt man die Darlehensrückzahlungen – konnten bisher über DM 2,2 Mill. Schulden für Straffällige abgelöst werden.

Nahezu 400 Gläubiger, von denen die meisten sich keine allzugroßen Hoffnungen mehr machen konnten, erhielten wenigstens einen Teil ihrer Forderungen erfüllt.

Für 63 Probanden, die sich in aussichtsloser finanzieller Lage befanden, konnte der Schuldenberg erheblich abgebaut werden, so daß sie – und ihre Familien – nach Durchführung in wirtschaftlich besser geordneten Verhältnissen leben und ihren Verpflichtungen aus eigener Kraft nachkommen können.

Die Errichtung und bisherige Leistung des Fonds hat im lokalen Bereich die Bereitstellung weiterer Mittel und Aktivitäten zur Schuldenregulierung nach anderen Methoden gefördert. Dadurch ist ein – noch weiter auszubauendes – System entstanden.

Anmerkungen:

1) Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe Nr. 3/78 S. 128
2) Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe Nr. 2/79 S. 105
3) vergl. dazu Axel Neu, Tagungsberichte der Jugendstrafvollzugskommission Bd. VIII S. 29 ff
4) In „Theorie und Praxis der sozialen Arbeit" Nr. 9/78 S. 329 ff stellt G. Sickman die Arbeitsweise des Hamburger Fürsorgevereins von 1848 dar. Dieses Verfahren wird auch von anderen Institutionen, Bewährungshelfern usw. angewendet.
5) Bericht zur Lage der Bewährungshelfer und Gerichtshelfer in Baden-Württemberg 1974 S. 9
6) Sozialdienst der Justizdirektion des Kantons Zürich, Stampfenbachstr. 14, 8090 Zürich

Erfahrungen mit dem offenen Vollzug

Walter Ittel und Hans-Joachim Erzhöfer

Am 1. Oktober 1968 wurde das ehemalige Berglehrlingsheim „Meisenhof" in Castrop-Rauxel in eine offene Justizvollzugsanstalt umgewandelt und in Betrieb genommen. Nachdem sich die Anstalt, die in der Regel vorbestrafte Gefangene in den letzten 6 - 12 Monaten vor ihrer voraussichtlichen Entlassung aufnimmt, mehr als 10 Jahre bewährt hat, sollen an dieser Stelle einige Erfahrungen mit dem offenen Vollzug in Nordrhein-Westfalen am Beispiel der Justizvollzugsanstalt Castrop-Rauxel dargestellt werden.

10 Jahre offener Vollzug in Nordrhein-Westfalen

Nordrhein-Westfalen verfügt gegenwärtig über 2856 Plätze im offenen Vollzug für männliche Erwachsene:

JVA Bielefeld, Außenstellen, mit 1074 Plätzen,
JVA Düsseldorf, Zweiganstalt Neuss, mit 69 Plätzen,
JVA Remscheid, Zweiganstalt, mit 73 Plätzen,
JVA Willich, Zweiganstalt Mönchengladbach-Giesenkirchen, mit 60 Plätzen,
JVA Münster, Außenstellen, mit 75 Plätzen,
JVA Attendorn mit 378 Plätzen, davon 26 Plätze im Übergangshaus,
JVA Bielefeld-Brackwede II mit 464 Plätzen,
JVA Bochum Langendreer (Berufsförderungsstätte) mit 145 Plätzen,
JVA Castrop-Rauxel mit 442 Plätzen, davon 35 Plätze im Übergangshaus,
JVA Hövelhof mit 48 Plätzen,
JVA Düren, Übergangshaus Köln, mit 28 Plätzen.

Für weibliche erwachsene Strafgefangene ist der Justizvollzugsanstalt Willich eine offene Abteilung angegliedert. Junge Gefangene können in offenen Einrichtungen der Justizvollzugsanstalten Hövelhof, Iserlohn und Heinsberg untergebracht werden.

Etwa 1/3 aller Strafgefangenen in Nordrhein-Westfalen befinden sich in Einrichtungen des offenen Vollzugs. Mit ihnen verfügt Nordrhein-Westfalen über fast die Hälfte (46,8 %) aller Plätze dieser Vollzugsform im gesamten Bundesgebiet.

In den letzten Jahren haben jeweils etwa 5.200 Gefangene pro Jahr die Einrichtungen des offenen Vollzugs durchlaufen (1).

Das 130.000 qm große Gelände der Justizvollzugsanstalt Castrop-Rauxel bot ursprünglich 330 Gefangenen Unterkunft. Mittlerweile hat sich die Aufnahmekapazität der Anstalt auf 442 Plätze erhöht (191 Einzel- und 216 Gemeinschaftshaftplätze sowie 35 Plätze im Übergangsvollzug).

Auf dem Anstaltsgelände befinden sich inmitten einer großen Grünfläche insgesamt 16 Gebäude. Diese Gebäude werden als Hafthäuser, Dienstwohnungen, Verwaltung, Turnhalle, Werkstatt und Versorgungseinrichtungen (Kammer, Küche, Sanitätsrevier) genutzt. Die Gebäude sind wie folgt angeordnet:

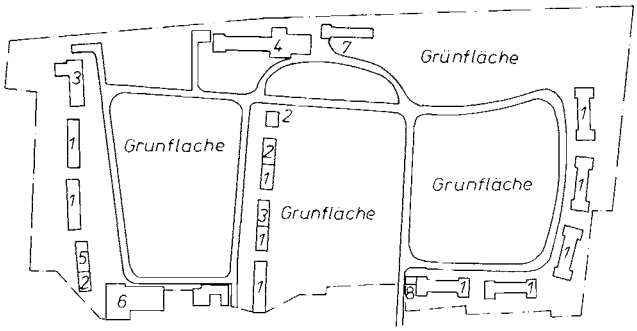

1 = Hafthäuser
2 = Dienstwohnungen
3 = Verwaltung
4 = Küche
5 = Kammer, Sanitätsrevier
6 = Sporthalle
7 = Werkstattgebäude
8 = Pforte

In ihrer strukturellen Beschaffenheit erfüllt die Anstalt die in § 141 Abs. 2, 2. Halbsatz StVollzG beinhaltete Vorstellung des Gesetzgebers, wonach Anstalten des offenen Vollzugs keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen haben sollen.

Zweckbestimmung der Anstalt

Die Rückfallquoten in der Vergangenheit haben gezeigt, daß der Erfolg der Behandlungsmaßnahmen des Vollzugs in Frage gestellt wird, wenn der Gefangene in die Freiheit entlassen wird, ohne schrittweise auf sie vorbereitet und durch das zur Verfügungstellen von Übungsfeldern sozialen Verhaltens zu Selbständigkeit, Eigenverantwortlichkeit und Aktivität befähigt worden zu sein. Dies gilt insbesondere für Personen mit längeren Freiheitsstrafen.

Von diesen Überlegungen ausgehend, richtete das Land Nordrhein-Westfalen im Jahre 1970 das Progressionsverfahren ein (2).

Es gliedert sich in der Regel wie folgt:

1.) Beginn der Strafverbüßung im geschlossenen Vollzug

2.) Möglichst frühzeitige Verlegung in den offenen Vollzug der Stufe I (vor 1977: „gelockerter Vollzug")

3.) Intensive Entlassungsvorbereitungen in den letzten 6 - 12 Monaten im offenen Vollzug der Stufe II.

Die Justizvollzugsanstalt Castrop-Rauxel ist eine offene Anstalt der Stufe II. Sie ist nach dem für das Land Nordrhein-Westfalen geltenden Vollstreckungsplan zuständig für:

a) Vollstreckung von Freiheitsstrafen von 1 Monat bis unter 3 Monaten bei vorbestraften Gefangenen,

b) Aufnahme von Gefangenen des Regelvollzugs oder solchen Gefangenen, die von den Einweisungsanstalten als „stärker kriminell gefährdet" klassifiziert worden sind, in den letzten 6 - 12 Monaten vor ihrer voraussichtlichen Entlassung,

c) Durchführung berufsfördernder Maßnahmen der Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung, die in Anstalten des geschlossenen Vollzugs und in der offenen Berufsförderungsstätte Bochum-Langendreer nicht durchgeführt werden können, sowie für die Durchführung schulischer Weiterbildungsmaßnahmen; an diesen beruflichen und schulischen Maßnahmen können alle geeigneten männlichen erwachsenen Gefangenen des Landes ohne Rücksicht auf den Grad ihrer kriminellen Gefährdung oder ihre sonstige Einordnung teilnehmen,

d) Vollstreckung von Freiheitsstrafen über 18 Monate bei von den Einweisungsanstalten direkt eingewiesenen Gefangenen, die als Gefangene „ohne feststellbare kriminelle Gefährdung" oder als solche „mit stärkerer krimineller Gefährdung" klassifiziert worden sind,

e) Vollstreckung des letzten Teils von langen Freiheitsstrafen bei Gefangenen, die in das bei der hiesigen Anstalt bestehende Übergangshaus aufgenommen werden sollen.

Vollzugsgestaltung

Das Anstaltsgelände ist lediglich eingezäunt. Die Gefangenen bewegen sich im Anstaltsbereich frei und unterliegen keiner besonderen Aufsicht. Die Eingangstüren der Hafthäuser werden nur nachts verschlossen. Ob der Gefangene seine Zimmertür verschließt, bleibt ihm überlassen; ihm wird hierzu ein Schlüssel zur Verfügung gestellt. Die Fenster sind nicht gesichert. In jedem Hafthaus befinden sich mindestens eine Teeküche, ein Aufenthaltsraum und ein Fernsehraum. In den Aufenthaltsräumen werden täglich 3 verschiedene Zeitungen ausgelegt. Das Fernsehprogramm wird von der Hausgemeinschaft zusammengestellt. Beschränkungen hinsichtlich Art und Dauer des Fernsehprogramms bestehen nicht. In den Kellern der Hafthäuser befinden sich Bastelräume und Duschanlagen. In den Bastelräumen haben die Gefangenen die Möglichkeit, Bastelarbeiten ihrer Wahl durchzuführen. Hiervon wird von den Gefangenen reger Gebrauch gemacht, wobei das Anfertigen von Kupfer- und Zinnbildern den größten Stellenwert einnimmt.

Das Leben in der Anstalt ist durch eine Hausordnung geregelt, die an die Selbstverantwortung der Gefangenen appelliert. Die Gefangenen sollen auf der Grundlage des § 160 StVollzG selbst Verantwortung für sie betreffende Angelegenheiten übernehmen. Aus diesem Grunde wählt jede Hausgemeinschaft einen Haussprecher, der als „Vermittler" zwischen Gefangenen und Betreuer fungiert und Anliegen und Wünsche der Gefangenen vortragen kann. Aus der Mitte der Haussprecher wird ein Anstaltssprecher gewählt. Die Haussprecher treffen sich regelmäßig im Haussprecherrat. Der Anstaltssprecher hat jederzeit die Möglichkeit, Probleme, Vorstellungen und Wünsche des Haussprecherrates an den Anstaltsleiter und seine Mitarbeiter heranzutragen.

Die dem offenen Vollzug eigene größere Freizügigkeit gestattet und fördert, daß die Gefangenen in einen besonders intensiven Kontakt zu ihren Angehörigen oder nahestehenden Personen treten. Hierzu gehört, daß die Gefangenen sich jederzeit mit ihren Angehörigen in Verbindung setzen können. So können die Gefangenen ständig telefonischen Kontakt mit ihren Angehörigen aufnehmen; hierfür sind in der Anstalt zwei öffentliche Telefonzellen aufgestellt worden. Der Schriftverkehr der Gefangenen wird nicht überwacht. Ausgehende Post kann von den Gefangenen in einen von der Bundespost im Anstaltsgelände aufgestellten Briefkasten geworfen werden. Eingehende Post wird den Gefangenen ungeöffnet durch die Betreuer ausgehändigt. Mindestens alle 14 Tage können die Gefangenen Besuch erhalten. Hierfür stehen im Pfortengebäude 5 Besucherräume zur Verfügung. Die Besuche werden weder optisch noch akustisch überwacht. Gefangene, die 9 Monate vor ihrer voraussichtlichen Entlassung stehen, haben darüber hinaus die Möglichkeit, „Besuchsausgang" zu erhalten; zu diesem Zweck können die Gefangenen die Anstalt in Begleitung ihrer Angehörigen für 3 Stunden verlassen (3). Zur weiteren Förderung des Kontaktes der Gefangenen zu ihren Angehörigen und zur Außenwelt wird den Gefangenen Urlaub zum Besuch von Angehörigen, zur Vorbereitung der Entlassung sowie aus wichtigen Anlässen gewährt. 1979 wurden über 5.000 Anträge positiv beschieden. Desweiteren kann den Gefangenen Ausgang zur Wahrnehmung wichtiger und unaufschiebbarer Angelegenheiten persönlicher, geschäftlicher oder rechtlicher Art sowie aus Behandlungsgründen gewährt werden. 1979 wurden über 2.300 Ausgänge gewährt.

Freizeitgestaltung

Damit der Gefangene seine Freizeit sinnvoll nutzen kann, werden verschiedene Möglichkeiten der Freizeitgestaltung innerhalb und außerhalb der Anstalt angeboten.

Neben dem Basteln nimmt der Sport einen beträchtlichen Stellenwert ein. So steht den Gefangenen im Keller eines jeden Hafthauses eine Tischtennisplatte zur Verfügung, die jederzeit genutzt werden kann. Auch hat jeder Gefangene die Möglichkeit, am offiziellen Anstaltssport teilzunehmen. Hierfür stehen eine Turnhalle sowie ein anstaltseigener Sportplatz zur Verfügung. Als beliebteste Sportart der Gefangenen ist der Fußball anzusehen. In der Anstalt besteht eine Fußballmannschaft, die einem Sportverein angeschlossen ist und unter dem Namen dieses Sportvereins mit Erfolg an der Meisterschaftsrunde der 3. Kreisklasse teilnimmt. Die sportlich faire Haltung der Mannschaft wurde bereits des öfteren von der regionalen Presse hervorgehoben. Unter Beteiligung eines Betreuers, der gleichzeitig als Sportübungsleiter fungiert, kann die Mannschaft die Anstalt zu den Auswärtsspielen verlassen.

Inner- und außerhalb der Anstalt wirken zudem Kontaktgruppen. Leiter dieser Gruppen sind ehrenamtliche Betreuer. Diese Betreuer haben die Möglichkeit, mit Gefangenen die Anstalt zu verlassen; sie können deshalb die Gefangenen z.B. zu Gruppendiskussionen außerhalb der Anstalt begleiten. In diesen Gruppen werden hauptsächlich die Themen Strafvollzug und Ehe- und Familienproblematik behandelt.

Zum weiteren Freizeitangebot gehören Veranstaltungen kultureller Art außerhalb der Anstalt, die von den Gefangenen in der Regel in Begleitung eines Bediensteten besucht werden. Hierzu zählen Theater-, Konzert-, Show-, Zirkus-, Oper- und Operettenbesuche. 1978 nahmen insgesamt 543 Gefangene an 35 verschiedenen Veranstaltungen, im vergangenen Jahr 309 Gefangene an 26 Veranstaltungen dieser Art teil.

Desweiteren werden Spaziergänge in die nähere Umgebung der Anstalt durchgeführt. Zudem werden u.a. Museen, Fachausstellungen und andere Sehenswürdigkeiten besucht. Die Gefangenen können die Anstalt in Begleitung eines Vollzugsbediensteten oder eines ehrenamtlichen Betreuers auch zu freiwilligen unentgeltlichen Dienstleistungen von Allgemeininteresse (z.B. zur Mithilfe in caritativen Organisationen sowie zur Durchführung handwerklicher Arbeiten bei privaten Auftraggebern) verlassen (4).

Arbeit

Bedingt durch die relativ günstige Lage der Anstalt inmitten des Ruhrgebietes besteht die Möglichkeit, Gefangene bei ca. 40 Firmen im Umkreis der Anstalt zur Arbeit einzusetzen. Die Arbeitsplätze sind überwiegend in den Bereichen Baugewerbe, chemische Industrie, Heizungsbau, Metall- und Stahlindustrie, Gartenbau, Druckgewerbe, Schlosserei und sanitäre Installation angesiedelt. Die Firmen schließen einen Arbeitsvertrag mit der Anstalt ab und sorgen in der Regel dafür, daß die Gefangenen zur Arbeitsstelle und wieder zurück gebracht werden. Einzelfreigang ist möglich. Während der Arbeit sind die Gefangenen ohne Aufsicht. Es werden lediglich stichprobenweise Kontrollen durch Bedienstete der Anstalt durchgeführt. Die Gefangenen werden berufserhaltend oder berufsnah eingesetzt. Ist dies nicht möglich, wird darauf geachtet, daß der Arbeitseinsatz den Neigungen des Gefangenen entspricht. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Firmen mit den von der Justizvollzugsanstalt abgestellten Arbeitskräften zufrieden sind. Einige Firmen beschäftigten Gefangene auch nach der Entlassung weiter.

Desweiteren werden Gefangene innerhalb der Anstalt beschäftigt. Sie arbeiten in den Versorgungsbetrieben wie Küche, Wäscherei und Kammer. Auch zur Pflege der Gebäude sowie des Anstaltsgeländes werden Gefangene benötigt. Außerdem können Gefangene innerhalb der Anstalt in Eigenbetrieben (Kabelzerlegung, Klempnerei, Schreinerei) eingesetzt werden.

Die Gefangenen erhalten für ihre Tätigkeit ein Arbeitsentgelt gem. § 43 StVollzG.

55 Gefangene gehen ihrer Arbeit auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses (§ 39 Abs. 1 StVollzG) nach; 35 von ihnen befinden sich im Übergangshaus.

Zu einer Arbeit im Rahmen eines freien Beschäftigungsverhältnisses dürfen zu zeitiger Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilte Gefangene innerhalb der letzten sechs bis neun Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt zugelassen werden, wenn sie durch ihr Verhalten im Vollzug die Bereitschaft gezeigt haben, an

der Erreichung des Vollzugszieles mitzuwirken, die Voraussetzungen für die Anordnung des Freigangs ohne Beaufsichtigung vorliegen und eine derartige Beschäftigung aus Gründen der Behandlung oder zur Eingliederung des Gefangenen nach der Entlassung angezeigt erscheint (5). Über die Zulassung entscheidet der Anstaltsleiter nach Beratung in einer Konferenz gem. § 159 StVollzG. Der erzielte Lohn liegt zwischen 800.– DM und 2.500.– DM und beträgt im Durchschnitt etwa 1.300 DM netto.

Übergangshäuser sind offene Einrichtungen einer Justizvollzugsanstalt, die der Vorbereitung der Entlassung von Gefangenen mit langen Freiheitsstrafen dienen (6). Der Vollzug im Übergangshaus ist in besonderer Weise darauf ausgerichtet, den Gefangenen den Übergang in die Freiheit zu erleichtern. Die Aufsicht über die im Übergangshaus untergebrachten Gefangenen beschränkt sich auf unregelmäßige Kontrollen.

In das Übergangshaus dürfen Gefangene aufgenommen werden, deren Freiheitsstrafe insgesamt mindestens 3 Jahre beträgt, wenn die Aussetzung des Strafrestes erwartet werden kann und der Leiter der Anstalt, in der sich der Gefangene befindet, den Einsatz der besonderen Hilfen des Übergangshauses zum Gelingen der Eingliederung nach der Entlassung für angezeigt hält.

Die Aufnahme von zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen kommt erst in Betracht, wenn die lebenslange in eine zeitige Freiheitsstrafe umgewandelt oder der Zeitpunkt oder Zeitraum der voraussichtlichen Entlassung bestimmt ist.

Die Verlegung in das Übergangshaus erfolgt regelmäßig innerhalb der letzten sechs bis neun Monate, bei Gefangenen mit einer Freiheitsstrafe von insgesamt mehr als 5 Jahren bis zu 12 Monaten vor dem Zeitpunkt, zu dem die Anstalt die Aussetzung des Strafrestes vorzuschlagen beabsichtigt.

Die Übergangshäuser stellen die freieste Vollzugsform in Nordrhein-Westfalen dar; sie sind mit Wohnheimen zu vergleichen. Der besonderen Zweckbestimmung des Übergangsvollzugs entsprechend stehen den Gefangenen zusätzliche Urlaubsmöglichkeiten zur Verfügung, indem sie innerhalb der letzten 9 Monate vor der voraussichtlichen Entlassung bis zu 6 Tage monatlich Sonderurlaub zur Entlassungsvorbereitung erhalten können (§ 15 Abs. 4 StVollzG). Ferner kann ihnen in der arbeits- und unterrichtsfreien Zeit generell Ausgang gewährt werden.

Berufliche und schulische Bildung

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, daß der Anteil der ungelernten Hilfskräfte bei den Gefangenen erheblich über dem Durchschnitt der Gesamtbevölkerung liegt.

Nach einer in den letzten Jahren durchgeführten repräsentativen Erhebung hatten nur

28,6 % der Gefangenen eine abgeschlossene Berufsausbildung,

37,2 % der Gefangenen eine Berufsausbildung begonnen, aber nicht abgeschlossen und

34,2 % der Gefangenen eine Berufsausbildung nicht einmal begonnen.

Danach besaßen also 71,4 % der untersuchten Gefangenen überhaupt keine oder keine abgeschlossene Berufsausbildung (7). In Zusammenarbeit mit den Arbeitsämtern kann die Justizvollzugsanstalt Castrop-Rauxel den betroffenen Gefangenen eine große Anzahl von Aus-, Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen anbieten.

Bei Eignung nehmen die ausgewählten Gefangenen z. B. an Lehrgängen des Berufsförderungszentrums Essen, des Berufsfortbildungswerkes des DGB in Gelsenkirchen oder des Berufsförderungswerkes des Deutschen Baugewerbes in Dortmund-Dorstfeld teil, um sich als Techniker, Kaufmann, Elektroniker, Betriebsschlosser, Automateneinrichter, Erdbaugeräteführer und in zahlreichen anderen Berufen ausbilden zu lassen. Auch Einzelausbildungsmaßnahmen in unterschiedlichen Branchen sind möglich.

Bis Ende 1979 haben nahezu 1.400 Gefangene an derartigen Lehrgängen im Wege des Freigangs außerhalb der Anstalt teilgenommen.

Von den in berufliche Bildungsmaßnahmen, die eine Laufzeit bis zu 24 Monaten haben können, eingewiesenen Gefangenen müssen aus vollzuglichen Gründen (Entweichung, Nichtrückkehr von Urlaub und Ausgang, Alkoholmißbrauch pp.) jährlich zwischen 20 und 25 % der Teilnehmer abgelöst werden.

Erheblichen Nachholbedarf haben die Gefangenen auch im schulischen Bereich. Nach einer nordrhein-westfälischen Untersuchung aus dem Jahr 1976 waren 43,2 % der Gefangenen vorzeitig aus der Volks- bzw. Hauptschule entlassen worden oder hatten die Sonderschule besucht (8).

Neben Lehrgängen, die im geschlossenen Vollzug durchgeführt werden, bietet auch der offene Vollzug den betroffenen Gefangenen die Möglichkeit, zu dem von ihnen gewünschten Bildungsabschluß zu gelangen. Aus der Justizvollzugsanstalt Castrop-Rauxel heraus können Gefangene im Weg des Freigangs alle in der näheren Umgebung gelegenen Bildungseinrichtungen besuchen. Auf diese Weise haben bis Ende 1979 an schulischen Maßnahmen Gefangene wie folgt teilgenommen:

Studium an Universität und Fachhochschulen	28 Gefangene
Kurse zur Erlangung des Abiturs und der Fachhochschulreife	59 Gefangene
Teilnahme an Real- oder Hauptschulabschlußlehrgängen	26 Gefangene
Besuche von Fortbildungskursen der VHS	407 Gefangene

Die Versagerquote liegt in diesem Bereich in der Regel unter 15 %.

Disziplin

Als der offene Vollzug für Vorbestrafte eingerichtet wurde, bestanden bei den Bediensteten erhebliche Bedenken, ob bei dem betroffenen Personenkreis derartige Vollzugslockerungen überhaupt verantwortet werden können. Die Erfahrung hat gezeigt, daß solche Bedenken weitgehend unbegründet waren.

Die Disziplin der Gefangenen kann man als in der Regel gut bezeichnen. Die relativ große Freizügigkeit sowie die „gelockerte" Atmosphäre innerhalb der Anstalt empfinden die Insassen als spürbare Erleichterung; der freie Zugang und das gute Verhältnis zu den Bediensteten, die als „Betreuer" akzeptiert werden, findet besondere Anerkennung. Die große Mehrheit der Gefangenen ist bestrebt, sich diese Vorteile durch ein ordnungsgemäßes Verhalten zu sichern. Dadurch wird erklärlich, daß während des Aufenthaltes im offenen Vollzug Straftaten nur sehr selten begangen werden. Nach einer Untersuchung des nordrhein-westfälischen Justizministeriums beträgt der Anteil der Gefangenen, die während ihres Aufenthaltes außerhalb der Anstalt erneut Straftaten begangen haben, lediglich 0,78 %. Dies bedeutet, daß jeweils nur einer von 128 Gefangenen in dieser Weise erneut auffällig geworden ist. Angriffe auf Beamte ereignen sich so gut wie nie; Übergriffe auf Mitgefangene sind selten, obwohl das Verhältnis zwischen den Insassen meistens nicht gut ist (9). Den Anfechtungssituationen, die der offene Vollzug ganz bewußt schafft, sind naturgemäß nicht alle Anstaltsbewohner gewachsen. Dies stellt sich im einzelnen wie folgt dar:

Entweichungen:

1977: 85 Gefangene = 5,2 %
1978: 49 Gefangene = 3,1 %
1979: 35 Gefangene = 2,4 %

Nichtrückkehr aus dem Urlaub:

1977: 121 Gefangene = 3,4 %
1978: 112 Gefangene = 2,3 %
1979: 83 Gefangene = 1,5 %

Nichtrückkehr vom Ausgang:

1977: 34 Gefangene = 2,8 %
1978: 26 Gefangene = 1,6 %
1979: 21 Gefangene = 0,83 %

Wegen derartiger oder anderer Verstöße mußten als für den offenen Vollzug ungeeignet in die geschlossene Anstalt zurückverlegt werden:

1977: 292 Gefangene = 22,3 %
1978: 241 Gefangene = 15,4 %
1979: 218 Gefangene = 14,7 %

Die Herausnahmen als ungeeignet gliedern sich wie folgt auf:

Herausnahmen

	1977	1978	1979
Entweichungen	59 Gef.	56 Gef.	40 Gef.
Urlaubsversager	75 Gef.	60 Gef.	66 Gef.
Ausgangsversager	32 Gef.	13 Gef.	14 Gef.
Alkoholmißbrauch	57 Gef.	62 Gef.	51 Gef.
sonst. Hausordnungswidrigkeiten	69 Gef.	50 Gef.	47 Gef.

Legalbewährung

Gesichertes Zahlenmaterial, was die Legalbewährung der aus dem offenen Vollzug Entlassenen betrifft, liegt nicht vor. Dennoch gibt es einige Hinweise, die die Vermutung zulassen, daß aus offenen Einrichtungen entlassene Gefangene eine bessere Legal- und Sozialbewährung aufweisen, als ihre aus dem geschlossenen Vollzug entlassenen Mithäftlinge. So kam die Kriminologische Forschungsstelle der Universität Köln bei einer Untersuchung von im Jahr 1973 in Nordrhein-Westfalen entlassenen Gefangenen zu dem Ergebnis, daß die Quote der erneut dem Strafvollzug zugeführten Verurteilten deutlich geringer ist bei Gefangenen, die aus der offenen Justizvollzugsanstalt Castrop-Rauxel entlassen worden sind.

Die Quote der erneut Einsitzenden betrug 5 Jahre nach der Entlassung etwas mehr als 20 %. In seiner Untersuchung erkennt das Institut eine eigenständige positive Wirkung des offenen Vollzugs der Stufe II auf das Verhalten der Entlassenen ausdrücklich an (10). Zu ganz ähnlich günstigen Aussagen kommt eine Untersuchung des Justizministeriums Baden-Württemberg (11). Aus beiden Untersuchungen läßt sich eine Feststellung ableiten, daß Freigang und Aufenthalt in einer offenen Einrichtung die Widerstandsfähigkeit der Gefangenen gegen eine erneute Straffälligkeit erheblich zu stärken vermögen. Durch Freizügigkeit und Entfaltungsmöglichkeit innerhalb der Anstalt, Vollzugslockerungen und Urlaub werden die für die Legalbewährung bedeutsamen sozialen Kontakte, die berufliche Eingliederung und die Eigeninitiative des Gefangenen in besonderem Maße gefördert. Diese Feststellung läßt die Schlußfolgerung als gerechtfertigt erscheinen, daß sich der offene Vollzug bewährt hat.

Anmerkungen

(1) Festschrift „Zehn Jahre Justizvollzugsanstalt Castrop-Rauxel" 1978, S. 4
(2) „Strafvollzug in Nordrhein-Westfalen" 1978, S. 27
(3) RV d. JM vom 24. Oktober 1978 (4511 – IV A. 1)
(4) Nr. 18.2 der RV d. JM vom 29. Oktober 1976 (4511 – IV A. 1)
(5) Erlaß des JM vom 6. Dezember 1976 (4511 – IV A. 5)
(6) AV d. JM vom 26. Oktober 1976 (4511 – IV A. 8) – JMBL. NW S. 268 –
(7) „Strafvollzug in Nordrhein-Westfalen" 1978, S. 37
(8) „Strafvollzug in Nordrhein-Westfalen" 1978, S. 32
(9) Hohmeier „Probleme des offenen Endvollzuges", MschrKrim 1973, S. 117
(10) Rüther/Neufeind „Offener Vollzug und Rückfallkriminalität", MschrKrim 1978, S. 370 ff.
(11) Drucksachen 7/3790 und 7/5190 des Landtages von Baden-Württemberg sowie Klotz in Materialdienst der Evangelischen Akademie Bad Boll 9/79, S. 31 ff.

Disziplinarmaßnahmen im Strafvollzug

Bemerkungen zu den §§ 102 bis 107 Strafvollzugsgesetz

Ortwin Diepolder

1.) Allgemeines

Jede für das Zusammenleben von Menschen bestimmte Institution muß sich eine Ordnung schaffen, die Rechte und Pflichten der einzelnen in sie integrierten Menschen regelt. Jede Ordnung läuft Gefahr, daß gegen die in ihr enthaltenen Pflichten verstoßen wird. Sie muß deshalb Maßnahmen vorsehen, die geeignet sind, Pflichtenverstöße zu verhindern oder deren Wiederholung wenig sinnvoll erscheinen zu lassen. Kommen Menschen auf freiwilliger Basis zusammen, kann dies geschehen, indem Pflichtenverstöße zumindest schwerer Art durch Ausschluß aus der gemeinsamen Einrichtung geahndet werden. Im Rahmen des Strafvollzugs ist das – wie sich aus der Natur der Sache ergibt – nicht möglich. Es müssen deshalb andere Sanktionsmittel geschaffen werden. Das ist unter anderem im Rahmen der §§ 102 ff. Strafvollzugsgesetz geschehen. Danach können Gefangene, welche schuldhaft gegen Pflichten verstoßen, die ihnen durch das Strafvollzugsgesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, mit Disziplinarmaßnahmen belegt werden.

Zwar sind die im § 103 Strafvollzugsgesetz genannten Disziplinarmaßnahmen nicht die einzigen Sanktionen, welche das Strafvollzugsgesetz vorsieht. Auch im Rahmen der Vorschriften über Sicherheit und Ordnung (§§ 81 ff. Strafvollzugsgesetz) sowie über die Anwendung unmittelbaren Zwanges (§§ 94 ff. Strafvollzugsgesetz) werden zum Beispiel Pflichtenverstöße von Gefangenen aus deren Sicht praktisch geahndet oder vorbeugend verhindert. Mit Disziplinarmaßnahmen kann die Anstalt jedoch gegen Pflichtenverstöße angehen, die durch Sicherheitsmaßnahmen oder Zwang nicht unterbunden werden können. Die dem Gefangenen zum Beispiel nach § 41 Strafvollzugsgesetz auferlegte Arbeitspflicht kann weder mit Hilfe von Vorschriften über Sicherheit und Ordnung noch über die Anordnung unmittelbaren Zwanges durchgesetzt werden.

Mit Disziplinarmaßnahmen – wie etwa dem Ausschluß der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen bis zu 3 Monaten (§ 103 Abs. 1 Nr. 4 Strafvollzugsgesetz) – kann der Gefangene wenigstens in eine Situation hineinversetzt werden, die es ihm angenehmer erscheinen läßt, seiner Arbeitspflicht nachzukommen als die Arbeit weiterhin zu verweigern.

2.) Zuständigkeit

Disziplinarmaßnahmen werden vom Anstaltsleiter persönlich (§ 105 Abs. 1 Satz 1 Strafvollzugsgesetz) oder von einem Bediensteten angeordnet, dem diese Befugnis mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde übertragen worden ist. (§ 156 Abs. 3 Strafvollzugsgesetz). In der Regel wird dies der Vertreter des Anstaltsleiters sein oder aber auch in größeren Justizvollzugsanstalten ein Abteilungsleiter. Örtlich zuständig ist stets der Leiter der Anstalt, welcher der Gefangene zur Zeit der Verfehlung angehört hat (Satz 1 der VV zu § 105 Strafvollzugsgesetz).

Richtet sich eine Verfehlung gegen den Anstaltsleiter persönlich, entscheidet die Aufsichtsbehörde (§ 105 Abs. 2 Strafvollzugsgesetz).

3.) Der Antrag auf Erlaß einer Disziplinarmaßnahme

Disziplinarmaßnahmen werden fast ausnahmslos von Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes beantragt. Ob die Bediensteten einen Antrag stellen, liegt zumeist an ihnen selbst. Zwar sind sie nach Nr. 9 der Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug verpflichtet, alle Beobachtungen zu melden, die für die Beurteilung und Behandlung der Gefangenen bedeutsam sind. Diese Meldepflicht ist jedoch in der Regel nicht nachkontrollierbar. Nach Nr. 61 Vollzugsgeschäftsordnung haben die Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes bei Gefangenen mit einer Vollzugsdauer von mehr als 6 Monaten einen Wahrnehmungsbogen zu führen, in dem sie wichtige Beobachtungen über den Gefangenen aufnehmen. Auch damit kommen sie ihrer Meldepflicht nach. Häufig sehen die Bediensteten davon ab, Disziplinarmaßnahmen zu beantragen.

Als ausführende Organe haben die Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes aus ihrer Sicht im Prinzip nur wenig Einfluß auf die Gestaltung des Anstaltslebens. Sie können den Einfluß erhöhen, indem sie Gefangene, die sich der Anstaltsordnung widersetzen, etwa aktiv durch lautes Toben oder passiv durch langsames Verschmutzenlassen des Haftraumes, mit Argumenten davon überzeugen, daß ihr Verhalten ihnen letztlich selbst schadet. Je mehr es den Bediensteten gelingt, die Gefangenen durch Argumente zur Anpassung an die Anstaltsordnung zu überzeugen, umso größer ist ihr Erfolgserlebnis und ihre Autorität nicht nur bei den Gefangenen, sondern auch bei den Vorgesetzten. Bedienstete, die oft Disziplinarmaßnahmen beantragen, geraten leicht in den Ruf, sich bei den ihnen anvertrauten Gefangenen schwer durchsetzen zu können. Gelegentlich werden Gefangene durch Unterlassen einer an sich auch nach ihrer Ansicht gebotenen Meldung besser zu künftigem Wohlverhalten verpflichtet als durch Disziplinarmaßnahmen. Häufig wird eine Meldung aber auch deswegen nicht geschrieben, weil der Anstaltsleiter die Gefangenen nach Ansicht der Bediensteten viel zu milde bestraft, die damit verbundene Arbeit vergeblich gewesen wäre und die Bediensteten sich manchmal gar dem Gespött der Gefangenen ausgeliefert sehen (Wer aus eigener Sicht nur selten Meldungen schreibt, möchte, wenn es geschieht, den Gefangenen dann wenigstens hart bestraft sehen). Einige Meldungen unterbleiben, weil nicht sehr schriftgewandte Bedienstete die damit verbundene Arbeit scheuen.

Es gibt aber auch Verhaltensweisen, bei denen die Bediensteten nach Weisung des Anstaltsleiters stets eine Meldung schreiben müssen. Dies gilt insbesondere bei Nichtrückkehr aus dem Urlaub, der Entweichung oder der Arbeitsverweigerung.

4.) Pflichtenverstoß

Voraussetzung für die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen sind schuldhafte Pflichtenverstöße von Gefangenen (§ 102 Strafvollzugsgesetz). Wenn ein Pflichtenverstoß vorliegt, ergibt sich entweder unmittelbar aus dem Strafvollzugsgesetz, wie zum Beispiel beim Verstoß gegen die Arbeitspflicht (§ 41 Strafvollzugsgesetz) oder gegen die Tageseinteilung der Anstalt (§ 82 Strafvollzugsgesetz) oder aus Bestimmung, die in Auslegung dieses Gesetzes entweder bundeseinheitlich (Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz) oder durch die einzelnen Bundesländer (Allgemeinverfügungen; Rundverfügungen) bzw. auch im Rahmen der Hausordnung (§ 161 Strafvollzugsgesetz) durch den Anstaltsleiter erlassen worden sind. Hierdurch werden auch Handlungen zu Pflichtenverstößen, die als solche im Strafvollzugsgesetz nicht genannt sind. Insbesondere stellen sie einen Maßstab dar, inwieweit ein Verhalten gegen § 82 Strafvollzugsgesetz verstößt. Die meisten Disziplinarmaßnahmen ergeben sich aus der Verletzung dieser Vorschrift. Kehrt zum Beispiel ein Gefangener nicht oder nicht rechtzeitig aus dem Urlaub zurück, verstößt er, wenigstens im Lande Nordrhein-Westfalen, gegen die nach Nr. 6 Punkt 11 der RV des JM vom 26. 10. 1976 – 4516 – IV A. 2 – übernommene Verpflichtung (1), rechtzeitig aus dem Urlaub zurückzukehren. Er hat damit eine Anordnung von Vollzugsbediensteten nicht befolgt. (§ 82 Abs. 2 Satz 1 Strafvollzugsgesetz). Entweicht er aus dem offenen Vollzug, wird er – wenigstens im Lande Nordrhein-Westfalen – gegen die Hausordnung und damit eine Anordnung des Anstaltsleiters (§ 82 Abs. 2 Satz 1 Strafvollzugsgesetz) verstoßen haben (2). Die Flucht aus einer Einrichtung des geschlossenen Vollzugs ist nicht möglich, ohne daß der Gefangene den ihm innerhalb der Anstalt zugewiesenen Bereich unerlaubt verlassen hat. (§ 82 Abs. 2 Satz 2 Strafvollzugsgesetz). Daraus ergibt sich, daß die Flucht aus dieser Einrichtung erst recht einen Pflichtenverstoß darstellt (3).

Verfehlungen gegen Sitte und Anstand reichen zwar für sich genommen nicht aus, um eine Disziplinarmaßnahme zu verhängen. Teilt jedoch ein Bediensteter aus begründetem Anlaß mit, der Gefangene möge zum Beispiel mit dem Singen schmutziger Lieder aufhören, und befolgt der Gefangene diese Anordnung nicht, ist ein Pflichtenverstoß gegeben. Nach § 82 Abs. 2 Satz 1 Strafvollzugsgesetz hat der Gefangene Anordnungen von Bediensteten auch dann zu befolgen, wenn er sich durch sie beschwert fühlt.

Eine Grenze muß diese Anordnungsbefugnis allerdings dann finden, wenn das die Anstaltsordnung störende Verhalten des Gefangenen sich gegen ihn selbst richtet. Selbstbeschädigungen, Suizidversuche, Hunger- und Durststreiks können durch Anordnungen nicht zu Pflichtenverstößen umfunktioniert werden. Hier schadet der Gefangene in erster Linie sich selbst. Sein Verhalten ist ein Protest gegen die Umwelt und kann durch Disziplinarmaßnahmen, die in der Regel den durch die Haft verursachten Leidensdruck verstärken, nicht unterbunden werden. Es wird dadurch im Gegenteil eher gefördert. Hier kann dem Gefangenen nur durch Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen (Unterbringung in Gemeinschaftshaft, Beobachtung (§ 88 Strafvollzugsgesetz), Zwangsernährung (§ 101 Strafvollzugsgesetz)) geholfen werden. Die bewirken zwar auch eine Verstärkung des Leidensdruckes, erschweren jedoch dem Gefangenen die Möglichkeit, sich selbst zu schaden.

5.) Die Schuld

Der Pflichtenverstoß muß schuldhaft zustande gekommen sein (§ 102 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz). Während ein nachgewiesener vorsätzlicher Verstoß in der Regel eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hat, wird der Anstaltsleiter bei fahrlässigen Pflichtenverstößen stets prüfen, ob er mit einer Verwarnung (§ 102 Abs. 2 Strafvollzugsgesetz) auskommt. Das wird nicht immer der Fall sein. Kehrt zum Beispiel ein Gefangener aus dem Urlaub deswegen verspätet zurück, weil er sich nicht rechtzeitig nach den Zugverbindungen erkundigt hat, muß der Anstaltsleiter eine Disziplinarmaßnahme verhängen. Täte er es nicht, würde er die Mitgefangenen dazu herausfordern, künftig ebenfalls zu vergessen, sich nach den Zugverbindungen zu erkundigen. Das wäre zwar nunmehr ein vorsätzliches Verhalten, dem Gefangenen wäre das kaum nachzuweisen. Aus dem Strafvollzugsgesetz ergibt sich kein Hinweis darauf, daß fahrlässiges Verhalten nicht geahndet werden könnte.

Die im Strafgesetzbuch genannten Schuldausschließungsgründe finden bei der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen Anwendung. Ist ein Gefangener schuldunfähig (§ 20 Strafgesetzbuch), wird der Anstaltsleiter im Benehmen mit dem Anstaltsarzt zu prüfen haben, ob bei dem Gefangenen noch Haftfähigkeit besteht und erforderlichenfalls bei der Vollstreckungsbehörde Haftunterbrechung beantragen (§ 45 Strafvollstreckungsordnung). Ist die Schuldfähigkeit vermindert (§ 21 Strafgesetzbuch), wird die Disziplinarmaßnahme milder ausfallen als bei einem für sein Verhalten voll verantwortlichen Gefangenen.

Glaubhafter Irrtum schließt die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen aus. Insbesondere haftungewohnte Gefangene müssen sich zu Beginn des Vollzugs mit einer derartigen Vielfalt von Vorschriften vertraut machen, daß ihnen die Berufung auf Verbotsirrtum (§ 17 Strafgesetzbuch) stets abgenommen werden darf. Allerdings wird der allgemeine Vollzugsdienst in derartigen Fällen oft keine Meldung schreiben. Beim Tatbestandsirrtum (§ 16 Strafgesetzbuch) gibt es insoweit keine Besonderheiten.

6.) Die Verwarnung

Genügt es, den Gefangenen zu verwarnen, wird von einer Disziplinarmaßnahme abgesehen (§102 Abs. 2 Strafvollzugsgesetz). Das ist vor allem dann der Fall, wenn der Gefangene einen leichten Pflichtenverstoß begangen hat, etwa wenn er aus einer momentanen Verzweiflung heraus Bedienstete beschimpft hat. In der Regel wird der Gefangene später sein Fehlverhalten einsehen und sich bei dem

(1) In der Rundverfügung heißt es unter anderem: Der Gefangene ist außer nach Nr. 8 Abs. 2 VV zu § 13 Strafvollzugsgesetz vor Urlaubsantritt darüber zu belehren, daß er rechtzeitig, das heißt zu dem im Urlaubsschein angegebenen Zeitpunkt, in die beurlaubende Anstalt zurückkehren muß, aber auch vorzeitig in die Anstalt zurückkehren kann.

(2) Unter Nr. 11.2 der Rundverfügung des Justizministers vom 29. 10. 1976 (4511 – IV A. 1) betreffend die Richtlinien über die Ausgestaltung des offenen Erwachsenenstrafvollzugs heißt es: Im Bereich der offenen Einrichtungen darf sich der Gefangene nach Maßgabe der Hausordnung frei bewegen. Ihm kann gestattet werden, den Schlüssel seines Wohnraums selbst zu verwahren.

(3) Andere Ansicht Calliess/Müller-Dietz, 2. Auflage 1979, Rd. Nr. 3 und 4 zu § 102 Strafvollzugsgesetz.

Bediensteten entschuldigen. Dann ist es nicht mehr notwendig, eine Disziplinarmaßnahme zu verhängen. Meistens ist den Gefangenen allein die Tatsache unangenehm, aufgrund einer Meldung dem Anstaltsleiter vorgeführt zu werden. Da der darin enthaltene Antrag auf Erlaß einer Disziplinarmaßnahme im übrigen auf einem gelben Formular geschrieben und zu den Gefangenenpersonalakten genommen wird, kann auch die unmittelbar nicht spürbare Verwarnung sich für den Gefangenen nachteilig auswirken. Wird die Frage der vorzeitigen Entlassung aktuell, wird eine Vielzahl von gelben Formularen in den Gefangenenpersonalakten – auch wenn darin zumeist nur Verwarnungen ausgesprochen sind – die Anstalt veranlassen, der zuständigen Strafvollstreckungskammer zu empfehlen, von der vorzeitigen Entlassung abzusehen.

Die Verwarnung wird stets vom Anstaltsleiter oder dem mit Disziplinarbefugnis versehenen Abteilungsleiter ausgesprochen, da nur selten vorhergesehen werden kann, ob eine Disziplinarmaßnahme verhängt werden muß oder eine Verwarnung ausreicht.

7.) Die einzelnen Disziplinarmaßnahmen

a) Der Verweis

Der Verweis (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Strafvollzugsgesetz) unterscheidet sich von der Verwarnung nur dadurch, daß er als Disziplinarmaßnahme gilt. Er wird verhängt, wenn dem Gefangenen deutlich gemacht werden muß, daß er etwas Unrechtes getan hat, eine härtere Sanktion aber nicht lohnt. Sind zum Beispiel Gefangene untereinander in Streit geraten und haben sich geschlagen, liegt ein Verstoß gegen § 82 Abs. 1 Satz 2 Strafvollzugsgesetz vor. Es ist in diesen Fällen jedoch zumeist völlig unmöglich, den Grad der Schuld festzustellen, den die einzelnen Gefangenen an der Schlägerei haben. Die Gefangenen pflegen sich in diesen Fällen stets gegenseitig zu beschuldigen und wollen als unbeteiligte Zeugen, aus Furcht vor Sanktionen durch Mitgefangene, nichts gesehen oder gemerkt haben. Der Anstaltsleiter tut deshalb gut daran, die Kontrahenten mit einem Verweis zu belegen und im übrigen durch entsprechende Verlegungen innerhalb der Anstalt dafür zu sorgen, daß sie sich künftig aus dem Wege gehen.

b) Die Beschränkung oder der Entzug der Verfügung über das Hausgeld und des Einkaufs

Die Beschränkung oder Entzug der Verfügung über das Hausgeld und, des Einkaufs bis zu 3 Monaten (§ 103 Abs. 1 Nr. 2 Strafvollzugsgesetz), die sogenannte Einkaufssperre, wird von den Betroffenen als eine der härtesten Disziplinarmaßnahmen empfunden. Der Gefangene wird dadurch von dem ein- oder mehrmals im Monat stattfindenden Einkauf ganz oder teilweise ausgeschlossen. Weil die meisten auf Tabak nicht verzichten können, werden sie ihren Bedarf gegen Wucherzinsen von den in jeder Anstalt einsitzenden Geschäftemachern ausleihen und dadurch in ein Abhängigkeitsverhältnis geraten, das oft den ganzen Vollzug über andauert. Insbesondere die volle Einkaufssperre richtet deshalb oft mehr Schaden an als nach der Schwere des Pflichtenverstoßes gerechtfertigt sein kann. Die Maßnahme sollte darum fast ausschließlich in Form einer beschränkten Einkaufssperre verhängt werden. Der Gefangene kann dann wenigstens von einem Teil des Hausgeldes einkaufen und wird sich die Waren beschaffen, auf die er überhaupt nicht verzichten kann. Die Maßnahme bietet sich als Sanktion an, wenn der Gefangene aus den beim Ankauf erworbenen Waren Verbotenes wie zum Beispiel alkoholische Getränke hergestellt hat.

Das nicht für den Einkauf verwendete Hausgeld wird dem zur Auszahlung für die Zeit nach der Entlassung bestimmten Überbrückungsgeld zugeschlagen (§ 104 Abs. 3 Strafvollzugsgesetz).

c) Die spiegelnden Maßnahmen

Die in § 103 Abs. 1 Nr. 3 bis 8 Strafvollzugsgesetz genannten Maßnahmen sollen nach dem Willen des Gesetzgebers möglichst nur angeordnet werden, wenn die Verfehlung mit den beschränkenden oder zu entziehenden Befugnissen in Zusammenhang steht. Das gilt nicht in Verbindung mit Arrest (§ 103 Abs. 4 Strafvollzugsgesetz).

Will der Anstaltsleiter bei einem schweren Pflichtenverstoß die Anordnung des Arrestes vermeiden, weil die Einsicht des Gefangenen dadurch nicht erhöht wird – er vielmehr nur noch verhärtet – kann er nicht umhin, einen Teil der dort genannten Maßnahmen auch dann anzuordnen, wenn ein sachlicher Zusammenhang nicht besteht. Je liberaler der Vollzug in der Anstalt gehandhabt wird, umsomehr ist das möglich und erforderlich.

c 1) Die Beschränkung oder der Entzug der Gegenstände für eine Beschäftigung in der Freizeit sowie des Hörfunk- und Fernsehprogramms

Während die Beschränkung oder der Entzug des Lesestoffes (§ 103 Abs. 1 Nr. 3 Strafvollzugsgesetz) in der Regel nur zum Tragen kommen wird, wenn der Gefangene aus der Anstaltsbücherei entliehene Bücher nachgewiesenermaßen beschädigt hat, kann der Entzug des Hörfunkprogramms (aaO) über längere Zeit, das heißt normalerweise das Abklemmen des Lautsprechers von der Gemeinschaftsrundfunkanlage einen Gefangenen, der nicht arbeiten und tagsüber in seinem Haftraum Rundfunk hören will, so erheblich treffen, daß er sich zur Arbeitsaufnahme entschließt. Der Entzug des Fernsehens (aaO) kommt hingegen meist nur in Betracht, wenn der Gefangene anläßlich des gemeinschaftlichen Empfanges die Ordnung erheblich gestört hat.

Da das Recht des Gefangenen, sich aus den allgemein zugänglichen Quellen ungehindert unterrichten zu können (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz) bei einer Zeitungs-, Zeitschriften-, Rundfunk- und Fernsehsperre ausgeschlossen wird, können die Maßnahmen zusammen nur bis zu 2 Wochen verhängt werden. In diesem Fall müßte aber schon ein sehr schwerer, dem Verfasser bislang noch nicht begegneter Pflichtenverstoß vorgelegen haben.

c 2) Die Beschränkung oder der Entzug der Gegenstände für eine Beschäftigung in der Freizeit oder der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen

Die Beschränkung oder der Entzug der Gegenstände für eine Beschäftigung in der Freizeit (§ 103 Abs. 1 Nr. 4 Strafvollzugsgesetz) kann in Anstalten eine Rolle spielen, in

denen viel gebastelt wird. Hat ein Gefangener mit den dafür notwendigen Utensilien Mißbrauch betrieben, etwa um verbotene Gegenstände herzustellen, liegt es nahe, ihm die Bastelerlaubnis zeitweise zu versagen. Wird durch die Gegenstände die Anstaltssicherheit (Sprengstoff, Waffen) beeinträchtigt, muß der Anstaltsleiter allerdings in erster Linie prüfen, ob die Bastelutensilien als besondere Sicherungsmaßnahme nach § 88 Abs. 2 Nr. 1 Strafvollzugsgesetz dem Gefangenen auf Dauer entzogen werden sollen.

In Anstalten, die über ein umfangreiches Freizeitangebot verfügen, ist der Ausschluß von der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen bis zu 3 Monaten für den Gefangenen eine harte Strafe. Der Alltag in Justizvollzugsanstalten ist grau und eintönig. Er wird durch Freizeitveranstaltungen ein wenig aufgelockert und erträglicher gemacht. Werden sie dem Gefangenen gestrichen, fühlt er sich in den Verwahrvollzug alter Prägung zurückversetzt. Allerdings darf die Maßnahme nie dazu führen, daß der Gefangene von Fortbildungs- oder therapeutischen Veranstaltungen ausgeschlossen wird.

c 3) Die getrennte Unterbringung während der Freizeit

Die getrennte Unterbringung während der Freizeit bis zu 4 Wochen (§ 103 Abs. 1 Nr. 5 Strafvollzugsgesetz) kann in Anstalten der Disziplinierung dienen, in denen Gefangene während der Freizeit unmittelbaren Kontakt miteinander haben. Sind sie in Einzelhafträumen untergebracht und werden nur zu bestimmten Freizeitveranstaltungen aufgeschlossen, hätte die Anordnung keine negativen Folgen. Sie ist deshalb im wesentlichen in Einrichtungen des offenen Vollzugs oder dort anwendbar, wo die Türen zu den Hafträumen an bestimmten Tageszeiten unverschlossen bleiben. Mißbraucht der Gefangene die ihm damit eingeräumten Freiheiten – etwa indem er sich beim generellen Einschluß weigert, den Haftraum aufzusuchen – muß er als logische Konsequenz in Kauf nehmen, daß er für einige Zeit am gemeinschaftlichen Aufschluß nicht teilnehmen kann.

c 4) Entzug des täglichen Aufenthalts im Freien

Der Entzug des täglichen Aufenthalts im Freien (§ 103 Abs. 1 Nr. 6 Strafvollzugsgesetz), auf den der Gefangene nach § 64 Strafvollzugsgesetz Anspruch hat, bis zu einer Woche wird nur verhängt, wenn der Gefangene während der sogenannten Freistunde negativ in Erscheinung getreten ist, zum Beispiel sich nach deren Beendigung geweigert hat, einzurücken oder in deren Verlauf auf eine Mauer oder einen Baum geklettert ist, um den Ablauf der Freistunde zu stören. Die Vollstreckung der Maßnahmen erfolgt erst nach Anhörung des Arztes (§ 92 Abs. 2 Strafvollzugsgesetz). Da der Gefangene jedoch seinen Haftraum lüften und erforderlichenfalls auch darin herumlaufen kann, ist nur schwer vorstellbar, wie diese Maßnahme die Gesundheit des Gefangenen beeinträchtigen könnte.

c 5) Der Entzug der zugewiesenen Arbeit oder Beschäftigung

Der Entzug der zugewiesenen Arbeit oder Beschäftigung bis zu 4 Wochen unter Wegfall der in diesem Gesetz geregelten Bezüge (§ 103 Abs. 1 Nr. 7 Strafvollzugsgesetz) wird wohl nur sehr selten angeordnet werden. Zwar gibt es viele Gefangene, die gerne arbeiten, durch den Entzug der Arbeit hart getroffen und dadurch diszipliniert werden könnten. Man kann jedoch davon ausgehen, daß diese Gefangenen kaum jemals Disziplinschwierigkeiten haben werden. Darüber hinaus würde der Werkdienst gegenüber dem Anstaltsleiter erheblich protestieren, wenn ihm auf diese Art und Weise eine für die Aufrechterhaltung des Betriebes wichtige Kraft genommen würde. Im Rahmen der geltenden Bestimmungen muß der Anstaltsleiter auch das berücksichtigen.

Die leider ebenfalls sehr vielen Gefangenen, die der Arbeit lieber aus dem Weg gehen, wären durch deren Entzug unmittelbar kaum zu treffen, sie würden nur darüber klagen, daß die Maßnahme einer Einkaufssperre gleichkommt. Das hätte aber die oben bereits beschriebenen Folgen. Der Arbeitsentzug sollte deshalb nur ganz vereinzelt angeordnet werden. So ist nicht auszuschließen, daß aus Prinzip oppositionell eingestellte Gefangene sich intensiv um Arbeit bemühen, wenn man sie ihnen vorher verboten hat.

c 6) Die Beschränkung des Verkehrs mit Personen außerhalb der Anstalt auf dringende Fälle.

Die Beschränkung des Verkehrs mit Personen außerhalb der Anstalt auf dringende Fälle bis zu 3 Monaten (§ 103 Abs. 1 Nr. 8 Strafvollzugsgesetz) wird angeordnet, wenn der Gefangene das Recht auf Besuch bzw. Schriftverkehr zu Pflichtenverstößen wie etwa dem Einschmuggeln von Geld oder aber auch dem von Betäubungsmitteln mißbraucht hat. Allerdings wird es nicht immer leicht sein nachzuweisen, daß der Gefangene das Einschmuggeln veranlaßt hat. Die erste Handlung geht hierbei naturgemäß vom Besucher und Absender aus. Der Gefangene wird bei rechtzeitiger Entdeckung des Versuchs stets behaupten, er sei selbst von der Sache überrascht worden. Der Besucher bzw. Absender kann dann zwar zumindest nach § 115 Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße belegt werden. Davon ist der Gefangene jedoch nicht betroffen. Versucht der Gefangene aufgrund von Vollzugslockerungen wie Außenbeschäftigung mit oder ohne Aufsicht, Freigang, Ausgang (§ 11 Strafvollzugsgesetz) oder gar Urlaub verbotene Gegenstände einzuschmuggeln, kommt eine Beschränkung des Verkehrs mit Personen außerhalb der Anstalt nicht in Betracht. Dieser Kontakt ist für die spätere Wiedereingliederung so wichtig, daß von der Maßnahme nur dann Gebrauch gemacht werden soll, wenn er dem Gefangenen wie bei dem oben geschilderten Sachverhalt eher schadet als fördert. Die Vollzugslockerungen können ohne weiteres rückgängig gemacht werden.

Damit die Person, mit der der Gefangene im Schriftwechsel steht oder die ihn zu besuchen pflegt, sich nicht wundert, daß sie keine Briefe mehr empfängt bzw. vergebens einen unter Umständen recht weiten Anfahrtsweg zur Anstalt unternimmt, darf der Gefangene dem Betreffenden die Anordnung der Maßnahme mitteilen (§ 104 Abs. 4 Satz 1 Strafvollzugsgesetz). Der Schriftwechsel mit dem Verteidiger, Rechtsanwälten, Notaren, Gerichten, Justizbehörden, Volksvertretern und an die Europäische Kommission für Menschenrechte wird von der Maßnahme nicht berührt (§ 104 Abs. 4 Satz 2 Strafvollzugsgesetz). Anderenfalls würde der Gefangene in seinen Rechten als Staatsbürger

grundgesetzwidrig eingeschränkt. Er könnte sich zum Beispiel nicht einmal gegen einen ungerechtfertigten Ausschluß vom Besuch oder vom Schriftverkehr beschweren.

d) Der Arrest

Arrest bis zu 4 Wochen darf nur wegen schwerer oder mehrfach wiederholter Verfehlungen verhängt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 9 in Verbindung mit Abs. 2 Strafvollzugsgesetz). Diese Einschränkung rechtfertigt sich aus der Art, wie der Arrest vollzogen wird. Nach der gängigen Praxis wird der Gefangene allein in einem besonderen Arrestraum untergebracht, der allerdings den Anforderungen entspricht, die an einem zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmten Haftraum gestellt werden. Er darf weder eigene Sachen noch Bilder nahestehender Personen noch Erinnerungsstücke haben. Freizeit- und eigene Kleidung sind ihm untersagt. Er kann nicht einkaufen, muß der Arbeit und eventuell Unterrichtsveranstaltungen fernbleiben. Das Lesen von Zeitungen und Zeitschriften, Radiohören und Fernsehen, der Besitz von Büchern und anderen Gegenständen der Fortbildung und Freizeitbeschäftigung sind verboten (§ 104 Abs. 5 Strafvollzugsgesetz). Die Teilnahme am Gottesdienst (§ 54 Strafvollzugsgesetz) und der Besitz grundlegender religiöser Schriften (§ 53 Strafvollzugsgesetz) sind ihm allerdings gestattet. Das eintönige Leben während des Arrests wird in der Praxis nur durch die Freistunde und dadurch unterbrochen, daß dem Gefangenen die Anstaltsverpflegung gebracht werden muß. Unter diesen Umständen ist es erforderlich, daß der Anstaltsarzt vor Vollziehung des Arrests gehört wird und den Gefangenen während der Vollziehung ärztlich beaufsichtigt (§ 107 Strafvollzugsgesetz). Würde die Gesundheit des Gefangenen gefährdet, unterbleibt der Vollzug des Arrests oder wird unterbrochen (aaO).

Das Gesetz gibt keinen Hinweis darauf, wann es eine schwere Verfehlung als gegeben ansieht, es kann deshalb davon ausgegangen werden, daß die mit der Disziplinarbefugnis versehenen Anstaltsleiter hier recht unterschiedliche Auffassungen vertreten. Da der Arrest jedoch wegen der in Vergleich zu anderen Disziplinarmaßnahmen mit seiner Vollziehung insbesondere verbundenen Härte die Gefahr in sich birgt, daß der Gefangene verbittert und die an sich gerechtfertigte Maßnahme nur noch als Akt reiner Willkür und Schikane betrachten kann, sollte von ihr nur vorsichtig Gebrauch gemacht werden. Auch Disziplinarmaßnahmen dienen dem Zweck, Gefangene zu sozialisieren. Wird davon zu intensiver Gebrauch gemacht, erreicht der Anstaltsleiter wenigstens bei der Vollziehung des Arrests das genaue Gegenteil. Tatsächlich wirken Anstalten, in denen viel Arrest verhängt wird, oft unruhiger und weniger diszipliniert als solche, in denen der Anstaltsleiter diese Maßnahme nur sehr selten anordnet. Jemehr in einer Anstalt für Gefangene getan wird, daß heißt, je umfangreicher das Freizeitangebot ist und je liberaler die Handhabung des Vollzugs, umso weniger bedarf es der Anordnung des Arrestes. Hier wirkt der Wunsch, nicht mit den anderen in § 103 Strafvollzugsgesetz genanten Maßnahmen belastet zu werden, in den meisten Fällen disziplinierend genug.

Dennoch wird auch der liberalste Vollzug ganz ohne Arrest nicht auskommen können. Greift der Gefangene einen Beamten tätlich an oder zerstört mutwillig seinen Haftraum, kann kein Anstaltsleiter umhin, den Gefangenen mit Arrest zu bestrafen. Gleiches gilt, wenn ein wegen ständiger Körperverletzung wiederholt vorbestrafter Gefangener einen Hausarbeiter zusammenschlägt, weil er sich durch ihn benachteiligt fühlt. Hier hat der Gefangene die negativen Verhaltensweisen, die zu der gegen ihn verhängten Freiheitsstrafe geführt haben, ungerührt im Vollzug fortgesetzt. Erfahrungsgemäß pflegen die Gefangenen in derartigen Fällen den Arrest auch zu akzeptieren, wenn man ihnen den Sinn dieser Maßnahme plausibel macht.

8.) Verbindung von Disziplinarmaßnahmen

Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden (§ 103 Abs. 3 Strafvollzugsgesetz). So bietet es sich gelegentlich an, die getrennte Unterbringung während der Freizeit neben dem Ausschluß von der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen anzuordnen, wenn der Anstaltsleiter vermeiden will, Arrest zu verhängen. Beide Maßnahmen kommen in ihren Auswirkungen dem Arrest nahe, wirken sich jedoch nicht so scharf aus und verringern die Gefahr, daß der Gefangene sich selbst in die Rolle eines Märtyrers hineinversetzt bzw. von Mitgefangenen wegen des Arrests als solcher betrachtet wird, was gelegentlich vorkommt.

Sind mehrere Verfehlungen eines Gefangenen zu beurteilen und durch eine Entscheidung zu ahnden (Nr. 2 der VV zu § 106 Strafvollzugsgesetz), kann es erforderlich werden, mehrere spiegelnde Maßnahmen nebeneinander zu verhängen.

9.) Das Verfahren

Gemäß § 106 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz ist nach Vorlage der Meldung, die das Disziplinarverfahren regelmäßig einleitet, der Sachverhalt zu klären.

Ist die Meldung eindeutig – der Gefangene ist aus dem Urlaub nicht zurückgekehrt, verweigert die Arbeit oder hat trotz Weisung des zuständigen Bediensteten seinen Haftraum nicht betreten – empfiehlt es sich für den Anstaltsleiter, den Gefangenen im Beisein eines Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes selbst zu vernehmen. Er macht den Gefangenen mit dem entscheidungserheblichen Inhalt der Meldung bekannt und fragt ihn, was er hierzu vortragen wolle (Nr. 1 Abs. 3 der VV zu § 106 Strafvollzugsgesetz). Über das von dem Gefangenen Gesagte fertigt er eine Niederschrift. In der Regel wird der Gefangene sein Verhalten zu entschuldigen oder doch zumindest zu erklären versuchen. Verweigert der Gefangene die Aussage – was sehr selten vorkommt – wird auch das vermerkt. Ist er der deutschen Sprache nicht oder nur in sehr geringem Umfang mächtig, findet sich in seinem Einverständnis stets ein Mitgefangener, der seine Ausführungen und die des Anstaltsleiters übersetzt. Hat der Gefangene seine Aussage beendet, wird er gebeten, den Raum für kurze Zeit zu verlassen. Der Anstaltsleiter berät sich dann mit dem Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes, ob eine Disziplinarmaßnahme möglich ist, das heißt, ob ein Pflichtenverstoß bejaht werden muß, ob sie notwendig ist und wenn ja, welche. Die Entscheidung wird dem Gefangenen anschließend mit einer

kurzen Begründung eröffnet. Verfehlung und Art der Disziplinarmaßnahme werden schriftlich festgelegt. Gegebenenfalls wird auch die Entscheidung über eine Bewährung vermerkt.

Läßt eine Meldung kompliziertere Ermittlungen erwarten – in einem Gemeinschaftshaftraum ist eine Spritze für Betäubungsmittel entdeckt worden – tritt der Anstaltsleiter nicht sofort in Aktion. Er wird die Ermittlungen dem meist hierfür zuständigen Inspektor für Sicherheit und Ordnung überlassen (Nr. 3 der VV zu § 106 Strafvollzugsgesetz). Erst wenn alle beteiligten Gefangenen vernommen worden sind, gegebenenfalls auch Bedienstete sich schriftlich geäußert haben, sichtet der Anstaltsleiter die einzelnen Vernehmungsniederschriften. In der mündlichen Erörterung wird der Gefangene mit dem entscheidungserheblichen Inhalt der Vernehmungsniederschriften vertraut gemacht. Er kann sich hierzu äußern. Nach Beratung mit dem herbeigezogenen Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes ist das Verfahren das gleiche, wie wenn der Anstaltsleiter selbst die Ermittlungen geführt hat.

Wird im Laufe der Ermittlungen klar, daß ein Pflichtenverstoß nicht vorgelegen hat oder nicht mit der erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden kann, stellt der Anstaltsleiter das Verfahren ein. War der Gefangene dem Anstaltsleiter bereits vorgeführt, wird dem Gefangenen das mündlich eröffnet. Konnte der Anstaltsleiter bereits vorher erkennen, daß die Anordnung einer Disziplinarmaßnahme nicht in Betracht kommen würde, verläuft das Verfahren im Sande. Hiergegen ist insbesondere dann nichts einzuwenden, wenn der Gefangene von dem Diszplinarverfahren nichts gemerkt hat, was sehr häufig vorkommt. Ein Nachteil entsteht ihm daraus nicht.

Ist sich der Anstaltsleiter während des Verfahrens nicht im klaren darüber, wie er reagieren soll, wird er sich mit den Personen zusätzlich beraten, die bei der Behandlung des Gefangenen mitwirken (§ 106 Abs. 2 Satz 1 Strafvollzugsgesetz). Das geschieht häufig auch über das anstaltsinterne Fernsprechnetz und umfaßt nicht nur die Betreuer, sondern auch den zuständigen Abteilungsbeamten. Die Beratung sollte stets erfolgen, ohne daß der Gefangene über den Inhalt etwas merkt. Häufig haben Betreuer und Abteilungsbeamte von dem Gefangenen wenig Erfreuliches zu berichten. Würde der Gefangene erfahren, was über ihn gesagt worden ist, würde das die künftige Zusammenarbeit mit ihm erschweren. Der Gefangene würde den Bediensteten ihre negativen Äußerungen vorhalten. Müßten die Bediensteten damit rechnen, daß ihre Äußerungen den Gefangenen bekannt werden, würden sie sich deshalb nicht mehr frei äußern und dazu neigen, den Gefangenen positiver zu schildern, als er wirklich ist. Damit wäre der Sache aber nicht gedient.

Hat der Anstaltsleiter Zweifel, ob der Gefangene für sein Verhalten verantwortlich ist, wird er den Anstaltsarzt hören (Nr. 1 Abs. 2 Satz 2 der VV zu § 106 Strafvollzugsgesetz). Gleiches gilt bei Gefangenen, die sich in ärztlicher Behandlung befinden, bei Schwangeren und bei stillenden Müttern (§ 106 Abs. 2 Satz 2 Strafvollzugsgesetz).

Weigert der Gefangene sich, dem Anstaltsleiter vorgeführt zu werden, wird er so behandelt, als habe er zu den ihm gegenüber erhobenen Vorwürfen geschwiegen. Die Entscheidung wird in seiner Abwesenheit getroffen und durch den Abteilungsbeamten eröffnet.

10.) Die Vollstreckung

Disziplinarmaßnahmen werden in der Regel sofort vollstreckt (§ 104 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz). Nur Strafen, die unmittelbar im Anschluß an einen Pflichtenverstoß erfolgen und verbüßt werden, bringt der Gefangene in Zusammenhang mit der Tat. Maßnahmen, die erst Wochen danach verhängt werden, könnte er nicht mehr als notwendig anerkennen, insbesondere, wenn er sich zwischenzeitlich beanstandungsfrei verhalten hat. Der Vorschlag, Arrest nur durch einen Richter verhängen zu lassen, mag wegen der damit verbundenen anderen Qualität des Freiheitsentzuges theoretisch diskussionswürdig sein, in der Praxis hätte seine Durchführung zur Folge, daß gerade bei schwersten Pflichtverstößen keine sofortige Sanktion erfolgt. Die Anstalt müßte für den Richter zunächst einen Bericht fertigen, dies würde einige Zeit in Anspruch nehmen. Wegen der manchmal recht umständlichen Kanzleiwege erhielte der Richter diesen Bericht erst Tage später, und es vergingen weitere Tage, bis die Entscheidung des Richters bei der Anstalt eingehen würde und vollstreckt werden könnte. Das ist die gegenwärtig nicht sehr empfehlenswerte Praxis bei der Untersuchungshaft.

11.) Die Bewährung

Disziplinarmaßnahmen können ganz oder teilweise bis zu 6 Monaten zur Bewährung ausgesetzt werden (§ 104 Abs. 2 Strafvollzugsgesetz). Hiervon wird insbesondere dann Gebrauch gemacht, wenn ein Gefangener erstmalig einen Pflichtenverstoß begangen hat, eine Maßnahme jedoch unerläßlich ist. Vereinzelt kommt es aber auch vor, daß Gefangene immer wieder Meldungen geschrieben bekommen. Ordnet der Anstaltsleiter stets neue und schärfere Disziplinarmaßnahmen an, verstrickt sich der Gefangene in immer weitere Pflichtenverstöße. Gelegentlich hilft es dem Gefangenen, wenn man die Vollstreckung einer Disziplinarmaßnahme für einige Zeit zur Bewährung aussetzt. Der Gefangene wird dann oft wenigstens über einen längeren Zeitraum keine Pflichtenverstöße mehr begehen.

Häufig sieht sich der Anstaltsleiter aber auch veranlaßt, die Vollstreckung einer Maßnahme nach Teilverbüßung zur Bewährung auszusetzen, wenn sich der Gefangene in der Zwischenzeit beanstandungsfrei geführt hat.

Oft werden Gefangene aus anderen Anstalten verlegt, in denen gegen sie eine Disziplinarmaßnahme angeordnet worden ist. Da die Gefangenen den Vollzug in der für sie neuen Anstalt häufig als Wiederbeginn empfinden, wirkt es sich sehr ungünstig aus, wenn sie dort mit einer Disziplinarmaßnahme konfrontiert werden, die gegen sie in der Ursprungsanstalt verhängt worden ist. Setzt der Leiter der für den Gefangenen neuen Anstalt die Disziplinarmaßnahme zur Bewährung aus (VV zu § 105 Satz 2 in Verbindung mit § 104 Abs. 2 Strafvollzugsgesetz), wird er künftig erfahrungsgemäß nur in wenigen Fällen über den Gefangenen Meldungen zu lesen bekommen, die Pflichtenverstöße darstellen.

Ein Widerruf der Bewährung (Abs. 2 der VV zu § 104 Strafvollzugsgesetz) erfolgt in der Praxis nur dann, wenn

der Gefangene erneut einen Pflichtenverstoß begangen hat, der Anlaß zu einer Disziplinarmaßnahme sein könnte oder ist.

Erfolgt kein Widerruf der Aussetzung zur Bewährung, darf die Disziplinarmaßnahme nach Ablauf der Bewährungsfrist nicht mehr vollstreckt werden (Abs. 3 der VV zu § 104 Strafvollzugsgesetz).

12.) Rechtsbeistand und Disziplinarverfahren

Disziplinarverfahren müssen rasch durchgeführt und Disziplinarmaßnahmen sobald wie möglich vollstreckt werden, wenn sie erzieherisch auf den Gefangenen einwirken sollen. Die Herbeiziehung eines Rechtsbeistandes wäre unter den augenblicklichen Gegebenheiten erst möglich, wenn zumindest das Verfahren bereits abgeschlossen wäre und daher kaum sinnvoll. Da nur wenig Gefangene über finanzielle Mittel verfügen, würden sich auch nur selten Rechtsbeistände finden, die bereit wären, für den Gefangenen tätig zu werden. Fraglich, wenn auch theoretisch diskutierbar ist darüber hinaus, ob es wirklich erforderlich ist, einen Rechtsbeistand herbeizuziehen, weil die Art des Strafvollzugs kurzzeitig verschärft wird. Sofern dem Gefangenen Unrecht geschehen ist, können seine Rechte im Rahmen des Beschwerdeverfahrens geltend gemacht werden.

13.) Rechtsmittel gegen Disziplinarmaßnahmen

Ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 109 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz) bzw. falls das Landesrecht es vorsieht, davor ein Widerspruchsverfahren, muß auch dann stets zulässig sein, wenn die Disziplinarmaßnahme zum Zeitpunkt der Entscheidung abschließend vollstreckt worden ist. Der Gefangene hat stets ein rechtliches Interesse daran, festgestellt zu erhalten, daß eine gegen ihn verhängt und vollstreckt wordene Disziplinarmaßnahme rechtswidrig gewesen ist.

Einer Aussetzung der Disziplinarmaßnahme gemäß § 114 Abs. 2 Strafvollzugsgesetz steht jedoch stets das höher zu bewertende Interesse an der sofortigen Vollstreckung entgegen, es sei denn, die Maßnahme ist auch nach einer unter Umständen fernmündlich einzuholenden Stellungnahme des Anstaltsleiters offensichtlich rechtsmißbräuchlich ergangen. Würde jedes Widerspruchsverfahren bzw. jeder Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei geschicktem Sachvortrag die begründete Hoffnung erwecken, ein Antrag auf Aussetzung der Disziplinarmaßnahme könnte erfolgreich sein, würden die Gefangenen sich gegen jede Disziplinarmaßnahme beschweren und mit Hilfe geschickter Sachvorträge dafür sorgen, daß das Disziplinarrecht des Strafgefangenen von daher aus den Angeln gehoben wird. Disziplinarmaßnahmen, die erst Monate nach einem Pflichtenverstoß vollstreckt werden, sind wirkungslos (Vergleiche insoweit Ausführungen unter Nr. 10). Erfolgversprechend und der Sozialisation des Gefangenen förderlich, ist jedoch eine Disziplinarmaßnahme nur dann, wenn der Gefangene selbst davon überzeugt ist, daß er sie aufgrund seines vorherigen Verhaltens verdient hat. In einer sehr großen Anzahl von Fällen ist das im Vollzugsalltag tatsächlich der Fall.

Zum Problem des mehrfach aufeinanderfolgenden Ausspruchs von zeitlich begrenzten Disziplinarmaßnahmen

Friedrich Schaaf

Das StVollzG sieht in § 103 Abs. 1 eine Reihe von Disziplinarmaßnahmen vor, die zu ihrem überwiegenden Teil Dauerwirkung haben und Eingriffe in die Freizeitgestaltung und das Gemeinschaftsleben des Gefangenen beinhalten. Dabei sind immer Fristen für die Höchstdauer einer Maßnahme vorgesehen, zum Beispiel gemäß Ziffer 5 bei getrennter Unterbringung während der Freizeit eine Frist bis zu 4 Wochen. Nun kommt es in der Praxis gar nicht so selten vor, daß ein hausordnungswidriges Verhalten ebenfalls Dauerwirkung entfaltet und zeitlich über die Möglichkeit der Sanktion hinaus wirkt, z.B. Arbeitsverweigerung über einen langen Zeitraum. In solchen Fällen ist es nicht unüblich, zunächst einmal mit einer kleinen Maßnahme zu beginnen und, wenn dies und sonstige therapeutische Mittel nicht zu einem Ergebnis führen, eine Steigerung der Maßnahme zu wählen. Da in vielen Fällen nur eine bestimmte Maßnahme als die der Verfehlung angemessene Reaktion erscheint, ist es vielfach opportun, im Wiederholungsfall eine gleichartige Maßnahme auszusprechen. Dies kann jedoch dazu führen, daß bei Addition der Maßnahmen sehr schnell das zeitliche Maximum erreicht wird. Das gleiche Problem stellt sich, wenn während des Vollzugs einer Maßnahme eine erneute Disziplinarwidrigkeit begangen wird und als angemessene Reaktion das Aussprechen der gleichartigen Maßnahme sinnvoll erscheint.

Die Argumentation, daß jede dieser Maßnahmen als für sich abgeschlossene Einzelmaßnahme betrachtet werden müsse und sie mehr oder weniger beliebig oft ausgesprochen werden könne, so lange sie nur als Einzelmaßnahme im zeitlichen Limit verbleibe, erscheint unzutreffend und ist im Ergebnis unbefriedigend. Bei den Sicherungsmaßnahmen ist für die unausgesetzte Absonderung gemäß § 89 StVollzG eine Höchstdauer von drei Monaten in die Kompetenz des Anstaltsleiters gestellt. Darüber hinausgehende Einzelhaftanordnung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Hier wird deutlich, daß Absonderungsmaßnahmen nur in beschränktem Maß angewandt werden dürfen. Der Disziplinarkatalog des § 102 Abs. 1 StVollzG läßt eine Kombination von Maßnahmen zu, die den gleichen Effekt haben wie die Absonderung gemäß § 89 StVollzG. Käme es nur auf die jeweilige Dauer der Einzelmaßnahme an und nicht auf die Gesamtheit bei einem mehrfachen Ausspruch, könnte im Disziplinarweg unter Umständen die zeitliche Limitierung des § 89 Abs. 2 StVollzG ohne Schwierigkeiten umgangen werden. Auch wäre die Handlungsfreiheit des Anstaltsleiters in der Reaktion auf gefährliches Verhalten in stärkerem Maße eingeschränkt als in der Reaktion auf lediglich Hausordnungswidrigkeiten, die keine Gefahr begründendes Handeln beinhalten müssen. Die Disziplinar-

maßnahmen dürfen daher in ihrer Summe die Höchstgrenze nicht überschreiten, wenn sie nahtlos ineinander übergehen.

Solche Maßnahmen sind Maßnahmen im Rahmen der Behandlung und nicht bloße Repression und Vergeltung. Sie sollen einen erzieherischen Effekt haben und die Behandlung unterstützen. Wenn der Vollzug der Maßnahme über eine gewisse Dauer nicht die erhoffte Wirkung zeigt, muß davon ausgegangen werden, daß sie zur Erreichung des Zwecks im konkreten Fall zumindest zur Zeit ungeeignet ist, und es müssen andere Wege gefunden werden, um den Gefangenen zu beeinflussen. Nach einer angemessenen Zeit kann die Disziplinarmaßnahme wieder erneut eingesetzt werden. Eine Handhabung dahin gehend, nur kurzfristig – vielleicht lediglich für einen Tag – zu unterbrechen, um dann die gleiche Maßnahme wegen der neuen oder erneuten Verfehlung wieder auszusprechen, dürfte an Sinn und Zweck der gesetzlichen Bestimmung jedoch vorbeigehen.

Nicht vergleichbar damit ist die Sachlage bei einer Aufeinanderfolge von verschiedenen Maßnahmen. Die einzelnen Maßnahmen greifen nur in Teilbereiche der Freizeit ein. Wenn eine Maßnahme die andere ablöst, wird die spezielle Einschränkung aufgehoben und durch eine andere ersetzt, so daß eine Fortwirkung über den vom Gesetzgeber gewollten und gestatteten Zeitraum nicht gegeben ist.

Strafvollzug in Frankreich [1)]

Hans Pfeffer

Die Auswirkungen der Strafrechtsreform machen sich bemerkbar

Die Notwendigkeit, über überkommene Formen des Strafvollzugs nachzudenken und ihn so an die gewandelten wirtschaftlichen, sozialen und politischen Verhältnisse anzupassen, stellt sich jeder Generation neu. In Frankreich gibt es seit Jahren Bestrebungen, den Bereich des Strafvollzugs von Grund auf zu reformieren, jedoch ohne bemerkenswerten praktischen Erfolg.

Motor solcher Reformbestrebungen war und ist heute noch die in Frankreich zielstrebig wirkende Bewegung der „defense sociale", die eine grundlegende Justizreform anstrebt mit dem Ziel, durch Humanisierung des Strafrechts und des Strafvollzugs eine merkbare Verminderung strafbaren Handelns zu erreichen. [2)]

Heute nun steht der Strafvollzug in Frankreich am Beginn einer Anpassungsphase, die eine solide und gerechte Strafvollzugsreform erreichen will. Ausgelöst und gefördert wurde diese Entwicklung durch zwei bedeutsame Ereignisse: Das plötzliche, überaus starke Anwachsen der Kriminalitätsrate und die Gefängnisrevolten im Jahre 1974. Beide Erscheinungen haben bei der Bevölkerung in Frankreich das „sentiment d' insécurité" (Gefühl der Unsicherheit) erneut entstehen lassen. Diese Besorgnis, die sich ausdrückt in dem Gefühl, „als Person und in der Gemeinschaft" nicht mehr sicher zu sein, war auslösendes Moment, eine Reform des Strafvollzugs anzustreben [3)].

Das Gewicht dieser Besorgnis zeigte sich auch in einer Umfrage [4)], nach der die Franzosen die Bedeutung der Kriminalitätsbekämpfung als ebenso wichtig einstufen wie staatliche und gesellschaftliche Maßnahmen gegenüber dem ständigen Anstieg der Preise und dem Problem der Arbeitslosigkeit.

Starkes Anwachsen der Kriminalitätsrate

In Frankreich kam es in den letzten Jahren zu einem bisher unbekannten Anschwellen der Kriminalität, die sich – laut statistischen Aussagen – in den Jahren 1967 bis 1976 verdoppelte. Die Zahl der Verbrechen (crimes) und Vergehen (délits) erhöhte sich in diesem Zeitraum von 947 028 auf 1 823 953. Bei der Schwerkriminalität zeigt sich das Anwachsen der Delikte noch deutlicher: Einbruchsdiebstähle verfünffachten sich in demselben Zeitraum. Sie stiegen von 685 auf 3806. Die Raubüberfälle erreichten sogar das Zwanzigfache: Sie stiegen von 63 auf 1359.

Die Gefängnisrevolten

Bereits im Jahre 1972 gab es in verschiedenen französischen Strafanstalten Meutereien, mit denen die Gefangenen Haftverbesserungen erreichen wollten. Im Juli 1974 kam es dann in vielen französischen Strafanstalten erneut zu Meutereien, die diesmal geradezu die Gestalt von Revolten annahmen. Es gab Tote und Verletzte. Die seriöse

Presse Frankreichs unterrichtete und sensibilisierte mit Situationsberichten und Leitartikeln [5] die Öffentlichkeit. Darauf folgten Solidaritätskundgebungen von Seiten der Bevölkerung mit den Gefangenen und auch entsprechende Reaktionen der Abgeordneten und der Regierung. Der damalige Justizminister Lecanuet erklärte: „Eine Vollzugsreform wird vorbereitet, und dringende Sofortmaßnahmen werden alsbald eingeleitet". Der Präsident der französischen Republik sagte damals anläßlich einer seiner Pressekonferenzen: „La peine c'est la détention, le reste doit servir à la réinsertion du détenu dans la société" (die Strafe ist das Eingeschlossensein, der Rest hat der Wiedereingliederung des Gefangenen in die Gesellschaft zu dienen).

Im Jahre 1975 kam es dann zu einer intensiven Aktivität beim Erlaß von Verordnungen, die die „réforme pénitentiaire" (Strafvollzugsreform) einleitete. Erwähnenswert ist vor allem das Décret Nr. 75-128 vom 7. März 1975, das wichtige Reformteile zum Inhalt hat.

Auf die folgenden Reformelemente ist nachfolgend hinzuweisen:

I. Die Verbesserung der allgemeinen Haftbedingungen

II. Die Einrichtung eines nationalen Orientierungszentrums

III. Die Schaffung von verschiedenen Vollzugsformen, die einen abgestuften, für unterschiedliche Tätertypen geeigneten Strafvollzug ermöglichen.

IV. Vereine zur Unterstützung der Straffälligenhilfe

I. Die Verbesserung der Haftbedingungen

Die Strafanstalt hat nach jetzt gültigem Recht folgende Prinzipien zu erfüllen:

1. *Jeder Gefangene muß als Mensch respektiert werden* [6].

2. *Die Lebensbedingungen des Gefangenen müssen menschenwürdig gestaltet sein.*

   Die Unterbringung muß den Erfordernissen der Hygiene entsprechen (Art. D 350 C.P.P.)

   Die Arbeit wird als wichtiges Resozialisierungselement angesehen. Die Arbeit muß dem Gefangenen psychisch und physisch angepaßt sein und soll seinen Kenntnissen entsprechen. (Art. D 101 C.P.P.)

   Berufs- und Schulausbildung ist vorzugsweise zu gewähren. (Art. D 450-459 C.P.P.).

3. *Der Strafvollzug hat weitgehend sozialpädagogisch ausgerichtet zu sein.*

Der „socio-éducative" Dienst in den Strafanstalten hat in den letzten Jahren an Bedeutung stark zugenommen. Dieser Dienst wird in Frankreich von verschiedenen Berufsgruppen verwaltet.

Der Bereich Erziehung ist die Domäne der „éducateurs" (Erzieher). Sie werden in justizeigenen Schulen in einem dreijährigen Lehrgang ausgebildet. Für den Bereich „Soziales" sind die „Assistants sociaux" (Fürsorger) zuständig. Beide Berufsgruppen werden zusammengefaßt unter dem Namen „travailleurs sociaux" (Sozialarbeiter).

Die *Erzieher* sind schwerpunktmäßig eingesetzt in den Abteilungen für jugendliche Gefangene und bei den Freigängern. Die angewendeten Arbeitsmethoden sind vergleichbar mit denen bei uns. Gearbeitet wird sowohl im Rahmen von einzel- als auch gruppenpädagogischen Hilfen.

Die *Fürsorger* sind für alle Gefangenen verantwortlich. Ihre Arbeit unterscheidet sich nicht wesentlich von der fürsorgerischen Arbeit in unseren Strafanstalten. Es gehören dazu die Lösung von Haftproblemen bei dem einzelnen Gefangenen und von Schwierigkeiten in den Familien, vor allem die Vorbereitung der Strafentlassung, die in Frankreich sehr ernst genommen wird.

Die Sozialarbeit hat u. a. heute die Aufgabe, beim einzelnen Gefangenen das Gefühl der persönlichen und sozialen Verantwortlichkeit zu wecken und zu stärken. Dazu gehört auch die Erörterung der persönlichen Schuld bei der Ausführung der Straftat. Ebenso muß auch vermittelt und bewußt gemacht werden, daß ohne zukünftige „aktive Verantwortlichkeit" ein straffreies Leben und eine soziale Wiedereingliederung in die Gesellschaft nicht gelingen kann.

II. Nationales Orientierungszentrum

In Frankreich gibt es ein nationales Orientierungszentrum (Centre National d'Orientation – C.N.O.) mit Sitz in Fresnes, südlich von Paris. Das C.N.O. hat zwei Organe: Das Beobachtungsteam und die Einweisungskommission.

a) Beobachtungsteam

Es hat die Aufgaben:

— Beobachtung der zugewiesenen Häftlinge mit längerer Haftdauer über einen Zeitraum von drei bis vier Wochen,

— Stellung einer Diagnose und Prognose als Grundlage für die Sitzung der Einweisungskommission.

Dem Beobachtungsteam gehören an:

— der Direktor des Zentrums,

— Sozialarbeiter

— Psychologen

— Psychotechniker für die Fertigung von Tests,

— Psychiater (für schwierige Fälle)

— ein Mitglied des Aufsichtsdienstes.

Das Team sammelt die Beobachtungen und schlägt der Einweisungskommission die Verlegung der Gefangenen in eine bestimmte Anstalt vor.

b) Einweisungskommission

Die Einweisungskommission besteht aus

— einem Richter, der den Vorsitz hat,

— allen Mitgliedern des Beobachtungsteams, wobei der Aufsichtsdienst durch einen Oberaufseher vertreten ist.

Die Kommission arbeitet nach folgenden Regeln:

— Bei Meinungsverschiedenheiten unter den Mitgliedern gibt es eine allgemeine Diskussion, wobei jedes Mitglied seinen Standpunkt vorträgt. Bleiben die Meinungsverschiedenheiten bestehen, liegt die Entscheidung beim Vorsitzenden.

— Ist die Meinung einhellig, erfolgt eine schnelle Entscheidung ohne große Diskussion.

Einige grundsätzliche Entscheidungsregeln:

— Die aktuellen Belegungszahlen der verschiedenen Strafanstalten sind zu berücksichtigen;

— jugendliche Verurteilte sind grundsätzlich als erziehbar anzusehen und demnach in die „Centres de Déténtion" einzuweisen;

— die Kommission verhindert, Komplizen in die gleiche Anstalt zu legen;

— die Kommission ist weiter gehalten, zu individualisieren und jedem Gefangenen, der es wünscht, die Möglichkeit zu einer beruflichen und sozialen Anpassung – Resozialisation – anzubieten.

— Bei der Wahl der Anstalt ist noch folgendes zu beachten: Gilt der Gefangene als gefährlich oder asozial, ist er zunächst in eine sichere Anstalt zu legen. Bei Besserung seiner Haltung und seines Verhaltens ist die Verlegung in eine gelockerte Anstalt und schließlich in ein „Freigangszentrum" möglich. Gilt der Proband zunächst als gutmütig und resozialisierbar und zeigen sich erst später gefährliche Tendenzen, so ist die Rückführung in Sicherheitsanstalten vorgesehen.

  Entscheidungen dieser Art werden vom jeweils zuständigen Vollstreckungsrichter unter Mitwirkung der Vollstreckungskommission getroffen.

Die Kommission hat die Möglichkeit, die Strafgefangenen in unterschiedlich gearteten Strafanstalten unterzubringen. Die verschiedenen Vollzugsformen, die eine Abstufung bei der Verlegung recht unterschiedlich gearteter Straftäter ermöglicht, war ein wichtiges Anliegen der französischen Strafrechtsreform. Eine Reform dieser Art war auch deshalb möglich, weil der französische Strafvollzug zentral für die ganze Republik organisiert ist und eine regionale Gliederung des Vollzugs entsprechend derjenigen der Justizverwaltungen der deutschen Länder nicht besteht.

Grundsätzlich ist als Tendenz zu sehen: Es gibt Strafanstalten, in denen die Behandlung, die soziale und persönliche Förderung des Probanden im Vordergrund steht, und andere, wo strenge Bewahrung und Sicherheit vordringliche Aufgabe ist.

III. Die verschiedenen Vollzugsformen

1. Les Maisons d'Arrêt. (Art. D 50 Abs. 3 C.P.P.)

Eine Anstalt dieser Art hat nach der Vollzugsordnung eine doppelte Aufgabe zu erfüllen. Sie ist Untersuchungshaftanstalt und Strafanstalt für Täter, die eine Freiheitsstrafe unter einem Jahr zu verbüßen haben. Eine Anstalt dieser Art hat naturgemäß eine große Fluktuation, was die Arbeit insgesamt, vor allem aber die „Sozialarbeit mit Gefangenen" erschwert. Eine „Maison d' Arrêt" ist in ihrem Behandlungskonzept vorwiegend auf die Resozialisation der Gefangenen ausgerichtet.

2. Les Centres de Détention (Art. D 70 C.P.P.)

Die „Centres de Détention" haben wie die „Maisons d' Arrêt" einen Resozialisierungsauftrag am Gefangenen zu erfüllen. In eine Strafanstalt dieser Art werden durch die Einweisungskommission folgende Gefangenengruppen eingewiesen:

— Gefangene, die durch ihr Verhalten und ihre Vorgeschichte zeigen, daß sie besserungsfähig sind und ganz allgemein zur Mitarbeit bereit sind,

— Gefangene, die fähig sind, in der Gemeinschaft zu leben.

Die Gefangenen, die in einer solchen Anstalt, wie auch in einem „Maison d' Arrêt" leben, haben u.a. die Möglichkeit, ihre Zellen individuell mit Tapeten, Vorhängen und Bildern auszugestalten. Ebenso haben sie das Recht, außerhalb der Arbeitszeit ihre persönlichen Kleider zu tragen. Des weiteren werden für Gefangene dieser Vollzugsstufe, insbesondere im schulischen- und sportlichen Bereich, gemeinsame Veranstaltungen geplant, Wochenendfreizeiten durchgeführt usw. Ein Zwang zur Teilnahme an dieser Art von gemeinsamer Freizeitgestaltung wird jedoch nicht angewendet. Jeder Gefangene hat das Recht, seine Freizeit individuell zu gestalten.

Es gibt folgende „Centres de Détention":

a) Les „Centres de Détention fermés".

Es handelt sich hier um geschlossene Einrichtungen. Es gibt in Frankreich zwölf dieser Art, zwei davon sind für Täter mit längeren Strafen – bis zu lebenslänglicher Haft Verurteilte – reserviert.

b) Les Centres de Détention ouverts:

Gegenüber a) handelt es sich hier um halboffene Anstalten. Die Gefangenen haben hier die Möglichkeit, außerhalb der Anstalt einer geregelten Arbeit nachzugehen. In diesen Centren werden Täter, die wegen Einbruchs vorbestraft sind, nicht eingewiesen. Dies gilt auch für Mörder und Alkoholiker.

c) Les Centres de Détention pour Jeunes

Bei diesem Anstaltstyp handelt es sich um eine Einrichtung für Jungtäter. In diesen Centren können die Gefangenen für zahlreiche Berufsfelder ausgebildet werden.

3.) Les Maisons Centrales Art. D 70 Abs. 1 Satz 1 C.P.P.

Bei Anstalten dieser Art handelt es sich um geschlossene Einrichtungen, in denen Sicherheitsregeln und Vorsichtsmaßnahmen verstärkt vorgesehen sind. In „Maisons Centrales" werden eingewiesen:

— Gefangene, die als gefährlich zu betrachten sind,
— Mehrfachtäter,
— Gefangene, die nicht als besserungsfähig erscheinen;
— Gefangene, die geistig-seelisch wenig differenziert sind und keine Eigeninitiative entwickeln.

Eine sozialpädagogische Behandlung der Gefangenen ist – soweit wie möglich – auch in einer solchen Anstalt vorgesehen.

4.) Les Quartiers de Sécurité Renforcé Art. 70 Abs. 1, Satz 2 C.P.P.

Bei Anstalten dieser Art handelt es sich eindeutig um Sicherheitsanstalten für Gefangene, die als gefährlich angesehen werden.

Für die Zuweisung gelten folgende Prinzipien:

— Die Zuweisung in eine solche Anstalt hat niemals einen disziplinären – sondern einen Sicherheitscharakter,
— die Zuweisung ist niemals als definitiv anzusehen (die Verlegung in einen anderen Anstaltstyp ist somit möglich).

Zur Einweisung kommen folgende Tätertypen:

— Täter, die nach einem psychologischen Gutachten als besonders gefährlich angesehen werden,
— Täter, die eine ungebändigte Aggressivität zeigen,
— Täter, die zum Stören und Meutern neigen,
— Täter, die zur Flucht neigen.

Die Gefangenen werden nach der Einweisung, ehe sie in eine bestimmte Abteilung gelegt werden, für zwei Wochen auf einer Eingangsstation beobachtet.

5.) Les établissements réservés aux condamnés à la tutelle pénale.

In Anstalten dieser Art verbüßen die Gefangenen nach der „peine principale" (Strafe) die „Maßregel der Sicherungsverwahrung". Das C.N.O. hat alle Gefangenen, gegen die diese Maßregel „tutelle pénale" verhängt wurde, in einem genau bestimmten Verfahren besonders zu beobachten und zu begutachten.

6.) La semi-liberté

Der sogenannte Freigang, vorwiegend als Stufe des Übergangs vom geschlossenen Strafvollzug zur Freiheit angeordnet, gewinnt in Frankreich immer mehr Bedeutung, wenngleich in der letzten Zeit ein zahlenmäßiger Rückgang wegen der Schwierigkeiten der Arbeitsplatzbeschaffung bei dieser Vollzugsstufe zu verzeichnen ist. Der Freigang wurde angeordnet

im Jahre 1974 für 3336 Probanden

im Jahre 1975 für 3060 Probanden (siehe hierzu auch die statistischen Angaben auf Seite 12).

Es ist auch möglich, den Freigang in Frankreich im Gegensatz zur BRD sofort im Urteil anzuordnen. Der Vollstreckung dieser Maßnahme hat somit nicht eine Phase des geschlossenen Strafvollzugs voranzugehen. Diese Form des Freigangs wurde im Jahre 1975 172mal verhängt und vollstreckt.

Die Maßnahmen „semi-liberté" (Freigang) wird sowohl in unabhängigen und autonomen Freigangszentren wie auch in einigen Strafanstalten als selbständige, jedoch nicht voll autonome Abteilung dieser Strafanstalt durchgeführt. In den Freigangszentren steht die sozialerzieherische Arbeit im Vordergrund, wobei sowohl mit den Methoden der sozialen Einzelfall- als auch der sozialen Gruppenhilfe mit den Probanden gearbeitet wird. Besonderer Wert wird auf ein differenziertes Freizeitangebot gelegt, insbesondere für das Wochenende.

Von den Freigängern wird erwartet, daß sie

— die Ausgehzeiten pünktlich einhalten,
— den vereinbarten Arbeitsvertrag (der von der Anstalt und dem Arbeitgeber abgeschlossen wird) erfüllen und fleißig arbeiten,
— allgemein ein Leben innerhalb der Regeln von Recht und Ordnung führen.

Im Jahre 1975 mußten in Frankreich für Freigänger folgende Sanktionen verhängt werden:

— In 59 Fällen wurde der Freigang unterbrochen.
— In 382 Fällen, davon in 27 Fällen aus wirtschaftlichen Gründen, wurde die Maßnahme widerrufen und der geschlossene Vollzug angeordnet.

7.) Les établissements sanitaires

Kranke Gefangene werden in Frankreich in besondere Strafanstalten eingewiesen. Allein die diagnostizierte Krankheit ist ausschlaggebend für die Verlegung in ein besonderes Krankenetablissement. Es sind folgende Krankenanstalten zu unterscheiden:

a) Krankenanstalten für somatisch Erkrankte

— für Allgemeinkrankheiten gibt es zwei Anstalten in Fresnes und Marseille. In diesen Anstalten gibt es einen allgemein medizinischen und einen chirurgischen Dienst sowie einen besonderen Dienst für werdende Mütter (Entbindungseinrichtung).
— Für körperlich Behinderte gibt es eine Anstalt in Eysses.
— Für Asthmakranke die Anstalt Pau,
— für Kranke, für die sich ein Diätproblem stellt, steht eine Anstalt in Blois zur Verfügung.
— Für Herz- und chronisch Erkrankte gibt es die Anstalt in Poissy und
— für ältere Kranke, die chronisch erkrankt sind, gibt es eine Anstalt in Liancourt.

b) Krankenanstalten für geistig-seelisch Erkrankte.

Für Kranke dieser Art gibt es die Anstalten in Château-Thierry und in Haguenau. Eingewiesen in solche Krankenanstalten werden Kranke, deren Gesundheitszustand die Verlegung in eine normale Anstalt nicht zuläßt.

Die Zuweisung erfolgt nach

— ärztlichen Gutachten,

— Rapport einer Krankenanstalt,

— der Beobachtung im C.N.O. und

— nach der Beobachtung in einen „Centre médico-psychologique".

8. Les Centres médico-psychologiques.

Zentren dieser Art befinden sich in allen großen „Maisons d' Arrêt" in Frankreich. Vorwiegend ist es die Aufgabe solcher Zentren, ärztliche und psychologische Gutachten zu erstellen, insbesondere im Rahmen des Ermittlungsverfahrens für die Staatsanwaltschaften und die Gerichte. Eine weitere Aufgabe ist jedoch auch, psychisch bedingte Haftprobleme in den Untersuchungshaftanstalten abzubauen. Das Arbeitsteam in einer solchen Anstalt besteht aus Ärzten, Psychiatern, Psychologen, Sozialarbeitern und dem Aufsichtspersonal, das besonders krankenpflegerisch ausgebildet ist.

IV. Vereine zur Unterstützung der Straffälligenhilfe:

Die Bewährungshilfe für Jugendliche und Erwachsene, wie die Straffälligenhilfe allgemein, wird in Frankreich durch private Vereine unterstützt, die staatlich gefördert und gesetzlich abgesichert sind (Art. D 567 C.P.P.). Diese Vereine tragen den Namen „Mouvement d' action sociale" (M.A.S.). Für ihre Aufgaben erhalten sie staatliche Zuwendungen. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, Geldbußen jedoch können diesen Vereinen nicht zugewendet werden.

Die Vereine haben unter anderem folgende Aufgaben (dargestellt am Beispiel von Lyon):

1. Unterhaltung von Anlaufstellen für Strafentlassene und Vagabunden.

Im Jahre 1974 hat die Anlaufstelle in 328 Fällen, 1975 in 740 Fällen kurz- oder langfristig Hilfe geleistet. [7] Die Betreuungsstelle hatte im Jahre 1977 ein Budget in Höhe von 4200 Francs. Die Anlaufstelle ist halbtags mit einer Sozialarbeiterin besetzt.

2. Unterhaltung eines Übergangsheimes

Die Aufenthaltsdauer im Heim ist auf 15, höchstens 21 Tage beschränkt. Ein Übergangsgeld für die Bewohner kann bezahlt werden. Über Ausgaben bis zur Höhe von 100 Francs kann der einzelene „éducateur" selbst entscheiden. Bei höheren Beträgen ist eine Entscheidung der „équipe de l' éducation" notwendig.

Betreuungsgrundsätze sind:

— Aufenthalt in einer Vertrauensatmosphäre,

— Weichenstellung für die Zukunft des Probanden (das Haus gilt als Etappe auf dem Weg zu einem normalen sozialen Leben).

3. Unterhaltung eines Zentrums der Dokumentation und der Forschung

— Hervorzuheben ist eine umfangreiche und gut sortierte Fachbücherei, die allen Interessierten zugänglich ist.

— Im Rahmen der Forschung werden Wege und Methoden gesucht, wie die Sozialarbeit im Rahmen der Strafrechtspflege verbessert werden kann. Hierzu wurde eine Kommission gebildet, die in 14-tägigem Rhythmus tagt.

Ziel des Vereins [8] ist es, die Bewährungshilfe und die Sozialarbeit des Strafvollzugs zu unterstützen, zu ergänzen und zu verlängern:

— durch materielle Hilfen,

— durch theoretische Hilfe (Information und Fortbildung der Mitarbeiter),

— durch eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit, unter anderem durch die Herausgabe einer Zeitschrift, die vierteljährlich erscheint unter dem Namen „Bulletin du M.A.S.".

Zahlen und Hinweise aus der französischen Gerichtsstatistik.

1. Die Gerichte in Frankreich haben in den Jahren 1973 - 1975 zahlenmäßig folgende Sanktionen verhängt:

Jahr	Geschlossener Vollzug	%	einfache Bewährung (sursis simple)	%	Bewährung m. Bew. Hilfe (sursis avec mise à l'épreuve)	%	Total
1973	93 084	39,7	125 455	53,5	16 025	6.80	234 564
1974	98 930	39.49	131 538	52.52	20 016	7.99	250 484
1975	102 575	36.39	156 838	55.67	22 402	7.94	281 815

2. Zahlen zum Strafvollzug:

Am 1. 7. 1976 befanden sich 31 506 Personen in Haft, davon 30 681 Männer und 825 Frauen. Unter den 31 506 Häftlingen befanden sich 12 684 in Untersuchungshaft und der Rest von 18 822 in Strafhaft. 17,33 Prozent der Strafinsassen waren Ausländer. Eine Vergleichszahl aus der Bundesrepublik Deutschland: Am 31. 3. 1976 befanden sich 36 414 Männer und 1146 Frauen in Strafhaft. Am 1. 1. 1976 befanden sich 14 187 Männer und 586 Frauen in Untersuchungshaft.

Die Strafgefangenen in Frankreich wurden im Jahre 1975 wie folgt in die einzelnen Strafanstalten verlegt:

— In den „Maisons d' Arrêt" befanden sich 22,25 % der Gefangenen

— In den „Centres de Détention befanden sich 49,00 % der Gefangenen
— In den „Maisons Centrales" befanden sich 18,00 % der Gefangenen

Anmerkungen und Literaturhinweise

1) Die Erfahrungen für diesen Bericht wurden während eines Studienaufenthaltes in offenen und geschlossenen Strafvollzugseinrichtungen in Lyon im Herbst 1977 gesammelt.

2) Ancel, Marc „La défense sociale nouvelle". Editions-Cujas 1971

3) Rapport „réponses à la violence". La documentation Francaise.

4) Baromètre mensuel (Figaro-Sofres) in den Jahren 1975 - 1976.

5) Die Tageszeitung „Aurore" berichtete am 22. 7. 1974 von dem Gefängnis in Limes, wo angeblich noch mittelalterliche Bedingungen vorherrschten. Die Gefangenen seien in Käfige eingesperrt, durch Gitter getrennt, und mehrere Gefangene müßten sich diesen menschenunwürdigen Lebensraum teilen. Bauliche Veränderungen wurden begonnen, jedoch alsbald wieder abgebrochen, weil kein Geld vorhanden war.

Der Figaro vom 1. 8. 1974 berichtete vom Gefängnis in Caên, wo die Gefangenen am 24. 7. 1974 auf die Dächer des Gefängnisses gestiegen sind, um ihre Forderung kundzutun. Sie baten um einen gerechten Arbeitslohn, die 40-Stunden-Arbeitswoche und bessere hygienische Verhältnisse. Diese Zeitung berichtete, daß es dort Zellen ohne Wasser gebe und der Einbau von Wasserleitungen nicht gestattet sei, da ein Teil des Gefängnisses unter Denkmalschutz stehe. Die Insassen hätten das Anrecht auf zwei Krüge Wasser pro Tag, und Duschen sei nur einmal pro Woche gestattet.

6) „à l' égard de tous les détenus dont elle à la charge à quelque titre que ce soit, l'administration pénitentiaire assure le respect de la dignité inhérente à la personne humaine et prend toutes les mesures destinées à faciliter leur réintégration dans la société". (article D 89 du C.P.P.)

7) Die Anlaufstelle Tübingen der Straffälligenhilfe Südwürttemberg-Hohenzollern hat im Jahre 1976 1782 Personen kurz- oder langfristig betreut.

8) „But de l' association est soutenir et prolonger l' action du Comité de Probation et d' Assistance aux Libérés de Lyon

— d' une part, par l' aide matérielle et morale aux condamnés avec mise à l' épreuve et aux libérés de prison, par la création et la gestion des Foyers destinés à leur accueil, leur hébergement, leur rééducation, leur formation professionnelle et leur reclassement social;

— d' autre part, par la création d' un Centre de Documentation et de Recherches, ouvert à toute personne susceptible de prendre une part active au reclassement des délinquants... de pourvoir à leur information et formation."

(Auszug aus der Satzung).

Die Ausbildungs- und Beschäftigungspläne nach dem Skadhauge-Plan – ein Bericht aus dem dänischen Strafvollzug

Karsten Brodersen

„It is liberty alone
which fits men for liberty"
– Gladstone

Seit der großen Strafrechtsreform in Dänemark im Jahre 1973 sind Ansätze eines Resozialisierungsvollzugs, wie er etwa in der BRD verstanden wird, im dänischen Strafvollzugssystem nicht mehr enthalten. Der dänische Strafvollzug ist damit dem deutschen in seiner Entwicklung voraus. Es wird im folgenden die Behauptung gewagt, daß diese Entwicklung in eine positive Richtung geht.

Die Strafrechtsreform von 1973

Wesentliche Punkte dieses Gesetzes waren die Abschaffung der Jugendgefängnisse und der sogenannten besonderen Sanktionsformen (saersanktioner). Letztere wurden in der Bundesrepublik besonders bekannt durch ihre Exponenten Herstedvester und Horsens. Dadurch, daß mit dem Gesetz von 1973 die zeitlich unbestimmten Freiheitsstrafen abgeschafft wurden, wurde diesen Institutionen die Arbeitsgrundlage entzogen. Herstedvester wurde in ein psychiatrisches Vollzugskrankenhaus umgewandelt. Die Elemente eines zielorientierten Vollzugs waren damit beseitigt, d.h. eines Vollzugs, der sich damit legitimiert, daß durch ihn Straftäter dazu gebracht werden sollen, künftig ein straffreies Leben zu führen.

Dem Reformgesetz des Jahres 1973 war nicht nur in Dänemark, sondern in allen nordischen Ländern eine lebhafte kriminalpolitische Debatte vorangegangen [1]. Die Diskussion wurde besonders intensiv zur Frage der zeitlich unbestimmten Freiheitsstrafen geführt. Die für die Gefangenen daraus entstehende Rechtsunsicherheit, daß die Behandelnden letztlich den Zeitpunkt der Entlassung bestimmen konnten, stand hierbei im Vordergrund. Dies gilt insbesondere für die die Diskussion entscheidend mittragenden politisch orientierten Interessengruppen. In der fachlichen Auseinandersetzung wurde in erster Linie die Frage gestellt, inwieweit überhaupt Behandlung unter Zwang einen Sinn habe.

Der Begriff „Behandlung", der durch diese Diskussion hochgetragen wurde – entstanden durch die Beteiligung von Männern wie Stürup am Vollzugsgeschehen – und der wohl als Etikettenschwindel bezeichnet werden darf, soll

1) vgl. hierzu: Brodersen, K.: Die neuere Strafvollzugsdiskussion in Skandinavien, in Kriminalsoziologische Bibliographie, Heft 9/10, 1976, S. 20 - 33 mit entsprechenden Literaturhinweisen

hier nicht nur für eine „Psychiatrisierung des Strafvollzugs" [2] stehen, sondern meint alle Vollzugsmaßnahmen, die darauf abzielen, Gefangene durch den Vollzug zu „resozialisieren".

Man ist in den nordischen Ländern mittlerweile dahin gelangt, die Sanktion für die effektivste anzusehen, die am wenigsten für den Betroffenen Folgen nach sich zieht [3]. Dennoch werden noch Freiheitsstrafen vollzogen. Ob es sich hierbei um „Verwahrvollzug" im Gegensatz zu einem „Resozialisierungsvollzug" handelt, wird noch zu erörtern sein.

Das Mißverständnis, der dänische Strafvollzug sei nach dem Verwerfen des Behandlungsgedankens im Rückschritt begriffen, mag dadurch entstanden sein, weil gleichzeitig der Übelscharakter der Freiheitsstrafe unterstrichen und die Meinung vertreten wird, man könne durch Maßnahmen, die eine Institutionsunterbringung zur Voraussetzung haben, kriminell auffällige Menschen unter keinen Umständen dazu bringen, künftig ein sozial angepaßtes, straffreies Leben zu führen. Dies erscheint resignativ, und da Freiheitsstrafen nach wie vor verhängt und vollzogen werden und eine Änderung hier zumindest in naher Zukunft nicht absehbar ist, wird hierdurch die Frage nach dem Sinn von Freiheitsstrafen in krasser Deutlichkeit gestellt, ohne daß die Vorstellung, man würde im Verlauf des Vollzugs durch geeignete Maßnahmen – sobald man diese nur erst gefunden und wissenschaftlich überprüft und für gut befunden habe – „resozialisieren" können, noch weiterhin beruhigen kann.

Die Gedanken, die sich in den neoklassizistischen Tendenzen widerspiegeln, die in der Kriminalpolitik in den nordischen Ländern – besonders deutlich in Finnland und in Schweden [4] – spürbar werden, mögen schwer nachvollziehbar sein: Eine Freiheitsstrafe sei, da nun einmal verhängt, zu verbüßen – und mehr nicht. Da die Gesellschaft es für erforderlich hält, für bestimmtes Verhalten Sanktionen zu verhängen – zu strafen –, müsse die Reaktion der Gesellschaft auch als Strafe gesehen werden. Daß die Freiheitsstrafe jedoch – wie oben gesagt – als Übelszufügung erkannt ist und daher als kriminalpolitisches Mittel verworfen wird, wird oftmals nicht gesehen.

In Dänemark ist daher zur Zeit überwiegend nur ein Konzept im Strafvollzug zu finden: die unausweichlichen schädlichen Auswirkungen so gering wie möglich zu halten. [5] Alternativen zur herkömmlichen Form der Freiheitsstrafe sind zur Zeit in Dänemark in der Diskussion – es wird jedoch noch einige Zeit dauern, bis hier politische Beschlüsse gefaßt werden können.

2) Plewig, in Kriminalsoziologische Bibliografie, Heft 16/17, 1977, S. 30. Im übrigen irrt hier Plewig – vgl. seine Anm. 3) – Herstedvester wird nicht „von seinen Mitarbeitern in dieser Hinsicht inzwischen als gescheitert betrachtet", sondern wurde durch das oben genannte Gesetz ‚abgeschafft', da man von politischer Seite erkannt hatte, daß diese Vollzugsart wie alle anderen institutionsinternen Maßnahmen ineffektiv war.

3) Brydensholt, H. H., „Faerre bor spaerres inde", Politikens kronik, Mittwoch, d. 5. April 1978

4) Anttila, I., „Ett förslag till strafflagsreform i Finland", in Nordisk Tidsskrift for Kriminalvidenskab, 65. Jg., 1977, Heft 1/2, S. 102 - 106

BRA: „Nytt straffsystem. Idéer och förslag" Rapport 1977 : 7 Stockholm, November 1977, hierzu: Papendorf, Knut in Rundbrief Nr. 1, Informationszentrum für skandinavische Soziologie, Hamburg, Febr. 1978

5) Andersen, Holstein u. Skadhauge: Restgruppens restgruppe – de indsatte, in „uddannelse", nr. 10, Dezember 1977, S. 806

Der Skadhauge-Plan [6]

S-p ist die Bezeichnung für ein Ausbildungssystem, das auf Versuchsbasis durchgeführt wird. Die dahinterstehende Idee ist, mit einer Ausbildung während des Strafvollzugs so frühzeitig wie möglich anzufangen, so daß die Zeit der Strafverbüßung mehr konstruktiv genutzt werden kann. Ausbildungsangebote im Strafvollzug sind im Grunde nichts Neues und wohl in jedem Strafvollzugssystem vorhanden. Der S-p muß jedoch vor dem Hintergrund der kriminalpolitischen Entwicklung in Dänemark – wie sie oben skizziert worden ist – gesehen werden. Weiterhin kann er nicht losgelöst von den allgemeinen Gegebenheiten des dänischen Strafvollzugs betrachtet werden.

Es wurden daher vom Verfasser im Monat Juni 1978 vier dänische Strafanstalten besucht: Die offenen Anstalten Mogelkaer und Sobysogård (Ausbildungszentrum für den S-p im Bereich der offenen Anstalten), sowie die geschlossenen Anstalten Ringe und Nyborg (Ausbildungszentrum für den S-p im Bereich der geschlossenen Anstalten). Die folgende stark geraffte Darstellung (eine eingehendere – obschon notwendige – Beschreibung des dänischen Strafvollzugs würde den Rahmen dieses Aufsatzes sprengen) beruht zum Teil auf den hierbei erlangten persönlichen Eindrücken und Beobachtungen.

Der Regelvollzug findet in Dänemark nach dem Gesetz in einer offenen Anstalt statt. Es gibt in Dänemark vier geschlossene und neun offene Anstalten (hier sind nicht enthalten die Gefängnisse der Hauptstadt Kopenhagen sowie die Anstalt Herstedvester, die eine Sonderstellung einnehmen). Die geschlossenen Anstalten stammen überwiegend aus dem vorigen Jahrhundert, während die offenen Anstalten – frühere Arbeits- und Internierungslager – in der Regel nach dem zweiten Weltkrieg von der Gefängnisbehörde übernommen worden sind.

Die räumlichen und materiellen Rahmenbedingungen müssen in engem Zusammenhang mit dem Alter der einzelnen Anstalten gesehen werden. Im Hinblick auf die architektonische Anlage ist man bemüht, die Mißlichkeiten des panoptischen Systems in den alten Anstalten zumindest zu kompensieren, so daß z.B. in Nyborg nach entsprechenden Veränderungen nun jeweils ein Stockwerk eines Gebäudeflügels zwei Abteilungen beherbergt, die durch einen Glaskäfig für das Personal von einander getrennt, für sich eine kleine geschlossene Einheit bilden. Jeder Insasse hat seine eigene Zelle, kann sich aber bis zum Einschluß am Abend in der Abteilung völlig frei bewegen. In der Mitte der Abteilung sind auf dem Gang Tische aufgestellt, an denen die Mahlzeiten zusammen mit dem Personal eingenommen werden. Hier befindet sich auch ein Billardtisch, eine Tischtennisplatte oder ähnliches. Zur Ausstattung der Abteilungen gehören Topfpflanzen und Graphiken.

Der Trend zu solchen kleinen Einheiten mit bis zu 16 Insassen ist allen Anstalten gemeinsam. Während sich jedoch in Nyborg Kontakte auf den Gängen oder in den Zellen abwickeln, gibt es in den offenen Anstalten zusätzliche Gemeinschafts- und Eßräume. Besuche werden hier auf den

6) im folgenden abgekürzt: S-p

Zimmern empfangen, wofür in den geschlossenen Anstalten besondere Räume zur Verfügung stehen. Besuche werden nicht überwacht, so daß auch sexuelle Kontakte ohne weiteres möglich sind.

Das Mobiliar in allen Räumlichkeiten entspricht dem allgemeinen Standard der öffentlichen Einrichtungen in Dänemark. So wäre eine Zelleneinrichtung oder die Einrichtung eines Gemeinschaftsraumes ohne weiteres etwa mit einem Studentenheim austauschbar.

In der 1976 in Betrieb genommenen geschlossenen Anstalt in Ringe ist man von Anfang an völlig neue Wege gegangen. Die Kapazität der Anstalt wurde von vornherein auf 90 Insassen begrenzt, die in geschlossenen Wohneinheiten untergebracht sind, zu denen auch eine Küche gehört, in der die Verpflegung selbst zubereitet werden muß. Den Insassen wird hierfür ein bestimmter Verpflegungssatz ausgezahlt, von dem die benötigten Lebensmittel in eigener Verantwortung gekauft werden müssen. Zu diesem Zweck unterhält ein Kaufmann aus dem Ort eine Filiale in der Anstalt.

Die Mehrzahl der Insassen in allen Anstalten befindet sich in der Altersgruppe bis zu 25 Jahren. Ein hoher Anteil der Insassen in den vom Verfasser besuchten geschlossenen Anstalten (ca. 40 bis 50 Prozent) befand sich auf Grund von Delikten in Haft, die in irgendeiner Weise mit dem Konsum von Drogen in Verbindung zu bringen waren. Das Freizeitangebot ist dem einer offenen, interessenbetonten Jugendarbeit vergleichbar: es werden Möglichkeiten zu Hobbyarbeiten (Lederarbeiten etc.) angeboten.

Auf Grund des sehr hohen Personaleinsatzes ergeben sich gute Kontaktmöglichkeiten zum Personal, wobei es für die Qualität dieser Kontakte untergeordnet ist, ob es sich um spezielle Kontakte zu z.B. Lehrern oder um allgemeine Gesprächskontakte zum Aufsichtspersonal handelt. Die folgenden Zahlen können dies verdeutlichen: Die Verhältniszahl Personal: Insassen betrug 1973 (ohne Berücksichtigung der lokalen Arresthäuser) im Durchschnitt insgesamt 1.08; in den offenen Anstalten 0.79 und in den geschlossenen Anstalten 1.32.[7] Der Personalbestand der dänischen Gefängnisbehörde ist zwar auf Grund sinkender Insassenzahlen rückläufig, an der oben angeführten Relation wird sich jedoch zum Nachteil der Insassen nichts ändern.

Für alle Insassen im dänischen Strafvollzug besteht Beschäftigungspflicht. Dieser Pflicht – entweder zu Beschäftigung oder zu Ausbildung – zu genügen, kommt auch der S-p nach.

Die Entstehung des S-p

Grundlage für diesen Versuch ist der Ausschußbericht Nr. 683/1973 „über Unterricht, Ausbildung und Freizeitaktivitäten in den Anstalten des Gefängniswesens"[8], abgegeben von einem am 29. März 1968 durch das Justizministerium eingesetzten Ausschuß. Dieser hatte die Aufgabe, alle Probleme bzgl. Umfang, Inhalt und Organisation der Tätigkeit im pädagogischen Bereich für die Insassen der Anstalten des dänischen Gefängniswesens zu bearbeiten, hierunter besonders das Problemfeld der erwerbsbetonten Ausbildung sowie Probleme in Verbindung mit einer sinnvollen Ausnutzung der Freizeit der Insassen.[9]

Bevor noch der Ausschußbericht 1973 vorgelegt wurde, war am 20. September 1971 eine Arbeitsgruppe mit der Aufgabe eingesetzt worden, bei der Ein- und Durchführung von Versuchen mit verschiedenen Unterrichtsformen in den Strafanstalten federführend zu wirken. Hierdurch sollte gesichert werden, daß die geplanten Unterrichtsversuche sich mit der allgemeinen Entwicklung in der Gesellschaft in Übereinstimmung befanden.[10] Mitglieder dieser Dreiergruppe wurden je ein Repräsentant der dänischen Lehrerhochschule, des Unterrichtsministeriums sowie der obersten Gefängnisbehörde.

Grundsätzliche Erwägungen

Die „Marschrichtung" des Ausschusses orientierte sich an der Tatsache, daß sich die Insassen (wie in anderen Ländern auch) als vernachlässigte Gruppe im untersten Teil des Ausbildungssystems befinden,[11] wodurch auf Grund ständig wachsenden Verlangens nach mehr qualifizierter Ausbildung seitens der Gesellschaft ein Bedarf nach mehr Unterricht und wettbewerbsorientierter Ausbildung von kürzerer oder je nach Fallage längerer Dauer sichtbar wird. Die Intention des Ausschusses ging dahin, für die Insassen im großen und ganzen die gleichen Ausbildungschancen bereitstellen zu lassen wie für die „Normalbürger". Dies sollte so weit wie irgend möglich durch Teilnahme an Ausbildungs- bzw. Unterrichtsaktivitäten außerhalb der Anstalten ermöglicht werden, bei Entgegenstehen von besonderen Verhältnissen (Sicherheitsfragen oder ähnl.) sollten Ausbildungsmöglichkeiten innerhalb der Mauern geschaffen werden.[12]

Grundlage für die Überlegungen des Ausschusses waren folgende Zahlen: 83,9 % der Insassen hatten die Grundschule ohne Abschluß besucht, 74,1 % hatten keine erwerbsmäßige Ausbildung.[13] Hinsichtlich des Schulniveaus ergibt sich für die Insassen folgendes Bild[14]:

Schulniveau:	*unter 6. Klasse*	*6./7.*	*8./9.*	*über 9. Klasse*
% der Insassen:	ca. 20 %	40 %	35 %	5 %

Diese Zahlen bedürfen keines näheren Kommentars. Die Insassen der Strafanstalten präsentieren sich als Restgruppe der Restgruppe, die im allgemeinen Ausbildungssystem versagt hat und damit schon einmal „auf der Strecke geblieben ist".

7) Lonberg: „The Penal System of Denmark", Copenhagen 1975, S. 103

8) Betaenkning om undervisning, erhverhvsuddannelse og fritidsaktiviteter for indsatte i faengselsvaesenets anstalter, betaenkning nr. 683/1973

9) zur Zusammensetzung des Ausschusses vgl. S. 7

10) Betaenkning Nr. 683/1973, S. 24

11) Rapport 1 vedr. uddanneises- og/eller beskaeftigelsesplanerne omkring statsfaengslet i Nyborg og på Sobysogård. – Skadhauge-planen, 1.; Forskningsrapport nr. 3, Kbhn. 1976 S. 1 – im folgenden zitiert: Rapport 1.

12) Betaenkning Nr. 683/1973, S. 15

13) Kriminalforsorgen 1974 (Jahresbericht), S. 148

14) Rapport 2 (wie oben Fußnote 11); Forskningsrapport nr. 6, Kbhn. 1977, S. 6 – im folgenden zitiert: Rapport 2.

Er war der Wunsch des Ausschusses, eine Grundlage für eine Motivation der Insassen zu verschiedenen Aktivitäten zu schaffen. Ebenfalls vor diesem Hintergrund stellte die oben genannte Dreiergruppe im Juni 1972 den Vorschlag für eine veränderte Struktur in den Gefängnissen Sobysogård und Nyborg zur Diskussion. Um diese Anstalten sollte sich der Versuch konzentrieren, der populär die Bezeichnung S-p erhielt.

Die genannten Anstalten erschienen aus folgenden Gründen für den Versuch als besonders geeignet: Beide hatten als frühere Jugendgefängnisse bereits Erfahrungen mit Unterrichts-/Ausbildungsangelegenheiten. In der offenen Anstalt Sobysogård, deren zentrale Lage auf Fyn es möglich macht, in angemessenem Abstand von der Anstalt an so gut wie allen Ausbildungsformen teilzunehmen, hatte man insbesondere Erfahrungen mit „Freigängern" in Verbindung mit Unterricht bzw. Arbeit. Es wurde daher vorgeschlagen, die Anstalt in eine offene Ausbildungsanstalt umzuwandeln, in der die Hälfte der Insassen (ca. 40) sich ständig in einem Ausbildungslehrgang außerhalb der Anstalt befinden sollte. Für die geschlossene Anstalt in Nyborg wurde vorgeschlagen, diese zur größten Ausbildungsanstalt des geschlossenen Sektors mit einer Vielzahl an Ausbildungsangeboten der verschiedensten Art auszubauen. Hier war von Bedeutung, daß für diese Anstalt die größte Stellenzahl an Lehrern vorhanden war und sowohl der traditionelle wie auch der erwerbsbetonte qualifizierte Unterricht hier bereits in etwa in festem Rahmen abgewickelt wurde.

Inhaltliche Beschreibung des S-p

Wesentliches Merkmal ist die sehr frühzeitige und bewußte Planung des Ausbildungs-/Unterrichtsverlaufs, d.h. bereits von der Untersuchungshaft an, sowie die Motivation der Insassen durch Information und Beratung über ihre Möglichkeiten und Chancen. Eine gründliche Bearbeitung des Antrags eines Insassen soll sicherstellen, daß seinen Wünschen durch die „richtige" Anstaltsanbringung so weit wie möglich entsprochen wird. Durch diesen Bruch mit der bisherigen Form der Verteilung von Insassen auf bestimmte Anstalten je nach Alter und krimineller Belastung erhalten die Insassen eine gewisse Möglichkeit der Einflußnahme hinsichtlich der Anstalt, in der die Strafe verbüßt werden soll. Sofern einem bestimmten Ausbildungswunsch auf Grund von Unterbringungs-, Sicherheits- oder Angebotsproblemen nicht entsprochen werden kann, wird versucht, Alternativpläne für die Zeit der Verbüßung oder auch danach zu entwickeln. Voraussetzung ist jedoch auch hier, daß diese Pläne von dem Insassen akzeptiert werden. [15]

Als wesentliche Voraussetzung für ein Gelingen eines solchen Ausbildungs-/Unterrichtsverlaufs werden in Rapport 1. folgende Punkte postuliert: [16]

- Der Insasse muß motiviert sein – evtl. motiviert werden, d.h. sein Bedürfnis nach der gewünschten Ausbildung oder Beschäftigung erkannt haben.
- Es muß ein umfassendes, den Voraussetzungen des Insassen angepaßtes Angebot vorhanden sein, das sich von Sonderschulunterricht über Anlernkurse für ungelernte Arbeiter bis zu Universitätsausbildungen erstreckt. Es ist hervorzuheben, daß es sich hierbei um ein auf Freiwilligkeit aufbauendes Angebot handelt.
- Der Insasse muß vollständig damit vertraut gemacht werden, was die Ausbildung beinhaltet, welche Anforderungen gestellt werden, welche Beschäftigungsmöglichkeiten sich auch späterhin im Berufsleben ergeben etc. D.h., der Insasse muß stets an der Planung beteiligt sein. Er muß akzeptieren, daß die Ausbildung/Beschäftigung auf der Grundlage ganz bestimmter Voraussetzungen und Kriterien begonnen (und evtl. auch geändert) wird.
- Sofern zu irgendeinem Zeitpunkt während der Durchführung eines Ausbildungsverlaufs nach dem S-p Unsicherheit hinsichtlich der eigenen Fähigkeiten, des Fleißes und der Fähigkeit zur Beständigkeit in der Arbeit entsteht, muß die Situation eingehend mit dem Betroffenen besprochen und der Versuch unternommen werden, ihm klar zu machen, daß es sich hierbei um eine natürliche Unsicherheit handelt, die alle Menschen haben. Es muß versucht werden, ihn dahin zu bringen, daß er an seinem ursprünglichen Plan festhält, ohne daß dies jedoch in irgendeiner Weise als Zwang seitens des Systems aufgefaßt werden darf.

Diese Postulate sind leicht einsehbar – klingen jedoch nach einem „Behandlungsziel", wie es im oben ausgeführten Sinn im dänischen Strafvollzug nicht existiert. Wie bereits angedeutet, geht man in Dänemark jedoch im Gegensatz zum deutschen Strafvollzug von einer anderen Prämisse aus: der Strafvollzug wird nicht als Mittel angesehen, die oben formulierten Ziele zu erreichen, sondern es wird lediglich versucht, die Zeit, in der sich die Insassen in den Anstalten befinden, so sinnvoll wie möglich zu nutzen.

Es wird daher auch von den Initiatoren des S-p die Gefahr gesehen, daß man mit dem S-p (zumindest vordergründig [17]) Erfolg haben könne, so daß dadurch dann die bestehenden Verhältnisse zementiert würden, wodurch Veränderungen des Systems als solchem erschwert würden [18]. Diese Gefahr dürfte jedoch realiter nicht bestehen, einerseits angesichts der in den nordischen Ländern zur Zeit anlaufenden kriminalpolitischen Diskussion über Alternativen zur Freiheitsstrafe – in die die größten Hoffnungen zu setzen sind –, andererseits da man mit dem S-p nach Meinung des Verfassers wohl auch keine Erfolge im Sinne einer individualpräventiven Wirkung auf die Betroffenen erreichen wird. Man kann jedoch die Erwartungen als erfüllt bezeichnen, wenn es gelänge, in einer möglichst großen Zahl von Fällen zusammen mit dem Insassen die Zeit der Strafverbüßung konstruktiv zu nutzen.

15) Rapport 1., S. 2 f.

16) Rapport 1., S. 4

17) Das Problem der Erfolgsmessung im Strafvollzug soll hier nicht diskutiert werden

18) So Flemming B. Skadhauge, unveröffentlichtes Vortragsmanuskript, Ahrensburg 1977

Wissenschaftliche Begleitung des S-p

Der S-p wird überprüfbar durch die ihm folgende wissenschaftliche Begleitung, die sich in vier Einzelprojekte untergliedert.

Zunächst ist ein internes Statistiksystem zur Überwachung der Sachbearbeitung und der Verfolgung der einzelnen Vorgänge eingerichtet worden. Dies ist so unkompliziert wie möglich gehalten, um die Arbeitsbelastung der implizierten Personen nicht zusätzlich zu erhöhen. Zu diesem Bereich soll jährlich im Monat März ein Bericht abgegeben werden.

Zum zweiten erfolgt eine Beobachtung der Reaktionen aller Beteiligten. Hierzu gehört eine organisations-soziologische Analyse der Stellung der Ausbildungs-/Beschäftigungspläne nach dem S-p im Hinblick zur übrigen Organisation des dänischen Gefängniswesens, eine ausbildungssoziologische Analyse der Motive, Erwartungen und Abläufe und eine pädagogische Analyse der Interaktion zwischen Schüler und Institution im Hinblick auf Lernerfolg und gegenseitige Anpassung.

Ebenfalls war für Januar 1978 eine Rückfalluntersuchung geplant, die inzwischen auch mit dem dritten Jahresbericht zusammen erschienen ist [19]. Dieser Bericht enthält auch das vierte Teilprojekt, eine Nachuntersuchung des vom S-p erfaßten Klientels in Form einer Interviewuntersuchung, die zu einer besseren Einschätzung der Anwendbarkeit des S-p beitragen soll [20].

Die wissenschaftliche Begleitung des S-p ist als Aktionsforschung angelegt [21]. D.h., daß die aus den jeweiligen Berichten zu ziehenden Schlußfolgerungen unmittelbar wiederum in den Versuch einfließen, da sie die Grundlage für laufend zu machende Justierungsvorschläge sind. So können z.B. Vorschläge von Seiten des Personals, die durch die Fragebögen zum Verlauf der Sachbearbeitung miterhoben wurden, bessere Berücksichtigung finden [22].

Die Statistik der einzelnen Ausbildungssachen ergibt bislang folgendes Bild:

	1975/76	1976/77	1977/78
Anzahl der S-p Sachen insgesamt	688	1051	1300 **)
davon fertig bearbeitet	575	848	976
davon begonnen	391 *)	574	723
davon durchgeführt	340 *)	397	497

*) berechnete Zahl

**) geschätzte Zahl, da laufende Sachen in der Statistik nicht berücksichtigt sind

Hierbei ist darauf hinzuweisen, daß in dieser Statistik nur die Ausbildungssachen nach dem S-p erfaßt sind, d.h. die Sachen, die in einem Arresthaus – während der Untersuchungshaft – begonnen wurden. Sehr viel von dem Unterricht, der traditionell in den dänischen Gefängnissen gegeben wird, wird durch den S-p nicht erfaßt.

Die Tabelle zeigt zahlenmäßig eine stete Steigerung der Anzahl der Sachen, die nach dem S-p abgewickelt werden. Dies gilt ebenso für die Sachbearbeitung der einzelnen Anträge. Wesentlich ist jedoch die Zahl der Ausbildungsgänge nach dem S-p, die tatsächlich begonnen wurden. Auch hier zeigt sich eine Steigerung, die darauf hindeuten könnte, daß Anfangsschwierigkeiten überwunden sind. In den letzten beiden Statistikjahren liegt der Prozentsatz der durchgeführten Sachen in etwa bei 69 Prozent. Dies ist nach Holstein [23] ein normaler Prozentsatz, der dem in der allgemeinen Erwachsenenbildung entspricht.

In der in Verbindung mit dem letzten Jahresbericht durchgeführten Rückfalluntersuchung wurden insgesamt 762 Personen erfaßt. Dies sind alle Insassen, die in der Zeit vom 1. 4. 75 bis 1. 3. 77 einen Ausbildungsgang nach dem S-p begannen und seitdem entlassen wurden. Aus dieser Gruppe wurden 271 Personen herausgenommen, deren Ausbildung aus irgendeinem Grund nicht in Gang kam. Diese bilden für die Rückfalluntersuchung die Kontrollgruppe. Gründe für die Nichtaufnahme des eigentlichen Ausbildungsverlaufs waren in der Regel Überlastung des Kurses, für den gemeldet war, die Unmöglichkeit, den Insassen in der Anstalt aufzunehmen, in der der Kursus durchgeführt wurde oder die Entlassung des Betreffenden, bevor die Ausbildung aufgenommen werden sollte. Eine weitere Gruppe bilden die 172 Personen, die ihre Ausbildung aufnahmen, diese jedoch abbrachen. In der Regel auf Grund der Entlassung aus der Anstalt.

Der Beobachtungszeitraum war variabel und endete mit dem Februar 1978. Es wurde die Länge der kriminalitätsfreien Zeit vom Zeitpunkt der Entlassung bis zum Ende der Observationsperiode registriert bzw. bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Betroffene die schwerste Strafe erhielt [24].

Die Untersuchung ergibt für die genannten Gruppen in der Rückfallhäufigkeit keine signifikanten Unterschiede. Betrachtet man jedoch nur die Insassen, die ihre Strafe in einer offenen Anstalt verbüßt haben, zeigt sich, daß diejenigen, die ihre Ausbildung durchführten, wesentlich besser abschneiden als die anderen Gruppen.

Bei Durchführung der Rückfalluntersuchung war man sich der hiermit verbundenen Problematik bewußt. Sinnvoll erscheint daher auch die ebenfalls durchgeführte Interviewuntersuchung, in deren Verlauf die Ausbildungsgruppe aus der Rückfalluntersuchung zu ihrer Einschätzung des S-p befragt wurde.

Die nach Meinung des Verfassers bedauerliche Quantifizierung der Ergebnisse stellt ein methodologisches Problem dar, auf das nicht näher eingegangen werden soll,

19) Rapport 3 (wie oben Fußnote 11 und 14); im Erscheinen, Kbhn. 1978 – im folgenden zitiert: Rapport 3.

20) ebda. Kap. 4

21) Andersen, Holstein u. Skadhauge (vgl. Fußnote 5), S. 883

22) Holstein, Bjorn E., Nye erfaringer med uddannelsessagerne (manuskript), Kbhn. 1978, S. 8

23) vgl. Fußnote 22), S. 3

24) Rapport 3., S. 51

ebenso wie auf den durch sonstige methodische Schwierigkeiten zurückzuführenden verringerten Aussagewert hier nicht näher eingegangen werden soll. Als wesentliches Ergebnis stellen sich jedoch zwei Bereiche dar: zunächst kann festgestellt werden, daß es den befragten Personen allgemein nicht besonders gut ergangen ist. Zwei Drittel sind rückfällig geworden, und 53 Prozent waren zum Zeitpunkt der Untersuchung ohne Arbeit oder befanden sich nicht in einer Ausbildung [25]. Zum zweiten deuten die Ergebnisse der Untersuchung darauf hin, daß die Betroffenen durch die Teilnahme an einer Ausbildung/Beschäftigung nach dem S-p ein Mehr an Selbstvertrauen und Selbstwertgefühl und eine verringerte Abweicheridentität gewonnen haben [26]. Es scheint demnach möglich zu sein, Stigmatisierungsprozesse abzuschwächen. Einleuchtend ist dies besonders im Bereich des offenen Vollzugs, in dessen Verlauf ein Insasse etwa am Unterricht in einer normalen Schule in der Umgebung der Anstalt teilnimmt und nur abends in die Anstalt zurückkehrt: hier kann es zu einer Interaktion mit den übrigen Schülern und Lehrern kommen, die es allen Beteiligten ermöglicht, zu einer besseren Einschätzung des Problems Kriminalität zu gelangen. Daß nämlich in diesem Bereich nicht mehr getan werden muß als das, was auch sonst allgemein für ein gedeihliches menschliches Zusammenleben erforderlich ist.

In vielen Gesprächen bestätigte sich, daß das „Problem Kriminalität" vielfach eher im Bewußtsein Einzelner denn als tatsächliches Problem existiert. D.h. die Unkenntnis der einzelnen Bürger und ein von den Medien geprägtes „schiefes Bild" vom tatsächlichen Umfang und der Zusammensetzung der Kriminalität einer Gesellschaft lassen hier das Problem erst entstehen. Normales Verhalten gegenüber straffällig Gewordenen wird so erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht. Dagegen hat sich gezeigt, wie leicht sich durch sachliche Aufklärung und Kontakte zwischen Insassen und Bevölkerung Vorurteile abbauen lassen, die einem solchen wünschenswerten normalen Verhalten im Wege stehen. Hier sei nur das Beispiel der geschlossenen Anstalt in Ringe genannt, deren Vortragssaal und Sporthalle von Insassen und Einwohnern der Stadt zu gemeinsamen Veranstaltungen genutzt werden, wo auch auf Grund der guten räumlichen Bedingungen Behinderte die Sporthalle mitbenutzen können – auch dies unter Beteiligung der Insassen – ohne daß dies alles als bahnbrechendes Experiment betrachtet wird [27].

Gleiches gilt für die Anstalt Mogelkaer, deren Insassen einen eigenen Sportverein haben, der der dänischen Betriebssportorganisation angeschlossen ist – einer Organisation, an deren Turnieren auch andere Gefängnismannschaften teilnehmen. Ausschlaggebend ist hier nach Meinung des Verfassers neben der den Dänen eigenen Toleranz und Umgänglichkeit, wie die Institution Gefängnis von den in ihr arbeitenden Personen geprägt wird. Zumindest in den offenen Anstalten kann davon ausgegangen werden, daß die Insassen sich nicht einer auf Grund einer hierarchischen Struktur anonymen, totalen Institution ausgeliefert sehen.

25) Holstein, aaO., S. 7

26) Rapport 3., S. 113

27) Balvig, Fl.: „Tyveriet af en by", Kriminalistisk Institut, Kobenhavn 1975, der am Beispiel Horsens den hier angesprochenen Problemkreis untersucht hat

Der S-p in der täglichen Praxis

Wie bereits oben gesagt, setzt der S-p hauptsächlich auf eine möglichst frühzeitige Planung der Zeit der Strafverbüßung im Hinblick auf evtl. Unterricht oder Ausbildung, d.h. bereits während der ersten Zeit der Untersuchungshaft. Der Pragmatismus, der sich hier im Umgang mit dem hehren Grundsatz der Unschuldsvermutung zeigt, prägt auch die Arbeit mit dem S-p im Alltag.

Ein Untersuchungshäftling wird durch eine in seiner Zelle liegende Broschüre auf den S-p aufmerksam. Bei Interesse wird ihm von einem Mitarbeiter der Gefängnisbehörde eine Mappe mit dem gesamten Ausbildungs-/Unterrichtsangebot sowie einer Übersicht über alle Anstalten mit Telefonnummern, Verkehrsverbindungen, Lagebeschreibung, Besuchsregelung etc. übergeben. Auf dieser Grundlage kann der Insasse einen Ausbildungswunsch unter Einbeziehung aller äußeren Umstände (Wunsch in einer bestimmten, in der Nähe seines Wohnortes gelegenen Anstalt zu verbüßen – wodurch für evtl. Angehörige bessere Besuchsmöglichkeiten gegeben wären etc.) formulieren.

Bei diesen Dingen mag es sich um technische Kleinigkeiten handeln. Diese sind jedoch für einen Insassen von erheblicher Bedeutung. Im dänischen Strafvollzugssystem hat man die Notwendigkeit erkannt, dem Insassen die Institution, der er ausgeliefert sein wird, transparent zu machen und ist bemüht, diesem Rechnung zu tragen. D.h. der Insasse steht hier im Mittelpunkt eines Vorgangs – er ist nicht Teil in einem System, in dem etwas mit ihm geschieht, ohne daß Sinn und Gründe für ihn einsehbar werden.

Prinzipiell steht für einen Ausbildungsgang nach dem S-p jede Möglichkeit zur Verfügung, d.h. jede gewünschte Ausbildung bis hin zum Universitätsstudium kann in Angriff genommen werden. Hier werden jedoch die Grenzen deutlich, die zumindest im geschlossenen Vollzug auf Grund der Angebotsmöglichkeiten und der Sicherheitserfordernisse gesetzt werden [28]. Erschwerend wirkt sich hier auch das Fehlen von Interaktionsmöglichkeiten der Betroffenen mit anderen, nicht straffälligen Ausbildungssuchenden aus. Allein diese Interaktion, die bei Teilnahme eines Insassen an Unterricht/Ausbildung in einer allgemeinen Institution zustande kommen kann, scheint dem Verfasser nach dem bislang festgestellten sinnvoll zu sein. Hier werden jedoch auch von den am S-p Beteiligten die Schwerpunkte richtig gesehen. Ziel eines Vorhabens wie des S-p kann nicht der Erwerb eines Zeugnisses sein, sondern der Vorgang, der zu diesem Resultat führen soll. Das Ergebnis wäre zwar nicht schädlich, darf jedoch nicht als Hauptsache im Mittelpunkt stehen.

Im übrigen stehen von Kritikern des S-p herausgegriffene Extremfälle (etwa eine universitäre Ausbildung im Verlauf des Strafvollzugs) auch in Dänemark als Extremfälle da. Die Mehrheit der nach dem S-p initiierten Ausbildungsgänge verteilt sich auf ein Angebot, das den oben genannten Voraussetzungen des Klientels entspricht [29].

28) Rapport 3., S. 67

29) Rapport 3., S. 22

Statistikjahr	1975/76	1976/77	1977/78
fachlich/handwerklich	43 %	42 %	40 %
theoretisch	49 %	58 %	60 %

Hier zeigt sich lediglich eine leichte Verschiebung zu den mehr theoretischen Fächern, wobei jedoch nicht vergessen werden darf, daß bei diesen auch Sonderschulunterricht und kurze Wiederholungs- oder Vertiefungskurse enthalten sind, so daß der größe Teil der nach dem S-p durchgeführten Ausbildungen sich nach wie vor im Bereich Elementarunterricht bewegt. Lediglich eine Minderheit (9 % im Statistikjahr 76/77 und 6 % 1977/78) kommt in den Genuß einer weiterführenden Ausbildung. Dies kann jedoch den Wert des S-p allgemein nicht schmälern.

Hervorzuheben ist jedoch nochmals, daß allein im offenen Vollzug positive Auswirkungen für die Betroffenen sichtbar werden. Unterricht im geschlossenen Vollzug kann bei aller Tüchtigkeit und Effektivität des Lehrpersonals, solange er nur den Insassen erteilt wird, keine positiven Auswirkungen einer Interaktion mit „normalen" Schülern erbringen. Ein größerer Personaleinsatz in diesem Bereich erscheint daher dem Verfasser auch wenig sinnvoll. Es soll hier nicht die Berechtigung von Unterricht in geschlossenen Anstalten in Abrede gestellt werden. Bei einer eingehenden Betrachtung des S-p zeigt sich jedoch – und dies muß in aller Deutlichkeit gesehen werden –, daß Unterricht allein mit dem Ziel des Erreichens einer gewissen Qualifikation wenig sinnvoll ist. Damit steht das Angebot von Unterricht/Ausbildung im Strafvollzug in Dänemark in engem Zusammenhang mit der allgemeinen Entwicklung und Diskussion im allgemeinen Bildungssystem, in dem nicht so sehr das Erreichen einer formalen Qualifikation, sondern die Prozeßhaftigkeit des Lernens im Vordergrund steht.

Zu diesem Beitrag:

Der vorstehende Bericht lag der Schriftleitung der ZfStrVo im August 1978 abgeschlossen vor.

Mittlerweile ist 1979 der 4. von voraussichtlich sechs Forschungsberichten zum S-p erschienen, der folglich nicht mehr berücksichtigt werden konnte. Aus diesem Bericht geht hervor, daß man sich von der Effektivitätsmessung abgewandt hat und nun unter Verwendung qualitativer Methoden das Schwergewicht des Interesses auf die eigentliche Interaktion in den unterschiedlichen Unterrichtssituationen legt – und damit das subjektive Erleben der Beteiligten hinsichtlich der Situation und des eigenen Agierens berücksichtigt.

Davon abgesehen steht der Strafvollzug in Skandinavien mehr denn je im Brennpunkt *der* Diskussion, die durch die Vorlage kriminalpolitischer Denkschriften in allen nordischen Ländern unter dem label „Neoklassizimus" geführt wird.

Welchen Stellenwert und nicht zuletzt welche Chancen ein Versuch wie der S-p unter diesen Vorzeichen haben kann, muß die Zukunft erweisen. Hierüber wird noch zu berichten sein.

Berichte aus der praktischen Arbeit

Entlassungsseminare der JVA Ottweiler in Verbindung mit dem Kreisjugendamt Neunkirchen in Ottweiler

Wolfgang Mitzel

Die JVA Ottweiler (Jugendvollzug) führte bisher in Verbindung mit dem Kreisjugendamt Neunkirchen in Ottweiler bereits vier Entlassungsseminare durch, die alle problemlos verlaufen sind.

a) Planung des Seminars

Die Idee des Entlassungsseminars geht darauf zurück, daß das Kreisjugendamt Neunkirchen in Ottweiler ein Seminar veranstalten wollte, das bedingt entlassene Jugendliche bzw. Heranwachsende mit den Bewährungshelfern zusammenführen sollte. Da dies nicht möglich war (Man kann schließlich den bedingt Entlassenen nicht zu einem Aufenthalt in einer Maßnahme zwingen, vgl. hierzu Artikel 11, Grundgesetz), wurden Überlegungen angestellt, ob dies bei Inhaftierten, als Vorbereitung auf die Entlassung möglich sei. Bei einem gemeinsamen Gespräch des Kreisjugendamtes Neunkirchen, des Vollstreckungsleiters, des Sozialen Dienstes der Justiz (Bewährungshilfe) und der JVA Ottweiler, d.h. Mitarbeiter des Sonderdienstes, am 15. Juni 1977 wurde dieser Plan begrüßt.

Die praktische Ausführung der Idee scheiterte jedoch lange daran, daß kein Sozialarbeiter bereit war, mit den inhaftierten Seminarteilnehmern zu übernachten.

Im Februar 1978 unterbreitete das Kreisjugendamt Neunkirchen nochmals der Leitung der JVA Ottweiler das Angebot, das kreiseigene Jugendheim „Eichenwäldchen" für ein Entlassungsseminar zur Verfügung zu stellen. In einer gemeinsamen Unterredung erklärten sich nun 2 Sozialarbeiter der JVA Ottweiler bereit, die Probanden auch nachts zu betreuen. Nach diesem Erklären konnte endlich das Projekt „Entlassungsseminar" konkret geplant werden.

Seit dieser Zeit sind bereits vier Entlassungsseminare durchgeführt worden und zwar in der Zeit:

1.) vom 19. bis 21. April 1978,
2.) vom 11. bis 13. Juli 1978,
3.) vom 19. bis 21 Juli 1979,
4.) vom 27. bis 29. Nov. 1979.

b) Sinn des Entlassungsseminars

In der Literatur wird der Sozialarbeit in den Vollzugsanstalten vorgeworfen, die zur Entlassung anstehenden Personen nicht genügend auf die Entlassung vorzubereiten (Als Beispiel für dieses Meinungsbild soll angeführt werden: Wilhelm Niggemann: Vorwort zu dem Buch von Siegfried Kosubek: „Praxis der Straffälligenhilfe", Stuttgart, 1978, Seite 5). Damit dieser Vorwurf entkräftet werden kann, wurde das Entlassungsseminar konzipiert.

Desweiteren soll ein Stück Straffälligenhilfe, wie es W. Niggemann genannt (ebenda, Seite 6), verwirklicht werden. Der Charakter des Entlassungsseminars wurde dadurch bestimmt, daß die Teilnehmer die Möglichkeit hatten, sich der Gruppenarbeit zu entziehen und somit der weiteren Haft zu entgehen.

Das Seminar hat also den Sinn, den Inhaftierten noch intensiver auf die Freiheit vorzubereiten, in der er schrittweise an sie herangeführt wird. Es hat sich nämlich in der Praxis gezeigt, daß der plötzliche Übergang von dem Geregelten, d.h. bestimmten Tagesablauf der „totalen Institution" (E. Goffman) in die Freiheit von vielen nicht verkraftet wird und so die verhältnismäßig hohe Rückfallquote erklärbar ist.

c) Aufbau des Entlassungsseminars

Jedes Seminar war nach folgendem Schema aufgebaut: Diskussion mit dem Vollstreckungsleiter, einem Vertreter des Arbeitsamtes Neunkirchen, einem Vertreter des Kreissozialamtes Neunkirchen in Ottweiler und einem Vertreter der Bewährungshilfe. Neben diesen Gesprächen führte der Diplompsychologe der JVA Ottweiler ein (kurzes) Selbstbehauptungstraining durch.

Der Diskurs der Vertreter der einzelnen Organisationen war wie folgt gegliedert:

1.) kurze Einführung in das Thema,
2.) Diskussion über die Thematik u.
3.) anschließendes Einzelgespräch des inhaftierten Seminarteilnehmers mit dem Referenten.

Zwischen den einzelnen Referenten wurden genügend Freiräume eingeplant, damit die Probanden nicht überfordert wurden. In diesen Zeiten zwischen den Referaten wurden meist die interessantesten Einzelgespräche in Bezug auf die Problematik der Probanden erörtert. Es hat sich gezeigt, daß während eines Seminars Probleme besprochen wurden, die in der JVA nicht zur Sprache gekommen sind.

Bei den nachfolgenden Auswertungsgesprächen in der JVA Ottweiler hatte sich gezeigt, daß ein Entlassungsseminar dem Inhaftierten neue Aspekte aufzeigt, die unter Umständen einen Rückfall verhindern.

Jugendarrestvollzug 1979

Wilhelm Forberich

Seit drei Jahren bin ich Leser Ihrer Zeitschrift. Sehr wenig habe ich bis jetzt über den Jugendarrestvollzug gelesen. Erfahrungen über den Arrestvollzug in Nürnberg möchte ich Ihnen heute mitteilen.

Arrestvollzug früher:

Der Jugendliche war 23 Stunden in seinem Haftraum. Eine Stunde Hofgang. Eintönige Zellenarbeit. Angestaute Aggressionen waren an der Tagesordnung. Haß bei der Entlassung waren der Erfolg des Arrestes. Der Wechsel des Vollzugsleiters brachte neue Impulse und Anregungen.

Können wir den Jugendlichen durch Druck weiterhelfen? Bringt eintönige Zellenarbeit für den Einzelnen etwas? Könnte man nicht versuchen, den Jugendlichen während der Arrestzeit positiv zu beeinflussen?

All diese Überlegungen haben sich der Vollzugsleiter, Sozialarbeiterin und das Vollzugspersonal durch den Kopf gehen lassen.

Das erste Problem war, immer gleiche Bezugspersonen zu haben. Früher hatte nur ein Beamter immer Dienst in der Jugendarrestanstalt. Alle anderen Beamten wurden periodisch durchgewechselt.

Arrestvollzug heute:

Am Anfang des Jahres 1979 waren drei Beamte sowie eine Sozialarbeiterin für die Arrestanten als feste Bezugspersonen eingeteilt.

Die ersten Schwierigkeiten traten auf. Was sollen wir mit den Arrestanten anfangen? Wird der Jugendliche jetzt nicht während seiner Arrestzeit verwöhnt?

Durch Schaffung einer Werkstatt sowie eines Bastelraumes kristallisierte sich langsam unser Programm heraus.

Folgende Zielvorstellungen hatten wir:

— Einsicht in die Notwendigkeit zu planen (Vollzugsplan)
— Ausdauer, auf ein festgesetztes Ziel hinzuarbeiten
— Fähigkeiten neu entdecken
— verschüttete Interessen bewußt machen
— Widerstände beseitigen (Abbau von Aggressionen)
— Auseinandersetzung mit Schwierigkeiten
— Verdrängtes abreagieren (Sport)
— Minderwertigkeitsgefühle ausgleichen
— Hinführen zur Arbeit.

Unsere Sozialarbeiterin erstellte mit uns einen Vollzugsplan für eine Woche.

Der Arrestant hat hier die Möglichkeit, ein Programm in der Werkstatt, dem Bastelraum, bei Haus- sowie Gartenarbeiten zu belegen.

Der Vollzugsplan für eine Woche gliedert sich in folgende Punkte:

Montag

Der Jugendliche wird aufgenommen.

Bei der Sozialarbeiterin bekommt er eine Infomappe (Drogenprobleme, Aufklärung, Lebenshilfen usw.).

Die ersten beiden Tage sollen *stille* Tage für den Jugendlichen sein.

Dienstag

Gespräch mit dem Vollzugsleiter (vormittags).

Es werden alle Arrestanten vorgestellt.

(Mittag)
Hofgang oder Sport.

Anschließend Unterricht durch die Verkehrspolizei. Nach dem Unterricht Gruppengespräch mit der Sozialarbeiterin und eines Erziehungsbeamten über die Hausordnung sowie Erstellung des Vollzugsplanes jedes Arrestanten für die Woche.

Mittwoch

Gruppenarbeit (Basteln, Werkstatt, Hausarbeiten usw.). Der Jugendliche bekommt beim Zugangsgespräch einen Bücherbestellschein. In jedem Haftraum liegt eine Bücherliste vor. Er kann nach seiner Wahl jede Woche 4 Bücher auswählen.

(Mittag)
Sport oder Hofgang.

Durch Schaffung mit einfachen Mitteln wurde am Dachboden der Jugendarrestanstalt ein Trimm-Raum geschaffen, um auch bei schlechtem Wetter die Möglichkeit zu sportlicher Betätigung zu haben.

Anschließend Unterricht des evangelischen sowie des katholischen Geistlichen mit den Arrestanten.

Donnerstag

Vorstellung beim Anstaltsarzt.

Gruppenarbeit.

(Mittag)
Sport oder Hofgang.

(Nachmittag)
Gruppenarbeit bis 15.00 Uhr.

Freitag

Gruppenarbeit.

(Mittag)
Sport oder Hofgang.

Anschließend Röntgen beim Anstaltsarzt.

Haftraum reinigen.

(Nachmittag)
Gruppengespräch mit der Sozialarbeiterin und eines Erziehungsbeamten über die vergangene Woche und Erstellung des neuen Vollzugsplanes.

Samstag

Zwei Stunden Töpfern.

(Mittag)
Hofgang oder Sport.

(Nachmittag)
Kirche für katholische Arrestanten.

Sonntag

Kirche für evangelische Arrestanten.

Hofgang.

Der Jugendliche hat die Möglichkeit jeden Montag (evtl. auch außer dieser Zeit) mit der Sozialarbeiterin oder eines Erziehungsbeamten ein persönliches Gespräch zu führen.

Sollte ein Arrestant keine Arbeitsstelle bzw. Lehrstelle besitzen, so wird versucht, während der Arrestzeit, dem Jugendlichen auf Grund von Zeitungsannoncen einen Arbeitsplatz bzw. eine Lehrstelle zu besorgen.

Ist der Jugendliche nicht vorgeführt worden, so bekommt er die Möglichkeit, während des Arrestes sich selbst einen Arbeitsplatz zu suchen.

Bis jetzt haben fast alle Jugendlichen durch diese Möglichkeit eine Arbeit bzw. Lehrstelle bekommen. Die Jugendlichen nützen auch diesen Vertrauensbeweis nie aus. Alle kamen pünktlich und nüchtern zurück.

Sind Arrestanten dabei (aber nur aus dem Raum Nürnberg), die berufsschulpflichtig sind, können diese, nach Rücksprache mit dem Vollzugsleiter, die Berufsschule besuchen. Ausnahmen sind nur Drogenabhänge und Alkoholiker.

Arbeiten, die der Jugendliche in der Werkstatt, dem Bastelraum oder beim Töpfern hergestellt hat, kann er, wenn er will, mit nach Hause nehmen.

Außerdem wird dem Arrestanten jeden Monat an zwei Tagen die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs gestattet.

Der Jugendliche bekommt nach diesen zwei Tagen einen Ausweis, den er nach seiner Entlassung bei der Führerscheinprüfung verwenden kann.

Ein Problem beschäftigte uns noch besonders. Die Arrestanten versuchten immer wieder sich für ihre Nachfolger an den Zellenwänden zu verewigen.

Alle Belehrungen durch uns halfen nichts. Das war besonders ärgerlich, wenn eine Zelle frisch gestrichen war.

Ich hatte folgende Idee: In jeden Haftraum kam ein Heft DIN A 5, hier kann sich nun jeder Arrestant verewigen (Gipfelbuchcharakter) und seine Sprüche loswerden.

Wir haben mit dieser Methode bis jetzt sehr guten Erfolg gehabt.

Sollte man, auf Grund meiner Schilderung zu der Erkenntnis kommen, wo bleibt hier der Strafcharakter bzw. die Abschreckung, so sollte man doch bedenken, daß der Jugendliche bereits ab 15.00 Uhr allein auf seiner Zelle ist, und die ersten zwei Tage kein Programm hat, ferner am Sonntag, außer evang. Kirchgang und Hofstunde, kein Programm ist.

Wir alle sind der Meinung, daß man gerade hier, im Vorfeld der Kriminalität, noch einiges tun muß, um den Jugendlichen eine echte Lebenshilfe für die Zukunft zu geben.

Der Pfarrer – der hat's gut!? Vollzugsbedienstete berichten *

Jörg P. Linke

Dieses Referat faßt Berichte zusammen, die von 17 Beamtenanwärtern des allgemeinen Vollzugsdienstes im Rahmen der Laufbahnausbildung am H.B. Wagnitz-Seminar, der zentralen Ausbildungsstätte für Justizvollzugsbedienstete des Landes Hessen in Rockenberg/Oberhessen, erstellt wurden.

Die Anwärter waren gebeten worden, aus ihrer bisherigen Erfahrung zu schildern, wie Anstaltspfarrer aus der Sicht des allgemeinen Vollzugsdienstes erlebt werden.

Alle Anwärter hatten 1979 in ihrer praktischen Ausbildung Gelegenheit, nahezu alle Justizvollzugsanstalten des Landes Hessen und damit auch die dort tätigen Anstaltspfarrer kennenzulernen. Die Berichte basieren auf konkreten Einzelerlebnissen, teilweise aber auch auf allgemeinen Einschätzungen anderer Kollegen.

„Der Pfarrer – der hat's gut!?" Mit diesem Stichwort verbinden die Kollegen des allgemeinen Vollzugsdienstes zunächst einmal den Gedanken an die freie unkontrollierte Arbeitsgestaltung des Pfarrers. Anders als sie selbst ist der Pfarrer an keine feste Dienstzeit gebunden, keine Vorgesetzten überwachen ihn ständig bei der Arbeit. Hinzu kommt noch ein Gehalt, das allgemein als recht hoch eingeschätzt wird. Viel Geld bei angenehmen Arbeitsbedingungen: Der Pfarrer – der hat's gut!

Was der Pfarrer im Rahmen seiner seelsorgerischen Tätigkeit in der Justizvollzugsanstalt nun tatsächlich tut, wird von den Kollegen des allgemeinen Vollzugsdienstes häufig als „undurchsichtig" erlebt. „Er läßt sich ungern in die Karten schauen", wird vermutet.

Noch am wenigsten geheimnisumwittert ist der sonntägliche Gottesdienst, da hier in der Regel Kollegen des allgemeinen Vollzugsdienstes die Aufsicht führen. Nach Meinung dieser Kollegen sehen allerdings die meisten Gefangenen den Gottesdienst als zusätzliche Freizeit und als willkommene Gelegenheit zu Tauschgeschäften aller Art an. Die Gefangenen reden miteinander oder spielen sogar Karten, offenbar mit stillschweigender Duldung des Pfarrers. Es wird vermutet: „Würde der Pfarrer dies unterbinden, wären erheblich weniger Gottesdienstbesucher die Folge!" Die Kollegen bemängeln, daß „auf einigermaßen Disziplin beim Gottesdienst anscheinend kein Wert gelegt wird". Allerdings wird auch von Pfarrern berichtet, die permanent störende Gefangene des Raumes verweisen.

Viele Kollegen erleben den Pfarrer auch als Austeiler kleiner Geschenke. Zitate:

> „Fast jeder Gottesdienst endet damit, daß vom Pfarrer Zigarren, Zigaretten oder Süßigkeiten verteilt werden. Meiner Meinung nach kommt ein Teil der Gefangenen nur deswegen in die Kirche". Oder:

> „Um möglichst viele Gefangene zum Kirchgang zu bewegen, wird mit Tabak, Schokolade und Kaffee nicht gespart, was die Gefangenen schamlos ausnutzen".

Überhaupt wird häufig vermutet, daß Gefangene den Pfarrer für ihre Zwecke ausnutzen, etwa bei der seelsorgerischen Einzelbetreuung: „Gefangene kommen mit Tabak und Zigaretten aus dem Büro des Pfarrers, nachdem sie ihm etwas vorgeweint haben". Gegenüber den Mitgefangenen wird dann damit geprahlt, wie leicht es ist, den Pfarrer anzuschmieren. Zitat:

> „Gefangene erschwindeln häufig kleine Geldbeträge vom Pfarrer. Die ‚Verhandlungstaktik' wird dann hinterher auf der Station als heißer Tip gehandelt".

Viele Kollegen des allgemeinen Vollzugsdienstes haben offenbar erlebt, daß vom Pfarrer Sondervergünstigungen gewährt wurden, die von anderen Abteilungen der Justizvollzugsanstalt, auch vom Sozialdienst, bis dahin aus guten Gründen abgelehnt worden waren. Hier geht es vorwiegend um Telefonate, die möglicherweise unter Umgehung der sonst geltenden Bestimmungen durchgeführt werden. Es wird aber auch berichtet, daß einige Pfarrer durchaus großen Zulauf haben, ohne auf solche „Lockvögel" zurückgreifen zu müssen.

Zum Thema ‚Vergünstigungen' wäre noch anzufügen, daß diese in den Augen des allgemeinen Vollzugsdienstes oft den falschen Gefangenen zugute kommen. Mit Unverständnis wird registriert, daß gerade der Störer A beim Gottesdienst hilft oder ausgerechnet Der Querulant B vom

* Referat, gehalten anläßlich der Tagung „Seelsorge im Justizvollzug" vom 13. - 15. 2. 1980 in der Evang. Akademie Arnoldshain.

Pfarrer auf eigene Kost zur beschafften Urlaubsanschrift gefahren wird und unterwegs auch noch das Mittagessen bezahlt bekommt. Der Pfarrer sei hier oft zu gutgläubig, beinahe naiv.

Das Verhältnis zwischen Pfarrer und allgemeinem Vollzugsdienst scheint insgesamt nur selten ungetrübt zu sein. Die Kollegen des allgemeinen Vollzugsdienstes beklagen, daß der Pfarrer wenig Interesse und Verständnis für ihre speziellen Aufgaben habe. Teilweise ist das Verhältnis anscheinend sogar gespannt („Kalter Krieg"). Besondere Reibungspunkte sind erwartungsgemäß Fragen der Sicherheit und Ordnung innerhalb der Anstalt.

Einige Beispiele:

„Der Pfarrer hat wenig Verständnis für einen geregelten Tagesablauf, für den wir verantwortlich sind".

„Der Pfarrer schließt lange nach Beendigung der Freizeit Gefangene aus und zeigt ihnen einen Film. Informiert wird niemand".

„Der Pfarrer holt sich öfters Gefangene in sein Büro, die dann später vom Stationsbediensteten gesucht werden".

„Trotz Verbot durch die Anstaltsleitung schenkt der Pfarrer den Gefangenen Blumen. Der Stationsbedienstete hat dann den Ärger, weil er die Blumen später wieder aus den Zellen entfernen muß".

Überwiegend wird der geringe Kontakt des Pfarrers zu den anderen Mitarbeitern der JVA beklagt. Allgemein wird zwar das stets höfliche und freundliche Auftreten des Pfarrers gelobt („Eigentlich ein Vorbild!"), nur selten scheint er aber das Gespräch mit den Bediensteten zu suchen. „Für unsere Arbeit, für unsere Probleme hat der Pfarrer kein offenes Ohr", heißt es oft. Viele Kollegen haben es noch nie erlebt, „daß der Pfarrer mich nach meinen Erfahrungen mit einem bestimmten Gefangenen fragt". Ein es von vielen Beispielen:

„Der Pfarrer besuchte einen Gefangenen, der zu dieser Zeit in der Beruhigungszelle untergebracht werden mußte. Hinterher hat ihn nur beschäftigt, wie man den Gefangenen auf dem schnellsten Wege dort wieder herausholen könnte. Einmal von dem Kollegen des allgemeinen Vollzugsdienstes zu hören, wie es dazu kam, daß der Gefangene abgesondert wurde, auf diese Idee kam der Pfarrer nicht. Der Gefangene hat die Sache natürlich so dargestellt, daß er völlig unschuldig in die Beruhigungszelle gebracht wurde".

Viele Kollegen würden zur Klärung solcher und ähnlicher Vorfälle ein Gespräch mit dem Pfarrer begrüßen. Nicht zuletzt deswegen werden auch Tagungen wie diese in Arnoldshain begrüßt, an der die meisten befragten Kollegen selbst gern teilgenommen hätten.

Trotz mancherlei Kritik im einzelnen wird jedoch die Notwendigkeit seelsorgerischer Arbeit im Justizvollzug von den Kollegen des allgemeinen Vollzugsdienstes nicht in Zweifel gezogen. Anerkennend wird auf das Engagement und den Idealismus hingewiesen, mit dem viele Pfarrer, oft als zusätzliche Belastung neben der Betreuung ihrer Gemeinde außerhalb, in die Anstalt kommen. Eigentlich müsse es doch deprimierend sein, von sehr vielen Gefangenen offen abgelehnt, ausgenutzt oder als ‚Himmelskomiker' bezeichnet zu werden; dennoch resignierten die Pfarrer nicht und bemühten sich weiter um die Erfüllung ihrer schwierigen Aufgabe.

Nicht zuletzt wird von vielen Kollegen auch berichtet, daß der Pfarrer durchaus dazu beiträgt, die gelegentlich unvermeidlichen Spannungen zwischen Gefangenen und Bediensteten abzubauen. In vielen Fällen wirke der Pfarrer beruhigend auf Gefangene ein und verhindere dadurch Schwierigkeiten für alle Beteiligten.

Zitat:

„Ohne Pfarrer wäre manches auch für uns schwieriger!"

Soweit die Berichte der Beamtenanwärter. Meines Erachtens sind die vorgetragenen Ergebnisse objektiv in dem Sinne, daß sie die tatsächlich vorherrschenden Meinungen der Kollegen des allgemeinen Vollzugsdienstes wiedergeben. Dieses Stimmungsbild dürfte zumindest für den hessischen Bereich zutreffen. Andererseits können die Aussagen selbstverständlich nicht repräsentativ nach wissenschaftlichen Kriterien sein, schon gar nicht für die gesamte Bundesrepublik Deutschland.

Aktuelle Informationen

Wettbewerb

„Rückkehr in die Freiheit – Ängste und Hoffnungen" ist das Thema eines Wettbewerbs, den der Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe veranstaltet. Schreiben Sie über: Erlebnisse, Erfahrungen, Gefühle und Erwartungen aus der Zeit der Haft oder nach der Entlassung!

Bedingungen:

1. Einsendungen bis 30. November 1980 (Datum des Poststempels) an den Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe, Postfach 200921, 5300 Bonn 2 (Bad Godesberg).

2. Jeder Teilnehmer kann einen Beitrag im Umfang von höchstens 10 Schreibmaschinenseiten DIN A 4 (30 Zeilen zu 60 Anschlägen) oder handschriftlich von 15 Seiten DIN A 4 einsenden.

3. Jeder Teilnehmer versichert, daß
   a) sein Beitrag ohne fremde Hilfe geschrieben wurde,
   b) der Beitrag bisher noch nicht veröffentlicht wurde,
   c) an dem Beitrag keine Rechte Dritter bestehen,
   d) der Einsender noch in Haft ist oder die Entlassung aus der Haft nicht länger als drei Jahre zurückliegt.

4. Der Beitrag muß den Namen des Verfassers (evtl. zusätzlich das für den Fall der Veröffentlichung gewählte Pseudonym) und seine Anschrift enthalten.

5. Mit der Teilnahme an dem Wettbewerb überträgt der Verfasser sämtliche Rechte an seinem Beitrag auf den Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe, der sich eine Veröffentlichung vorbehält.

6. Für die besten Arbeiten werden folgende Preise ausgesetzt:

1. Preis:		DM 1000,00
2. Preis:		DM 700,00
3. Preis:		DM 500,00
4. Preis:		DM 300,00
5. bis 9. Preis:	je	DM 200,00
10. bis 19. Preis:	je	DM 100,00
ein Sonderpreis:		DM 500,00

7. Die Form des Beitrags kann frei gewählt werden: Kurzgeschichte, Reportage, Bericht, Gedicht usw.

8. Über die Verteilung der Preise entscheidet eine unabhängige Jury. Der Jury bleibt es vorbehalten, einzelne Preise zu teilen oder nicht zu vergeben. Ihre Zusammensetzung wird jedem Teilnehmer an dem Wettbewerb nach Einsendung seines Beitrags mitgeteilt.

9. Die Entscheidung der Jury ist unanfechtbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Wettbewerb

„Formen praktischer Straffälligenhilfe" ist das Thema eines Wettbewerbs, mit welchem der Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe Darstellungen von Aktivitäten Einzelner, von Gruppen oder Institutionen sucht, die Hilfen für Straffällige und ihre Angehörigen zum Ziele haben.

Dargestellt werden sollen:

1. Zielvorstellungen
2. Realisierung
3. Ergebnisse
4. Schwierigkeiten
5. Perspektiven.

Die Darstellung soll sechs Schreibmaschinenseiten DIN A 4 (eineinhalbzeilig) nicht überschreiten.

Mit der Einsendung gehen die Rechte der Veröffentlichung der Darstellung an den Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe über.

Jeder veröffentlichte Beitrag wird mit DM 100,– honoriert. Für die besten Formen der Darstellung sind folgende Preise ausgesetzt:

1. Preis	DM 800,00
2. Preis	DM 500,00
3. Preis	DM 300,00.

Über die Verteilung der Preise entscheidet eine unabhängige Jury. Der Jury bleibt es vorbehalten, einzelne Preise zu teilen oder nicht zu vergeben.

Die Entscheidung der Jury ist unanfechtbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Einsendungen bis 30. November 1980 (Datum des Poststempels) an den Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe, Friedrich-Ebert-Straße 11 a, Postfach 200921, 5300 Bonn 2 (Bad Godesberg).

Fotowettbewerb

„Impressionen und Begegnungen in Einrichtungen des Strafvollzugs und der Straffälligenhilfe" ist das Thema eines Fotowettbewerbs, den der Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe für Mitarbeiter des Strafvollzugs und der Straffälligenhilfe veranstaltet.

Zur Teilnahme sind Sie freundlichst eingeladen.

Bedingungen:

1. Der Wettbewerb ist offen für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter des Strafvollzugs und der Straffälligenhilfe.

2. Bei der Einsendung soll der Teilnehmer angeben, in welcher Weise er im Strafvollzug oder in der Straffälligenhilfe tätig ist.

3. Jeder Teilnehmer kann bis zu drei Fotos im Format 18 × 24 cm schwarz/weiß unaufgezogen einsenden.

4. Bei der Einsendung versichert der Teilnehmer, daß die Fotos bisher nicht veröffentlicht wurden und daß an ihnen keine Rechte Dritter bestehen.

5. Jedes Foto muß den Namen und die Anschrift des Einsenders tragen; die Angabe einer Motivbezeichnung ist freigestellt.

6. Mit der Einsendung der Fotos gehen die Verwertungsrechte an den Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe über.

7. Für die besten Fotos werden folgende Preise ausgesetzt:

1. Preis:	DM 500.00
2. Preis:	DM 300.00
3. Preis:	DM 200.00
4. Preis:	DM 100.00
5. bis 15. Preis:	je DM 50.00

8. Über die Verteilung der Preise entscheidet eine unabhängige Jury. Der Jury bleibt es vorbehalten, einzelne Preise zu teilen oder nicht zu vergeben.

9. Die Entscheidung der Jury ist unanfechtbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

10. Die Fotos sind bis spätestens 30. November 1980 (Datum des Poststempels) an den Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe, Friedrich-Ebert-Straße 11 a, Postfach 200921, 5300 Bonn 2 (Bad Godesberg) einzusenden.

Arbeitskreis „Sport in den Justizvollzugsanstalten" in Nordrhein-Westfalen

Zur besseren Organisation des Sportes in den Justizvollzugsanstalten wurde im Dezember 1973 der Arbeitskreis „Sport in den Justizvollzugsanstalten" gebildet. Diesem Arbeitskreis gehören zur Zeit Vertreter der Justizvollzugsämter, der Sportübungsleiter, der „Sportjugend NW", des Landessportbundes NW e.V. und ein Anstaltsleiter an.

Der Arbeitskreis tagt bis zu vier Mal im Jahr, jedes Mal in einer anderen Justizvollzugsanstalt. Er hat sich in seinen Sitzungen immer wieder um eine Intensivierung des Sports in den Justizvollzugsanstalten bemüht. Der Schwerpunkt der Arbeit dieses Kreises ist auf die Aus- und Weiterbildung der den Sport durchführenden Bediensteten gelegt, aber auch auf die Durchführung von Sportlehrgängen mit jüngeren Gefangenen. So finden im Jahr 1980 je ein einwöchiger Sportlehrgang für junge und erwachsene weibliche Gefangene sowie zwei einwöchige Sportlehrgänge für junge männliche Gefangene statt.

Aus: Informationen der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vom 7. 3. 1980 – 133/3/80 –)

Ist der Einsatz erheblicher finanzieller Mittel für die Schaffung eines Ausbildungszentrums gerechtfertigt?
– Überlegungen zur Ausbildung von Gefangenen im niedersächsischen Strafvollzug –

Die Landesarbeitsgemeinschaft der besonderen Fachdienste im niedersächsischen Justizvollzug e.V. (siehe Aktuelle Informationen Heft 3/79, S. 175) beschäftigte sich während ihrer kürzlich durchgeführten Fortbildungstagung mit der Ausbildung von Gefangenen im Vollzug. Dabei sollte eine Antwort auf die Frage gefunden werden, wie Ausbildung im Sinne des Vollzugsziels gestaltet werden muß. Unter anderem hat sich die LAF dabei mit dem geplanten Ausbildungszentrum für erwachsene, männliche Strafgefangene in Hannover auseinandergesetzt und dabei die nachfolgenden Vorstellungen und Forderungen zur Ausbildung von Gefangenen und zum Ausbildungszentrum entwickelt.

2. Ausbildungssituation im niedersächsischen Justizvollzug heute

Berufliche Ausbildungsmaßnahmen im niedersächsischen Vollzug gibt es seit ca. 1971. Bis zum heutigen Tag liegen keine exakten Bestands- und Bedarfsanalysen vor. Die folgenden Angaben beziehen sich auf Daten aus den geplanten Bildungsmaßnahmen (s. „Weg") und Gespräche mit einzelnen Bediensteten, die bei den Maßnahmen federführend zeichnen.

Das Arbeitsamt hält die Durchführung einer Maßnahme erst dann für sinnvoll, wenn wenigstens 15 geeignete Gefangene sich beteiligen (in Einzelfällen wird auch abgewichen). Geeignet im Sinne des Arbeitsförderungsgesetzes ist der Bewerber dann, wenn er eine dreijährige versicherungspflichtige Tätigkeit nachweisen kann und sich einer psychologischen Eignungsuntersuchung des Arbeitsamtes mit Erfolg unterzogen hat. Weitere Voraussetzungen vollzuglicher Art sind der voraussichtliche Entlassungszeitpunkt, der nicht wesentlich vom Lehrgangsende abweichen soll, und die persönliche Eignung für die Vollzugsart (z.B. wenn der Lehrgang im offenen Vollzug stattfindet).

In den Anstalten Niedersachsens sind die Lehrgangsteilnehmer überwiegend zu *ausbildungsspezifischen Gruppen* zusammengefaßt, d.h. Wohnen, Schlafen, Arbeiten und Freizeit werden nicht nur in derselben Institution, sondern auch noch in derselben Kleingruppe vollzogen. Durch die Aufhebung der Trennung verschiedener gesellschaftlicher Bereiche kommt es zum *Rollenverlust.* Der Gefangene muß sich in seinem Verhalten nicht mehr den unterschiedlichen Erwartungen wechselnder Gruppen anpassen, sondern nur einer Institution und den Erwartungen einer kleinen überschaubaren Personengruppe. Mit dem Ausbildungsangebot als Resozialisierungsmaßnahme geht damit gleichzeitig ein persönlicher „Verlern-Prozeß" hervor, „der den Betreffenden zeitweilig unfähig macht, mit bestimmten Gegebenheiten der Außenwelt fertig zu werden" (Goffmann, Asyle).

Gezielte Bestrebungen zur Aufarbeitung von Defiziten, die zur Lebensbewältigung entscheidend sind, gibt es nicht. Vereinzelt wird Familienfreizeit und Gruppenarbeit angeboten (z.B. Kochlehrgang Hannover, Landschaftsgärtnerlehrgang Lingen); Angebote, die auf die Initiative einzelner Bediensteter zurückgehen und mit dem Lehrgangsanschluß auch beendet sind.

Über die Notwendigkeit, Sozialisationsdefizite aufzuarbeiten, ist man sich allgemein einig. So kam man noch im Juni 1978 auf einer Fortbildungstagung für Bedienstete des Justizvollzugs und der Arbeitsverwaltung in Niedersachsen zu dem Schluß, daß „berufliches und soziales Lernen dabei so aufeinander abgestimmt sein soll, daß die gleichberechtigte Bedeutung beider Bereiche gewährleistet ist". Während in Niedersachsen bisher keine Handlungen gefolgt sind, hat man im Tegeler Modell des sozialen Trainings diesem Gedanken längst Rechnung getragen, indem der Behandlungsvollzug als Lernfeld, z.B. im Bereich Arbeit, Geld, Partnerschaft u.a., genutzt wird.

In Niedersachsen ist der Behandlungsvollzug beschränkt auf das Lernfeld der Vermittlung von beruflichen Kenntnissen und Fertigkeiten, wobei persönliche Defizite außer acht bleiben.

Angeboten werden derzeit (9/79) 13 Bildungsmaßnahmen in sechs verschiedenen Anstalten, davon sechs Maßnahmen in Hannover. Die Schwierigkeiten sind vielfältig, z.B. haben den 3. Maurerlehrgang in Celle sieben von 18 Gefangenen bestanden, da 11 Gefangene aus vollzuglichen Gründen (offener Vollzug) abgelöst werden mußten. Auch im geschlossenen Vollzug war die Ablösequote zum Teil hoch, so haben von 18 Teilnehmern des Chemiewerkerlehrgangs neun den Abschluß erreicht (ebenso der Bauschlosserlehrgang Hannover). Der Folgelehrgang konnte wegen mangelnden Interesses auf seiten der Gefangenen nicht planmäßig beginnen und wurde auf 1980 verschoben. Auch in Hannover konnten die Lehrgänge nicht immer fristgerecht anlaufen. So weicht z.B. der Beginn des Kochlehrgangs um acht Monate, des Bauschlosserlehrgangs um vier Monate von der ursprünglichen Planung ab.

Die Ursachen sind sicher zum Teil in unzureichenden Räumlichkeiten (Unterbringung und Ausbildung), in zu hohen Erwartungen der Gefangenen bezüglich Vollzugslockerungen u.a., aber vor allem in mangelnder Betreuung zu suchen. Eine weitere Schwierigkeit stellt die „Eignung" der Gefangenen dar. Bis auf den Kochlehrgang, für den sich zahlreiche Gefangene interessierten, konnte man es bei anderen Maßnahmen wegen der erforderlichen Mindestteilnehmerzahl mit der vollzuglichen Eignung nicht immer so genau nehmen. So wurden in den Werkzeugmacherlehrgang nach Duderstadt Gefangene geschickt, die für den offenen Vollzug denkbar ungeeignet waren. Der Lehrgang mußte abgebrochen werden.

Festzuhalten ist, daß bei einer durchschnittlichen Teilnehmerzahl von 15 Gefangenen in Niedersachsen derzeit knapp 200 Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, wobei Einzelmaßnahmen unberücksichtigt geblieben sind.

Bevor kostenaufwendige Investitionen für die Schaffung neuer Ausbildungsplätze bereitgestellt werden, muß zunächst analysiert werden, ob

— die durchgeführten Maßnahmen sich als Bestandteil zur Erreichung des Vollzugszieles bewährt haben,

— das derzeitige Bildungsangebot ausreichend ist,

— an den Ausbildungswünschen der Gefangenen vorbeigeplant wird.

3. Zukünftige Ausbildungsmaßnahmen

Die bisherige dezentralisierte Ausbildung im niedersächsischen Vollzug erfährt durch die Planung eines Ausbildungszentrums eine noch stärkere Konzentrierung von Ausbildungsmaßnahmen in Hannover. Für das geplante Ausbildungszentrum mit einer Kapazität von 180 Gefangenen sind 12 berufliche Lehrgänge vorgesehen. Fragen der Wirtschaftlichkeit durch Anbindung an die Hauptanstalt (bezüglich Küche, Kammer, Wäscherei etc.) standen dabei im Vordergrund. Anhand dieser Daten wurde das Raumprogramm entwickelt, das wiederum als Grundlage für den Personalbedarfsplan diente. Die Bauplanung ist inzwischen so weit fortgeschritten, daß allenfalls nur noch geringfügige Änderungen vorgenommen werden könnten.

Unter Zugrundelegung dieses Gesichtspunktes ist es bemerkenswert, daß für die inhaltliche Gestaltung der Ausbildung kein Konzept vorliegt.

Aus der Bauplanung wird deutlich, daß der *bisherige Lehrgangsvollzug in vergrößertem Maßstab* als Modell für das Ausbildungszentrum zugrunde gelegen hat. So werden in Zukunft für die Gefangenen bis auf eine zusätzliche Ausbildungsmaßnahme (Kellner) die gleichen Lehrgänge angeboten, wie sie bisher in der Justizvollzugsanstalt Hannover durchgeführt wurden. Lediglich die flexible Gestaltung des Lehrgangsbeginns stellt eine qualitative Verbesserung dar. Unverändert hingegen bleibt offensichtlich die Organisation des Ausbildungsvollzugs einschließlich der Entscheidungshierarchie. Das Dienstzimmer des Vollzugsleiters wird sich – wie bisher – in dem separaten Verwaltungsgebäude befinden.

Festzuhalten ist, daß

— das Ausbildungszentrum sich ohne vorausgegangene Bedarfsanalyse bereits in einem fortgeschrittenen Stadium befindet,

— bei sämtlichen Planungen kein inhaltliches Konzept vorlag,

— der bisherige Ausbildungsvollzug in seiner Organisation und Durchführung unreflektiert übernommen werden soll,

— die Beteuerung des Ministeriums, es handele sich um eine äußerst flexible Bauplanung, nicht zutrifft.

4. Überlegungen und Forderungen der LAG

Mit zunehmendem Unbehagen stellt die LAG fest, daß das Vollzugsziel reduziert wird auf

a) eine relativ *kleine Gruppe von „geeigneten Gefangenen"* (§ 37,3 StVollzG), die in den Genuß von „ausbildenden" und weiterbildenden Maßnahmen kommt,

b) eine *zertifikatsorientierte Berufsausbildung* zur Sicherung der materiellen – existenziellen Bedürfnisse.

Es konnte bislang jedoch nicht der Nachweis erbracht werden, daß im Vollzug schulisch und beruflich ausgebildete Gefangene seltener rückfällig werden als andere. Der Zusammenhang zwischen Ausbildungsmaßnahmen im Vollzug und erfolgreicher Resozialisierung ist bislang bloße Behauptung (s.a. Jung, Zeitschrift für Strafvollzug 2.75).

Es erscheint eine wesentlich verkürzte und den Erkenntnissen der Entwicklungspsychologie, Kriminologie und Sozialisationsforschung nicht entsprechende Betrachtungsweise, wollte man als Hauptursache des „kriminellen" abweichenden Verhaltens das Versagenserlebnis in Schule und Berufsausbildung ansehen. Vielmehr hat sich inzwischen die Erkenntnis durchgesetzt, daß frühe Sozialisationsdefizite (wobei hier Sozialisation als affektiver und kognitiver Lernprozeß verstanden wird, vgl. Gottschalch, Schöner, Ziob u.a.), z.B. ein deprivierter sozialer und kultureller Familienhintergrund gerade Kinder aus der sogenannten Unterschicht prägen. Folge ist, daß allgemein gesellschaftlich anerkannte Normen nicht internalisiert, die kognitive Entwicklung nicht gefördert und erhebliche Störungen im affektiven Bereich festgemacht werden können.

Es muß also demnach darum gehen, eine *ganze Palette von Lerndefiziten* auszugleichen, wobei die Realisierung einer *Berufsausbildung nur einen Teilbereich* – nicht einmal den wichtigsten – ausmacht. Die Forderung bleibt, den Gefangenen zu befähigen, sich mit dem in der Berufsausbildung vermittelten Wissen und den Fähigkeiten in der realen Umwelt (außerhalb der totalen Institution) zurechtzufinden. Das ist nur möglich, wenn die ungünstigen Sozialisationsbedingungen (Familie, Heim) aufgeholt und kompensiert werden können durch Bereitstellung gezielter Lernangebote und durch intensives Training im Sozialverhalten („Sozialtraining"). Benachteiligungen, nicht nur im kognitiven, sondern auch und gerade im affektiven Bereich, müssen ausgeglichen werden.

Diese Maßnahmen haben vorrangige Bedeutung. Es kann dabei nicht, wie bisher praktiziert, um eine Ansammlung von nützlich erscheinenden Nebenaktivitäten gehen, die nicht in die berufliche Ausbildung integriert, die nicht konzeptionell geschlossen, nicht auf ihre Bedeutung und Effektivität nachprüfbar und nicht eindeutig didaktisch und methodisch umrissen sind.

Das integrierte Ausbildungsmodell (berufliche und soziale Ausbildung) läßt eine Auswahl von Gefangenen gem. § 37 StVollzG nicht zu. § 37 StVollzG in Verbindung mit § 2 StVollzG muß so verstanden werden, daß gerade die Defizite aufgearbeitet werden müssen, die nicht in fehlender beruflicher Qualifikation zu sehen sind (Calliess, Strafvollzugsrecht).

Wenn allen Gefangenen die Möglichkeit zu einer integrierten Ausbildung gegeben werden soll, dann muß das *in allen Anstalten* möglich sein. Ein integriertes Ausbildungskonzept muß Berufsbildungslehrgänge anbieten, die auf die Umwelt der Ausbildungsstätte (Anstalt) hin orientiert sein müssen, um den Bezug zur „normalen" Arbeitswelt herzustellen (s. Beispiel Lingen) und eventuell externe Lehrgangsteilnehmer einbeziehen zu können (s. Beispiel Wilhelmshaven).

Die Durchführung der oben dargestellten integrierten Ausbildung wäre durch die Institution eines Ausbildungszentrums gefährdet, denn

— eine *Zentralisierung widerspricht dem Prinzip der Ortsnähe* für die Betroffenen. Eine der wichtigsten Voraussetzungen zur persönlichen Stabilisierung und Erarbeitung von Perspektiven ist die Erhaltung sozialer familiärer Kontakte;

— das *Ausbildungsangebot beschränkt sich auf einige wenige (180) Gefangene,* während annähernd zwanzigmal soviel weiterhin lediglich gesichert und verwahrt werden;

— ein *Ausbildungszentrum schafft einen 2-Klassen-Vollzug* für Gefangene und Bedienstete, dessen Abstand umso größer wird, je mehr die anderen Anstalten zugunsten der Konzentration von Ausbildungsangeboten, finanziellen Mitteln und Personal in einer Anstalt veröden.

Die LAF fordert

— die Unterstützung der *Resozialisierungsbemühungen aller Anstalten* und damit denzentralisierte Ausbildungsmaßnahmen,

— den *Abbau von Sozialisationsdefiziten* durch ein Vollzugskonzept, in das berufliche und soziale Ausbildung integriert ist,

— die Anwendung des *§ 37 StVollzG auf alle Gefangenen* und *§ 154 StVollzG* auf alle Bediensteten.

5. Konsequenzen

Die vorausgegangenen Feststellungen haben die LAG veranlaßt, ein zentralisiertes, verwaltungsfreundliches, aber dem Vollzugsziel nicht in notwendigem und möglichem Umfang entgegenkommendes Ausbildungszentrum entschieden abzulehnen. Bei den bisherigen Planungen des Ausbildungszentrums mangelt es an Verantwortlichkeit gegenüber der Öffentlichkeit. Ein 35 Millionen-Projekt wird ohne inhaltliches Konzept erstellt. Dieses Vorgehen führt zwangsläufig zu Fehlern (und neuen Kosten), die sich durch

koordinierte Planung des inhaltlichen und des baulichen Konzepts vermeiden ließen. Durch den Bau des Ausbildungszentrums würde neuerlich ein zu Stein gewordener Riesenirrtum entstehen.

Die LAG fordert die *schrittweise Umsetzung der integrierten Ausbildung.* In jeder größeren Anstalt Niedersachsens kann das integrierte Ausbildungskonzept ohne den Einsatz erheblicher finanzieller Mittel angewandt werden. Voraussetzung ist die Einrichtung von Vollzugseinheiten von ca. 50 Gefangenen, die wiederum in Wohngruppen unterteilt werden. Die Vollzugseinheit muß in sich geschlossen sein und über einen festen Stamm von qualifizierten Bediensteten verschiedener Berufsgruppen verfügen.

Insbesondere ist darauf hinzuwirken, daß

— soziale Ausbildung der schulischen und beruflichen gleichgestellt ist;

— die Wohngruppen nicht ausbildungsspezifisch, sondern persönlichkeitsbezogen zusammengestellt werden;

— die sozialen Bezüge (Außenkontakte) erhalten und in die Vollzugsgestaltung einbezogen werden.

Deshalb setzt sich die LAF nachdrücklich dafür ein, daß

— die *Bauvorbereitungen* für das geplante Ausbildungszentrum zunächst *für ein Jahr ausgesetzt werden* und diese Zeit für die Erarbeitung eines integrierten Ausbildungskonzeptes genutzt wird;

— *Alternativüberlegungen* zur Verbesserung der Ausbildungssituation für alle Anstalten Niedersachsens angestellt werden;

— Delegierte aller Bedienstetengruppen und andere Sachverständige ihre Erfahrungen und Vorstellungen in die Planung einbringen können.

Die LAF stellt fest, daß bei unbeirrbarer Fortführung des Bauvorhabens dem Verwahrvollzug herkömmlicher Prägung Tür und Tor geöffnet wird. Ein Supervollzug für 180 Gefangene im Ausbildungszentrum stellt eine Verhöhnung für landesweit 5.000 Gefangene dar, die auch zukünftig im wesentlichen genauso weit von der Umsetzung des Strafvollzugsgesetzes entfernt sein werden wie bei dessen Einführung. Früher bedeutete es eine besondere Abstempelung, „Zuchthäusler" gewesen zu sein, künftig ist es ein Stigma, nicht aus dem Ausbildungszentrum, sondern aus irgendeiner Anstalt entlassen worden zu sein.

Die Verantwortlichen in Politik und Verwaltung sind aufgerufen, die noch bestehende Chance nicht ungenutzt verstreichen zu lassen.

Hannover, im Oktober 1979. Der Vorstand der Landesarbeitsgemeinschaft der besonderen Fachdienste im nieders. Justizvollzug, Postfach 58 27, 3000 Hannover 1.

Sozialarbeitertag 1980 in Berlin

Der Deutsche Berufsverband der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen e.V. (DBS) führt in zweijährigem Abstand den *Sozialarbeitertag* durch. Als bundesweite Fortbildungsveranstaltung findet unter dem Gesamtthema

„Kooperation und Koordination Sozialer Dienste als Aufgabe von Personen und Institutionen"

der diesjährige *Sozialarbeitertag* vom 23. - 26. 10. 1980 in *Berlin, Kongreßhalle,* statt.

Maßgebend für die Wahl des Gesamtthemas waren die wachsenden Schwierigkeiten, die sich für den einzelnen Sozialarbeiter/Sozialpädagogen im praktischen Berufsvollzug ergeben, teils hervorgerufen durch eingrenzende Dienstanweisungen der Anstellungsträger, geringe Informiertheit über andere Dienste, Abschirmen der eigenen Arbeitsgebiete gegenüber anderen und mangelnde Transparenz der verschiedenen Arbeitsvollzüge. Bei den Institutionen verhindern u.U. Konkurrenz- und Statusdenken, Furcht vor dem Verlust des speziellen Image Kooperation und Koordination. Diese Schwierigkeiten wirken sich nicht nur im personellen und institutionellen Bereich Sozialer Dienste aus. Sie verhindern die Effektivität der Sozialen Arbeit und gehen damit letztlich zu Lasten derjenigen, die Soziale Dienste in Anspruch nehmen, sei es, daß die Konflikte auf ihrem Rücken ausgetragen werden, sei es, daß dadurch Hilfe nur unvollkommen angeboten wird.

In der Eröffnungsveranstaltung am 23. 10. 1980 werden Prof. Dr. Dieter Sengling, Münster – 8 Jahre Leiter des Jugendamtes Münster – und Frau Dr. Monika Pankoke-Schenk, Referentin bei der Zentrale des Sozialdienstes kath. Frauen, die Probleme aus der Sicht der öffentlichen und der freien Sozialarbeit ansprechen, auch unter dem Aspekt möglicher Lösungen. Die intensive Mitarbeit der Teilnehmer wird in Arbeitsgruppen geschehen, die am 24. 10. nachmittags und am 25. 10. geplant sind.

Die personellen, rechtlichen und finanziellen Gegebenheiten, die Kooperation und Koordination begünstigen oder verhindern, die Professionalisierung und daraus entstehende Folgerungen im Hinblick auf andere Berufsgruppen und ehrenamtliche Kräfte, die Situation in speziellen Arbeitsfeldern und die Erarbeitung von Lösungsmodellen sollen Inhalt der Diskussionen sein, die jeweils durch ein Einführungsreferat eingeleitet werden.

Die Abschlußveranstaltung am 26. 10. 1980 wird eine Darstellung eines exemplarischen Kooperationsmodells bringen, Referent Andreas Strunk, Sozialplaner, Stuttgart.

Sozialarbeiter/Sozialpädagogen sind aufgerufen, die angeführte Problematik zu durchdenken und eigenständige Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln als Beitrag zu effektiverer Sozialarbeit.

Auskunft und Anmeldungen: Bundesgeschäftsstelle DBS, Schützenbahn 17, 4300 Essen 1, Telefon: 02 01/ 23 96 66

Mehr Rechte für das Opfer. Fachtagung in der Katholischen Akademie Trier vom 1. - 3. November 1979

Die kritische Analyse des geltenden Strafrechts ergibt, daß das Verbrechensopfer in ihm überhaupt nicht vorkommt bzw. die dem Opfer zugebilligte Rolle als störend empfunden und nur am Rande erwähnt wird. „Doch der negative Status des Opfers ist auf das Strafrecht oder das Strafverfahren nicht beschränkt, er ist dort eher Ausdruck eines allgemeinen negativen Status in der Gesellschaft". Angesichts dessen bedarf unser Strafrecht dringend der Wiederentdeckung des Opfers, jedoch nicht ohne, sondern mit dem Zusammenhang von Täter, Tat und sozialem Umfeld.

Diese Erkenntnisse erläuterte der Freiburger Strafrechtler und Kriminologe Dr. Klaus Sessar, Mitarbeiter des Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht an der dortigen Universität, zum Abschluß eines dreitägigen Seminars der Katholischen Akademie Trier, das die Thematik: „Ausgleich zwischen Täter und Opfer?" zum Gegenstand hatte und Möglichkeiten der Wiedergutmachung erörterte. Die Fachtagung wurde von den Akademiedozenten Wolfgang Elbing und Eberhard Pies geleitet; an ihr nahmen mehr als fünfzig Mitarbeiter aus verschiedenen Bereichen der Strafrechtspflege, des Strafvollzugs, der Straffälligenhilfe sowie der Kriminologie und Strafrechtstheorie, zusammen mit anderen Interessierten – darunter einigen Inhaftierten, denen Sonderurlaub gewährt worden war – teil.

In den von Dr. Sessar aufgezeigten Tendenzen und Alternativen im Strafrecht – so lautete sein Thema – wurde deutlich, daß hierzulande eine Reformdiskussion bestenfalls in der Wissenschaft und in Modellversuchen, die der Strafjustiz „abgetrotzt" wurden, stattfindet. Er beklagte, daß in der Bundesrepublik, anders als in anderen westlichen Ländern, die Reformbereitschaft abgenommen habe und neue strafverschärfende Bestimmungen erlassen worden seien, ohne deren Auswirkungen gründlich zu überprüfen. Als Beispiel dafür verwies Dr. Sessar auf die Streichung von Vorschriften zum Schutz kindlicher und jugendlicher Opfer, weil sie entweder zu aufwendig seien oder die Effizienz der Strafverfolgung mindern könnten. So würden Kinder als Opfer von Sexualdelikten ohne Schonung ihrer Gefühle vor und während der Verhandlung mehrfach vernommen, durchschnittlich etwa fünfmal.

Den negativen Status des Opfers im Strafrecht führte Dr. Sessar auf eine Rechtsauffassung zurück, die die in ihren Rechten beeinträchtigte Person kaum noch wahrnimmt und statt dessen von „schützenswerten Rechtsgütern" spricht. Rechtsgüter seien „soziale Funktionsgüter" – weiter könne man sich – so Sessar – „nicht mehr von einem lebendigen (freilich nicht immer lebenden) Opfer entfernen"; in der sozialen Bewältigung der Opferprobleme sei die Bundesrepublik, verglichen mit anderen Ländern, „Entwicklungsland".

Angesichts dessen sei der Wiedergutmachungsgedanke zu einer Randerscheinung degradiert; wenn überhaupt, gehe es nur um materielle Wiedergutmachung. Selbst dort, wo im Bereich der Strafverfolgung und der Verurteilung Maßnahmen nach der Strafprozeßordnung möglich sind, die eine direkte Wiedergutmachung vorsehen, wird nur in verschwindend geringem Umfange davon Gebrauch gemacht, und dann meist in Form einer Geldbuße an eine gemeinnützige Einrichtung oder die Staatskasse. Dr. Sessar forderte, die strafprozessualen Möglichkeiten mit direktem Wiedergutmachungscharakter, vor allem unter Berücksichtigung des konkreten Opfers, stärker zu nutzen. Das sei schon allein deshalb geboten, weil unsere registrierte Kriminalität zu ca. 82 Prozent aus – überwiegend geringen – Eigentums- und Vermögensdelikten besteht, qualitativ im wesentlichen „Bagatellkriminalität" darstellt. Deshalb müsse die Strafjustiz dazu übergehen, Delikte der unteren und selbst mittleren Kriminalität in außergerichtlichen Verfahren zu erledigen, Straftaten „als soziale Konflikte anzusehen", die auch „sozial" zu lösen versucht werden sollten. Das weise nicht zuletzt auf die Notwendigkeit, das Legalitätsprinzip, das in der Praxis faktisch unterlaufen werde, zugunsten einer an Opportunitätsüberlegungen orientierten Strafverfolgung, wie z.B. in den Niederlanden, infragezustellen und im Sinne einer vorbeugenden Kriminalitätsbekämpfung allen Verfahren vorrichterlicher Konfliktbereinigung den Vorzug zu geben.

Die Ausführungen Dr. Sessars schlugen einen Bogen zu den rechtstheoretischen und rechtsphilosophischen Ausführungen, die Prof. Dr. Kurt Seelmann von der Universität Saarbrücken zu Beginn der Informationstagung vorgetragen hatte. Darin hob Prof. Seelmann darauf ab, daß der Gedanke der Wiedergutmachung sich im Sinne einer „Integrationsprävention" als neues, eigenständiges Element in der Strafzwecklehre entwickeln könne, nachdem die bisherigen Ziele der Generalprävention – also Schutz der Allgemeinheit vor kriminellen Delikten – und der Spezialprävention – d.h. Anpassung des Täters an die sozialen Leitbilder der Gesellschaft – sich nicht als ausreichend erwiesen haben. Hier gewinne die erkennbare kriminalpolitische Umorientierung an Bedeutung, daß das Strafrecht „nur bedingt" zur Verbrechensverhütung und Resozialisierung, sehr viel mehr aber zur Konfliktregulierung nach geschehenen Delikten geeignet erscheine. Dazu bedürfe es jedoch neuer, konkreter Wiedergutmachungssanktionen, in der das gesamte Interaktionsfeld von Täter, Opfer und gesellschaftlichem Umfeld einbezogen werden müsse.

Größeren Raum während der Tagung nahmen Stellungnahmen und Beispiele aus verschiedenen Perspektiven zu einer Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs ein. Aus der Blickrichtung des Strafrechtlers verneinte Prof. Dr. Heinz Müller-Dietz, Saarbrücken, angesichts der derzeitigen Rechtspraxis bessere Chancen für einen derartigen Ausgleich, zumal die laut Strafprozeßordnung möglichen Adhäsionsverfahren zur Regelung von materiellen Schadensforderungen keinerlei Bedeutung erlangt hätten. Statt dessen schlug Müller-Dietz die Zweiteilung der Hauptverhandlung vor, indem getrennt werde nach Schuldzumessung und Sanktionszumessung. Auch wies er auf gute Erfolge in Göttingen hin, wo Strafprozesse durch Verhandlungen am runden Tisch geführt würden, um den Abbau unnötiger Amtsautorität zu ermöglichen. Ebenfalls pessimistisch äußerte sich der Münchener Rechtsanwalt Christian Kahlert aus der Sicht des Strafverteidigers. Aus dem Rollenverständnis des Anwalts, nämlich für seinen Mandanten Partei zu ergreifen, ergäbe sich, daß das Opfer „überaus störend"

sei und der Strafverteidiger viel daransetze, eine Begegnung zwischen Opfer, Richter und Täter zu verhindern. Chancen sah Kahlert nur im Sinne von „Abfallprodukten" seiner eigenen Anwaltstätigkeit; es sei vor allem notwendig, Wege zu finden, um das Legalitätsprinzip zu lockern, das gerade bei der Kleinkriminalität (z.B. Kaufhausdiebstahl) konkrete Ausgleiche verhindert.

Als Beispiel für konkrete Formen der Wiedergutmachung berichtete Dr. Christian Pfeiffer, München, über das Modell „Brücke e.V.", nach dem jugendliche Straffällige anstelle von Bestrafung zu Arbeitsleistungen verpflichtet werden. Nachdem in eineinhalb Jahren rund 3000 Jugendliche in München in dieser Form betreut worden sind, sei der Prozentsatz der Verurteilungen von 64 % (1977) auf 39 % (1979) zurückgegangen; die Eingliederungsbemühungen seien außerordentlich erfolgreich. Der Geschäftsführer des Sozialdienstes Katholischer Männer e.V., Köln, Peter Ludemann, stellte das dort entwickelte und praktizierte Modell eines materiellen Entschuldungsprogramms vor. In bislang 39 Fällen habe der SKM mit der Absicht, die betroffenen Familien vor größeren Schäden zu bewahren, Entschuldungspläne zusammen mit den Entlassenen aufgestellt und vielfach bei den Gläubigern erhebliche Reduzierungen der Forderungen erreichen können, um damit überhaupt die Voraussetzungen für eine Schuldentilgung zu leisten. Schließlich berichtete Ministerialrat Wessel vom Bonner Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung über die Erfahrungen zum Opferentschädigungsgesetz. Wessel stellte klar, daß dieses Gesetz nur dort eintrete, wo eine dauernde, schwere gesundheitliche Beeinträchtigung vorliege, was in der aktuellen Diskussion über Opferentschädigung nicht genügend beachtet werde.

Die Tagung erbrachte eine ganze Reihe konkreter Hinweise und Ergebnisse, die für das Ziel eines zu erreichenden Ausgleichs und von Wiedergutmachungsleistungen zwischen Täter und Opfer von Bedeutung sind. Verhindert wird diese Idee aber durch das Vergeltungsdenken in der Bevölkerung und die – nicht zu rechtfertigende – Berufung darauf; durch die formalistische Handhabung der Strafverfahren ohne konkrete Berücksichtigung der Täter-Opfer-Zusammenhänge; durch die abstrakte forensische Kommunikation; durch die Vernachlässigung von gegebenen Wiedergutmachungsmöglichkeiten während des Prozesses oder vorher; nicht zuletzt durch ein überzogenes Festhalten am Prinzip der Strafverfolgung um jeden Preis. Nicht zufällig wurde deshalb während der Tagung gelegentlich darauf verwiesen – und ein an der Tagung Interessierter stellte sogar schriftliches Material dazu zur Verfügung –, daß im germanischen Recht wie auch im mittelalterlichen Ordensrecht Formen unmittelbarer Wiedergutmachung für angerichteten Schaden oder eines konkreten „Schuld"-Ausgleichs üblich waren. Gewiß, so war die Meinung der Teilnehmer und Referenten, kann es nicht Absicht sein, unser Strafrecht in dieser Weise zurückzuentwickeln, vielmehr gehe es darum, anstelle der abstrakten Strafnormen und deren oft schädlichen Folgen in der Strafpraxis neue und differenzierte Verfahren sozialer Konfliktregelung und -bewältigung zu finden und anzuwenden. Dabei sollten auch, mehr noch als bisher, die Initiativen und Möglichkeiten privater Hilfe oder freier Sozialarbeit genutzt werden.

Eberhard Pies

Behandlungsvollzug in der Krise

Gesetzesauftrag nach 3 Jahren kaum verwirklicht. Seit 1. 1. 1977 setzt das Strafvollzugsgesetz das Ziel, Straftäter so zu behandeln, daß sie zu einem straffreien Leben in sozialer Verantwortung befähigt werden. „Der Behandlungsvollzug ist in der Praxis aber nach wie vor nur in Bruchstücken verwirklicht und dieses vom Gesetz vorgeschriebene Vollzugsziel kann kaum erreicht werden, da die personellen und sachlichen Voraussetzungen fehlen".

Diese kritischen Aussagen traf die ‚Landesarbeitsgemeinschaft der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen bei den Justizvollzugsanstalten in Baden-Württemberg' anläßlich der Auswertung einer Fachtagung mit der Themenstellung: „Zwei Jahre Behandlungsvollzug nach dem Strafvollzugsgesetz – Probleme, Schwierigkeiten und Versäumnisse", bei der über 60 der 90 Sozialarbeiter aus den Vollzugsanstalten zwei Tage lang Gesetz und praktische Arbeit verglichen hatten.

Behandlungsvollzug bedeutet, daß der Gefangene neben der Vermittlung von Ausbildung an regelmäßige Arbeit und einen geordneten Tagesablauf gewöhnt und zu sinnvoller Freizeitgestaltung angeleitet werden soll. Gleichzeitig soll durch die methodische Arbeit von Sozialarbeitern, Psychologen, Lehrern und die Mitarbeit aller anderer Vollzugsbediensteter erreicht werden, daß der Straftäter nach seiner Entlassung seine Einstellung und sein Verhalten so geändert hat, daß er keine Straftaten mehr begeht.

Wird der Strafvollzug so gestaltet, trägt dies wesentlich zur Sicherheit der Bevölkerung bei, denn die hohen Rückfallquoten könnten dann eher gesenkt werden als durch bloßes Einsperren ohne gezielte pädagogische Arbeit.

Die Landesarbeitsgemeinschaft stellt verschiedene Ergebnisse der Arbeitsgruppen der Tagung vor: Zum Thema Sicherheit wurde ausgesagt, daß dieser notwendige Faktor im Vollzug oft Behandlungsmaßnahmen beeinträchtigt. Sollen aber Straftäter neue soziale Verhaltensweisen erlernen, müssen diese auch erprobt werden, z.B. im Zusammenleben in einer Wohngruppe, bei Ausgang oder Urlaub zu Angehörigen oder bei der Arbeit als Freigänger in Betrieben außerhalb der Anstalt.

In aller Regel werden diese Freiheiten nicht mißbraucht, wie die Statistiken zeigen, sondern helfen den Gefangenen, z.B. im Urlaub Kontakt zu ihrer Familie zu halten oder sich eine Arbeitsstelle für die Zeit nach der Entlassung zu suchen.

Sollte doch einmal so eine Vollzugslockerung schiefgehen – denn Lernen heißt, daß es nicht ganz ohne Fehler gehen kann –, so müßte dieses vertretbare Risiko eingegangen werden. Der Gesetzgeber hat mit dem Auftrag zur Behandlung ein solches Risiko sicher nicht ganz ausschließen wollen.

Auch innerhalb der Mauern wird das Argument der Sicherheit in den Vordergrund gestellt, wodurch die pädagogische Arbeit, wie z.B. die Bildung in sich offener Wohngruppen, mehr Besuchsmöglichkeiten von Angehörigen und vieles andere erschwert wird.

Eine Bestandsaufnahme über die Möglichkeiten von methodischer Sozialarbeit ergab, daß die Einzelhilfe für den Gefangenen im Vordergrund steht, wegen der hohen Fallzahlen aber die Gefangenen nur oberflächlich beraten werden können. Der Sozialarbeiter soll mit dem Straftäter auf eine Änderung seiner Einstellung und falschen Verhaltensweisen hinarbeiten.

Daneben geht es um die Hilfe bei der Stellensuche nach der Entlassung, Beratung bei Schuldenregulierungen und oft um die Frage, wo nach der Entlassung überhaupt eine Wohnung gefunden werden kann. Meistens ist eine Vermittlung zu den Bezugspersonen wie Eltern oder Ehefrau notwendig, wenn die Bindungen abgerissen sind. Gerade diese zeitaufwendige Arbeit ist ein Beitrag zur Senkung der Rückfallkriminalität, da erwiesenermaßen das Fehlen einer Wohnung, Arbeitslosigkeit und die ablehnende Einstellung der Bezugspersonen mitbestimmend für neue Straftaten sind.

Wenn ein Sozialarbeiter diese Arbeit für 100 oder 150 Straftäter leisten soll, bleibt durch diese hohen Fallzahlen für die Gefangenen zuwenig Zeit für eine pädagogische Hilfestellung. Außerdem braucht der Sozialarbeiter noch Zeit für die Mitarbeit bei der Freizeitgestaltung, Gruppenarbeit und die wichtigen Gespräche mit den Bezugspersonen der Gefangenen.

Schon seit Jahren ist in Fachkreisen bekannt, daß im Erwachsenenvollzug von einem Sozialarbeiter höchstens 50 und im Jugendvollzug, wo die erzieherische Arbeit noch mehr im Vordergrund steht, höchstens 25 Gefangene betreut werden sollen.

Die Landesregierung und das Justizministerium haben diese Zahlen ebenfalls anerkannt.

Das bedeutet, daß zur Zeit im Land ca. 80 Sozialarbeiter zuwenig in den Vollzugsanstalten arbeiten. Aus diesem Grund fordert die LAG dringend die Schaffung von jährlich 20 neuen Stellen, bis angesichts steigender Gefangenenzahlen eine Betreuungsarbeit möglich ist, wie sie im Gesetz gefordert wird.

Daß die Arbeitsbedingungen für Sozialarbeiter im Vollzug z.Zt. völlig unzureichend sind, zeigt auch die hohe Fluktuation und die Schwierigkeit, bei offenen Stellen überhaupt geeignete Bewerber für dieses Arbeitsgebiet zu finden.

Die Praxis des Justizministeriums, Lücken durch einige Wochen dauernden Einsatz in anderen Vollzugsanstalten auszufüllen, ergibt oft Rückschläge in der Betreuungsarbeit. Obwohl alle Sozialarbeiter den kurzfristigen Personalwechsel mit guter Begründung ablehnen und dies das Ministerium in einem offenen Brief wissen ließen, hat sich an dieser falschen Personalpolitik nichts geändert.

Aus den anderen Arbeitsgruppen der Tagung kam die Forderung, daß die Fachkräfte der Sozialdienste innerhalb der hierarchischen Anstaltsstruktur mehr Mitspracherecht haben sollten, da das Strafvollzugsgesetz die Möglichkeit zur Delegation von Entscheidungen vom Anstaltsleiter an seine Mitarbeiter zuläßt. Dadurch könnte auch die dringend erforderliche Teamarbeit der verschiedenen Berufsgruppen gefördert werden.

Auch landesweit gesehen, werden die sozialpädagogischen Fachleute aus der Praxis kaum oder gar nicht an Planungen beteiligt, wie sich dies z.Zt. bei der Planung neuer Jugendvollzugsanstalten und der Diskussion um das ‚Drogengefängnis' zeigt.

Eine weitere wichtige Voraussetzung für das Bemühen um Resozialisierung ist das Verständnis der Gesellschaft für Gefangene und für entlassene Straftäter. Hier sind ehrenamtliche Betreuer und die Arbeitgeber, die Freigänger beschäftigen, ein hoffnungsvoller Anfang, der jedoch durch größere Transparenz der Arbeit in den Vollzugsanstalten und gezielte Öffentlichkeitsarbeit verstärkt werden müßte.

Die Auswertung der Fachtagung ergab als Fazit, daß der im Gesetz geforderte Behandlungsvollzug in der Praxis noch kaum verwirklicht ist, was vor allem an der fehlenden pädagogischen Konzeption, aber auch an viel zu wenig Stellen für Sozialarbeiter, Psychologen, Pädagogen und gut ausgebildeten Vollzugs- und Werkbeamten liegt. Soll die Herausforderung der steigenden Zahl der Straftäter und der hohen Rückfallquoten in Zukunft bewältigt werden, müssen von seiten der Landesregierung und des Landtags noch weit größere Anstrengungen als bisher unternommen werden.

Positive Entwicklung beim Urlaub vom Strafvollzug

Das Justizministerium Nordrhein-Westfalen teilt mit: Im Jahre 1979 ist in 42.079 Fällen Urlaub gewährt worden. Dies sind 5.314 (= 14,5 %) Beurlaubungen mehr als im Jahre 1978 (36.765; 1977 : 27.406; 1976 : 15.168 Beurlaubungen). Trotz der erheblich größeren Zahl Beurlaubungen ist der Anteil der „Urlaubsversager" rückläufig. Während im Jahre 1978 von 36.765 Urlauben 1.717 Gefangene (= 4,67 %) nicht oder nicht freiwillig in die Anstalt zurückgekehrt sind, sind es im Jahre 1979 bei 42.079 Urlauben 1.760 Gefangene (= 4,18 %) gewesen. Der Anteil der „Urlaubsversager" ist von 6,64 % im Jahre 1976 über 6,17 % im Jahre 1977 und 4,67 % im Jahre 1978 auf 4,18 % im Jahre 1979 gefallen. Beachtlich erscheint, daß die Versagerquote im geschlossenen Vollzug an erwachsenen Männern trotz erheblich gestiegener Urlauberzahl (1976 : 3.245; 1977 : 8.303; 1978 : 11.460; 1979 : 12.954) weiterhin zurückgegangen ist, und zwar von 9,1 % im Jahre 1976 auf 8,7 % im Jahre 1977, 6,8 % im Jahre 1978 und 6,4 % im Jahre 1979. Eine günstige Entwicklung ist auch in den Bereichen des offenen Vollzugs (Versagerquote 1979 : 3,02 %; 1978 : 3,48 %) und des Frauenvollzugs (1979 : 3,10 %; 1978 : 3,78 %) zu verzeichnen.

(Aus: Informationen der Landesregierung NW, Presse- und Informationsamt, vom 30. 4. 1980 – 264/4/80 –)

Zuständigkeit bei Überbrückungsbeihilfen für Haftentlassene

Die Frage, welche Behörde für die Zahlung von Überbrückungsbeihilfen für Haftentlassene zuständig ist, wird in einigen Städten der Bundesrepublik unterschiedlich beurteilt. Zur Klärung der Rechtslage hat der Bundesminister der Justiz den Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe um eine Stellungnahme gebeten.

In Anbetracht der weittragenden Bedeutung dieser Frage für die künftige Straffälligenhilfe hat uns der Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe um Veröffentlichung seiner Stellungnahme gebeten. Sie lautet wie folgt: Im Auftrag des engeren Vorstandes des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe hat sich der Fachausschuß II mit der Klärung der Frage des Rangverhältnisses zwischen Überbrückungsbeihilfe und Sozialhilfe befaßt. Mitzuprüfen war die Höhe der Überbrückungsbeihilfe und der Zeitraum, für den diese Hilfe zu gewähren ist.

Über diese Fragen bestehen unterschiedliche Auffassungen bei den Justizbehörden und einigen örtlichen Trägern der Sozialhilfe. Der Fachausschuß hat die Erfahrungen der Praxis sowohl der Vollzugsbehörden als auch der Wohlfahrtsverbände berücksichtigt. Er ist zu folgenden Ergebnissen gekommen:

I. Rangverhältnis

1. Auf beide Hilfen hat der Entlassene einen Rechtsanspruch, wenn deren gesetzliche Voraussetzungen gegeben sind. Streitig ist, welche Hilfe vorrangig ist.

2. Beide setzen übereinstimmend voraus, daß der Entlassene seinen Lebensunterhalt nicht mit eigenen Mitteln bestreiten kann. Beide sind in dieser Hinsicht subsidiär.

3. Der Entlassene hat einen Rechtsanspruch auf Ausstattung mit genügenden Mitteln für die Zeit nach der Entlassung.

4. Nach VV Ziffer 3 zu § 75 StVollzG „soll die Überbrückungsbeihilfe den Gefangenen in die Lage versetzen, ohne Inanspruchnahme fremder Hilfe seinen notwendigen Lebensunterhalt (Unterkunft, Verpflegung u.ä.) zu bestreiten, bis er ihn aus seiner Arbeit oder aus Zuwendungen aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen (z.B. Arbeitsförderungsgesetz, Bundessozialhilfegesetz) decken kann".

Aus dieser Bestimmung (allerdings kein Gesetz, sondern eine Verwaltungsvereinbarung der Länder) ist eindeutig der Vorrang der Sozialhilfe und die Subsidiarität der Überbrückungsbeihilfe zu entnehmen.

5. Ein Gutachten der Stadtverwaltung Köln vom 22. 3. 1979 hält diese Bestimmung der VV für rechtlich unwirksam, weil im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens in den § 75, Abs. 2 die Verweisung auf § 51,Abs. 2, Satz 2 und 3 eingefügt worden sei, wonach die Vollzugsbehörde das Überbrückungs*geld* ganz oder zum Teil dem Bewährungshelfer oder einer mit der Entlassenenbetreuung befaßten Stelle überweisen kann, die darüber entscheiden soll, wie das Geld innerhalb der ersten vier Wochen nach der Entlassung an den Gefangenen ausbezahlt wird. Da der Überbrükkungs*beihilfe* eine Reservefunktion für das Überbrückungs*geld* zukomme, ergebe sich aus der Verweisung in § 75 eindeutig, daß die Überbrückungsbeihilfe grundsätzlich für die Dauer von vier Wochen von der Vollzugsbehörde zu gewähren sei.

6. Dieser Schlußfolgerung, der sich u.a. auch die Stadt Heidelberg in ihrer Auseinandersetzung mit dem „Bezirksverein für Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe" in Heidelberg in einem Schreiben vom 13. 3. 1979 angeschlossen hat, kann aus folgenden Gründen nicht gefolgt werden:

a) Aus § 51, Abs. 2, Satz 1 läßt sich die Mindesthöhe des Überbrückungs*geldes* nicht entnehmen. Dort ist nur bestimmt, daß der Bewährungshelfer oder die Betreuungsstelle, falls ihnen die Vollzugsbehörde dieses Geld überweist, es innerhalb von vier Wochen auszahlen kann. Ist dieser Betrag so gering, daß sich eine Aufteilung auf vier Wochen verbietet, kann er in kürzerer Frist, auch sofort und in *einem* Betrag ausbezahlt werden. Meist wird allerdings die Vollzugsbehörde bei geringfügigen Beträgen von der Einschaltung des Bewährungshelfers oder einer Betreuungsstelle absehen und den Überbrückungsbeihilfebetrag bei der Entlassung unmittelbar aushändigen.

b) Aus der Verweisung der Bestimmungen über das Überbrückungs*geld* ergibt sich keineswegs zwingend etwas für den Auszahlungsmodus und die Höhe der Überbrückungs*beihilfe.* Sie stellt – insoweit ist dem Kölner Gutachten zuzustimmen – eine „eigenständige soziale staatliche Unterstützung" dar, für deren Höhe jedoch ganz andere Gesichtspunkte maßgebend sind. Ihr kommt deshalb auch keine Reservefunktion zu, weder für das Überbrückungs*geld* noch für die Sozialhilfe.

7. Selbst wenn es die Regelung in VV Ziffer 3 zu § 75 nicht gäbe, würde sich die Subsidiarität der Überbrückungsbeihilfe im Verhältnis zur Sozialhilfe daraus ergeben, daß mit der Entlassung grundsätzlich jede weitere Zuständigkeit einer Vollzugsbehörde ihr Ende finden muß. Eine wie auch immer geartete Zuständigkeit einer Justizbehörde über den Zeitpunkt der Entlassung hinaus beließe den Entlassenen, wenn auch zeitlich befristet, in einer gewissen Abhängigkeit von der Strafjustiz, die der Gesetzgeber seit eh und je streng vermeiden wollte. Sie würde eine vom Gesetz nicht gewollte Einschränkung der mit der Entlassung zurückgegebenen Freiheit bedeuten.

Nach § 74 StVollzG hat zwar die Vollzugsbehörde während des Vollzuges Hilfe für die Zeit nach der Entlassung zu leisten, insbesondere für ausreichende Bekleidung, für Arbeit, Unterkunft und persönlichen Beistand zu sorgen. Bei der Entlassung aber hat sie sich auf die Auszahlung des Überbrückungs*geldes,* auf eine Beihilfe zu den Reisekosten und, soweit erforderlich, auf eine Überbrückungs*beihilfe* zu beschränken. Keinesfalls hat der Entlassene *danach* noch Ansprüche auf weitere Hilfen an seine bisherige oder eine andere Vollzugsbehörde.

Hilfe nach der Entlassung ist Aufgabe der Sozialbehörden. (Falls Wohlfahrtsverbände, Bezirksvereine, kirchliche Institutionen u.a., die eine Rechtspflicht zur Hilfe nicht

haben, einspringen, haben diese einen Anspruch auf Ersatz ihrer dem Entlassenen gewährten Aufwendungen an die zuständige Sozialbehörde.)

8. Überbrückungsbeihilfe kann nur durch Geld geleistet werden, das dem Entlassenen, einem Unterhaltsberechtigten, dem Bewährungshelfer oder einer mit der Entlassenen betreung befaßten Stelle auszuzahlen ist. Die Vollzugsbehörde ist nicht verpflichtet, in einem ihr zur Verfügung stehenden Haus oder Heim Unterkunft bereitzustellen. Sie wird allerdings bei Festsetzung der Höhe der Überbrükkungsbeihilfe die für eine Unterkunft voraussichtlich notwendigen Aufwendungen zu berücksichtigen haben. Oft wird es sich empfehlen, die Kosten unmittelbar dem zuständigen Heim oder dergl. zu überweisen, bis das Sozialamt aufgrund seiner vorrangigen Verpflichtung diese Aufwendungen übernimmt.

II. Höhe der Überbrückungsbeihilfe

1. Die Überbrückungsbeihilfe dient lediglich als Hilfe zur Überbrückung des Zeitraumes zwischen der Entlassung und dem Wirksamwerden anderer Leistungen und Hilfen, z.B. nach dem Arbeitsförderungs- und insbesondere nach dem Bundessozialhilfesgesetz.

Bei langfristig und sachgerecht vorbereiteter Entlassung wird dieser Zeitraum kurz bemessen sein. Unter Umständen kann schon am Entlassungstag Sozialhilfe ausbezahlt werden und deshalb die Überbrückungsbeihilfe ganz entfallen.

2. Leider ist in vielen Fällen langfristige Vorbereitung nicht möglich, insbesondere bei kurzen Freiheitsstrafen, die entgegen der Absicht des Gesetzgebers der Strafrechtsreform (§ 47 StGB) sehr häufig sind (Beispiel: Stadtstreicher in Ballungsgebieten), bei kurzen Ersatzfreiheitsstrafen, bei nicht voraussehbaren Haftunterbrechungen und vor allem bei der Entlassung aus der Untersuchungshaft. Wird überdies dann noch an Freitagen, vor Feiertagen oder sonst zur Unzeit entlassen, kann es einige Tage dauern, bis der Entlassene von anderer Seite, insbesondere dem Sozialamt, Hilfe für seinen notwendigen Lebensunterhalt erhält.

In der Regel werden nur wenige Tage zu überbrücken sein. Überbrückungsbeihilfe für vier Wochen, die einige Sozialämter zu Unrecht (vgl. I, Ziffer 5 und 6) annehmen, sollte praktisch nicht vorkommen können.

3. Für das Überbrückungs*geld,* das während des Vollzugs aus den Bezügen des Gefangenen gebildet wird und bei der Entlassung ausbezahlt werden soll, bestimmt VV Ziffer 1, Abs. 2 zu § 51 StVollzG, daß seine angemessene Höhe von der Landesjustizverwaltung festgesetzt wird. „Sie soll das Zweifache der nach § 22 BSHG jeweils festgesetzten monatlichen Mindestbeträge der Regelsätze für den Gefangenen und seine Unterhaltsberechtigten nicht unterschreiten".

Eine entsprechende Bestimmung für die Überbrückungs*beihilfe* fehlt. VV Ziffer 3, Satz 2 zu § 75 StVollzG bestimmt lediglich, daß bei der Bemessung von den Leistungen ausgegangen werden soll, die das BSHG für vergleichbare Fälle vorsieht.

Das Gutachten Köln (vgl. I, Ziffer 5) meint, die Überbrükkungs*beihilfe* solle den doppelten Regelsatz des § 22 BSHG nicht erreichen. Dieser Auffassung muß man zustimmen.

Von Bedeutung ist insoweit auch ein Beschluß der Großen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Trier vom 23. 3. 1977 (abgedruckt im Sonderheft der „Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe", ‚Rechtsprechung zum Strafvollzug und zur Straffälligenhilfe' 77, Seite 38 ff.), wonach der § 51 StVollzG dem Gefangenen, dessen Eigenmittel den monatlichen Regelsatz nach dem BSHG erreicht haben und damit zur Sicherung des notwendigen Unterhalts ausreichen, keinen Anspruch auf Entlassungsbeihilfe in Höhe des nach dieser Vorschrift festgesetzten Überbrükkungsgeldes gibt.

4. Es mag sein, daß einige Vollzugsbehörden nicht mit ausreichenden Haushaltsmitteln ausgestattet sind, um die im Einzelfall gebotene Überbrückungsbeihilfe auszahlen zu können. Andere mögen bei ihrer Bemessung zu kleinlich verfahren sein. Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß der Entlassene, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, einen Rechtsanspruch auf Überbrückungsbeihilfe hat. Die Justizverwaltung ist deshalb verpflichtet, den Vollzugsbehörden dafür ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen.

5. § 75, Abs. 2, Satz 1 bestimmt, daß bei der Bemessung der Höhe der Überbrückungsbeihilfe die Dauer des Freiheitsentzugs, der persönliche Arbeitseinsatz des Gefangenen und die Wirtschaftlichkeit seiner Verfügungen über Eigengeld und Hausgeld während der Strafzeit zu berücksichtigen sind. Schon hieraus ergibt sich, daß bei nur kurzer Haft die Überbrückungsbeihilfe entfallen oder doch nur sehr gering ausfallen kann. Das gleiche gilt bei ungenügendem Arbeitseinsatz und unwirtschaftlicher Verfügung über das Eigengeld.

Durch die genannte Vorschrift hat die Vollzugsbehörde breiten Raum für ihr pflichtgemäßes Ermessen erhalten.

6. Aber auch wenn die Voraussetzungen zur Versagung einer Überbrückungsbeihilfe gegeben sind, darf der Gefangene, dessen Versorgung durch andere Stellen, insbesondere das Sozialamt, nicht sichergestellt ist, nicht mit leeren Händen entlassen werden. Dies gebietet der sozialstaatliche Gesichtspunkt ausreichender Vorsorge für die Übergangszeit (Calliess/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz, Anmerkung 3 zu § 75 am Ende).

III. „Zentrierte Entlassenenhilfe"

Das BJM glaubt, daß eine Lösung der Probleme der Strafentlassenen „nicht ohne eine enge Verknüpfung der verschiedenen Hilfen gefunden werden kann" (in einem Schreiben an den Deutschen Städtetag vom 20. 12. 1979). Es hält ein Wirksamwerden der in § 72 BSHG und den dazu erlassenen Durchführungsvorschriften genannten Hilfen unmittelbar nach der Entlassung für unerläßlich und hat deshalb gebeten, die „Notwendigkeit einer zentrierten Haftentlassenenhilfe zu berücksichtigen". Solche Zentralstellen gibt es in einigen Großstädten schon seit Jahren. Sie können hilfreich sein. Sie entziehen allerdings nicht selten den

Entlassenen seinem bisherigen Berater oder dem Verband, der ihn bisher betreut hat und in den er „eingebunden" ist. Es wird deshalb bezweifelt, ob die „zentrierte Entlassenenhilfe das hier streitige Problem lösen kann.

ZiF-AG Sozialtherapeutische Anstalten Februar 1980 *

ARBEITSGRUPPE 6: § 65 StGB und § 9 StVollzG

ERGEBNISSE:

I.

Die Arbeitsgruppe schlägt vor, als Diskussionsgrundlage sowohl an § 65 StGB als auch an § 9 StVollzG festzuhalten.

Dieser Standpunkt ergibt sich aus dem geltenden Recht, an dem insoweit grundsätzlich nichts geändert werden sollte.

Zielvorstellung ist weiterhin, daß mindestens 10 % aller Plätze im Vollzug für sozialtherapeutische Maßnahmen zur Verfügung stehen. Diese müssen durch richterliche Einweisung (§ 65 StGB) und durch Entscheidung der Vollzugsverwaltung (§ 9 StVollzG) besetzt werden können.

Für die Verbesserung der sozialtherapeutischen Praxis werden folgende Änderungen des Strafgesetzbuchs und des Strafvollzugsgesetzes vorgeschlagen.

II.

ÄNDERUNGEN des StGB:

1. An die Stelle der „ärztlichen Leitung" der sozialtherapeutischen Anstalt soll deren „therapeutische Leitung" treten (§ 65 I 2).

2. Die Unterbringung soll auch für die Gruppe der „jugendlichen Hangtäter" (§ 65 II) nur dann angeordnet werden, wenn „nach dem Zustand des Täters die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen einer sozialtherapeutischen Anstalt zu seiner Resozialisierung angezeigt sind" (§ 65 I 2).

3. Vor einer Anordnung nach § 65 soll das Gericht in jedem Falle
— die Gerichtshilfe
— und die sozialtherapeutische Anstalt
hören.

4. Die Höchstfrist für eine Unterbringung nach § 65 Abs. I und Abs. II soll nur *drei* Jahre betragen (§ 67 I).

5. Das Vollstreckungsgericht soll die Möglichkeit erhalten, einen Gefangenen, der zunächst in die sozialtherapeutische Anstalt eingewiesen wurde (§ 67 I), in den Strafvollzug zu überführen, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er für die Maßregel ungeeignet ist; in § 67 III ist deshalb eine Bezugnahme auf Absatz I einzufügen.

6. Beim gesetzlich vorgesehenen Wechsel aus einer Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus in die sozialtherapeutische Anstalt (§ 67 a I) soll sichergestellt werden, daß eine Rückverlegung in das psychiatrische Krankenhaus auch dann möglich ist, wenn sich nachträglich ergibt, daß mit dem Vollzug in der sozialtherapeutischen Anstalt kein Erfolg erzielt werden kann; in § 67 a III ist deshalb eine Bezugnahme auf Absatz I einzufügen.

III.

ÄNDERUNGEN des StVollzG:

1. Unter den Voraussetzungen des § 9 *soll* ein Gefangener in eine sozialtherapeutische Anstalt verlegt werden.

2. „Für den Vollzug in sozialtherapeutischen Einrichtungen sind Haftplätze für mindestens 10 % aller Strafgefangenen vorzusehen" (= neuer § 141 I 2).

ALTERNATIVE:

Unter den Voraussetzungen des § 9 StVollzG *ist* ein Gefangener in die sozialtherapeutische Anstalt zu verlegen.

3. Die Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt soll an die Zustimmung des Gefangenen gebunden werden (Angleichung des § 9 an § 10).

4. Die nicht nur vorläufige *) Rückverlegung eines Gefangenen gegen seinen Willen in den Regelvollzug soll von der Zustimmung des Vollstreckungsgerichts abhängen **) (Zusatz zu § 9).

5. „Bei einer Vollzugsdauer von mindestens 18 Monaten hat der Vollzugsplan sich zur Frage der Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt gem. § 9 zu äußern" (= neue Nr. 8 in § 7 II).

*) In der Zeit vom 14. - 16. 2. 1980 hat in dem Zentrum für Interdisziplinäre Forschung der Universität Bielefeld die 5. Arbeitstagung „Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug" stattgefunden. Eine Arbeitsgruppe beschäftigte sich mit den Rechtsgrundlagen der Sozialtherapie (§ 65 StGB, § 9 StVollzG). Die Ergebnisse, die vom Plenum diskutiert und gebilligt wurden, sind in dem hier veröffentlichten Papier zusammengefaßt.

*) Unberührt bleiben vorläufige Maßnahmen im Rahmen der Behandlung.

**) Eine spätere Wiederaufnahme in die sozialtherapeutische Anstalt bleibt möglich.

Frauenkriminalität und -Strafvollzug in Nordrhein-Westfalen

Das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen – Referat für Öffentlichkeitsarbeit – hat eine 20 Seiten umfassende Schrift herausgebracht, die über Frauenkriminalität und -Strafvollzug im Lande Nordrhein-Westfalen informieren soll (1979). Berichtet wird namentlich über den Umfang der statistisch erfaßten Frauenkriminalität (1978), deren Zunahme und Schwerpunkte, Ansätze zur Erklärung der Frauenkriminalität, Anzahl und Zusammensetzung der weiblichen Insassen der Vollzugsanstalten in NRW (1978) sowie über Schwerpunkte und Besonderheiten des Frauenstrafvollzugs in NRW. Die Broschüre kann vom Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen – Referat für Öffentlichkeitsarbeit –, 4000 Düsseldorf, bezogen werden.

Pädagogen in Justizvollzugsanstalten reichen noch nicht aus

In den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen sind 111 Stellen für den pädagogischen Dienst vorhanden, von denen derzeitig 97 mit Pädagogen besetzt sind. In der Justizvollzugsanstalt Münster ist zudem ein Rektor als Leiter des Pädagogischen Zentrums tätig. Diese Zahlen gab Justizminister Inge Donnepp (SPD) in der Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage des FDP-Abgeordneten Fritz Otto Thielemann (Drs. 8/5268) bekannt.

Die Landesregierung sei der Auffassung, daß die Zahl der vorhandenen Pädagogen trotz erheblicher Stellenvermehrung in den letzten Jahren noch nicht ausreiche, um die sich ständig erweiternden pädagogischen Aufgaben im Strafvollzug erfüllen zu können. Sie werde daher bemüht bleiben, die Zahlen der Stellen für Pädagogen im Strafvollzug dem steigenden Bedarf kontinuierlich anzupassen.

Die im Strafvollzug eingesetzten Pädagogen seien nicht zusätzlich ausgebildet. Die Erfahrungen hätten gezeigt, daß die Pädagogen auch ohne Zusatzausbildung in der Lage seien, sachgemäßen Unterricht an Gefangene zu erteilen. Eine zusätzliche Ausbildung halte die Landesregierung nicht für erforderlich. Den Pädagogen werde Gelegenheit geboten, an fachbezogenen Fortbildungstagungen teilzunehmen.

Wegen des Mangels an Sonderschullehrern im öffentlichen Dienst bestünden auch in den Justizvollzugsanstalten besondere Schwierigkeiten bei der Besetzung der Stellen für Sonderschullehrer. Diese Stellen werden auch hier zunächst mit Grund- und Hauptschullehrern besetzt.

Die Kleine Anfrage hat der Justizminister im Einvernehmen mit dem Kultusminister im Namen der nordrhein-westfälischen Landesregierung beantwortet.

Aus: Landtag intern. Nordrhein-Westfalen Jg. 11, 8. Wahlperiode vom 12. 2. 1980, S. 13)

Weiterbildung in Bremen

Ernst Wendland, Rektor im JVD, hat 1980 eine Schrift herausgebracht, die einen Überblick über die Weiterbildungsarbeit mit Gefangenen im Lande Bremen gibt. Die Schrift stellt Konzeption und Entwicklung der Weiterbildung von 1976 bis 1980 vor und gibt das Programm des Frühjahrssemesters 1980 wieder.

Strafvollzug in Nordrhein-Westfalen

Die vom Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Referat für Öffentlichkeitsarbeit, Martin-Luther-Platz 40, 4000 Düsseldorf 1, herausgegebene Schrift *Strafvollzug in Nordrhein-Westfalen* ist in 4. Auflage 1980 erschienen. Sie umfaßt nunmehr 109 Seiten. Die Schrift kann unter der angegebenen Adresse bezogen werden.

Entschließung zu Sozialtherapeutischen Anstalten an Dr. Vogel übergeben

Der Bundesjustizminister sieht keine Veranlassung zu einer gesetzlichen Regelung. Werben um Verständnis in der Öffentlichkeit.

Im Rahmen eines Gesprächs mit Bundesjustizminister Dr. Hans-Jochen Vogel übergaben die beiden Professoren Armin Kaufmann, Bonn, und Horst Schüler-Springorum, München, als Vertreter von 25 deutschen und schweizerischen Strafrechtslehrern (sog. „Alternativ-Professoren") eine Entschließung zu Sozialtherapeutischen Anstalten. Darin wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, es bei der gegenwärtigen gesetzlichen Regelung zu belassen, nach welcher die Vorschriften über die Sozialtherapeutischen Anstalten als Maßregel der Besserung und Sicherung nunmehr am 1. Januar 1985 in Kraft treten. Die ersten Forschungsergebnisse zeigen, daß sich die wenigen bereits errichteten sozialtherapeutischen Modellvollzugsanstalten bewährt hätten: Die Rückfallquote der dort behandelten Straftäter sei deutlich gesunken.

Dr. Vogel erklärte, daß er keine Veranlassung zu einer Änderung der gesetzlichen Regelung sehe. In erster Linie, so Dr. Vogel, gehe es darum, dem schon 1969 verabschiedeten Gesetz zu entsprechen und die notwendigen Sozialtherapeutischen Anstalten in den Ländern auch zu errichten und in der Öffentlichkeit zu werben.

(Aus: recht. Informationen des Bundesministers der Justiz Nr. 1/1980, S. 11)

Kostenlose Rechtsberatung für Gefangene in Köln-Ossendorf

Die Justizvollzugsanstalt Köln-Ossendorf ist die erste Justizvollzugsanstalt des Landes, in der künftig für Gefangene eine kostenlose Rechtsberatung durchgeführt werden wird. Auf Initiative des Kölner Anwaltsvereins ist vorgesehen, daß an vier Tagen in der Woche eine Beratung auf strafrechtlichem Gebiet durch die Anwälte stattfindet und an einem weiteren Tag die Beratung auf anderen Rechtsgebieten, insbesondere in zivilrechtlichen Angelegenheiten.

Justizminister Inge Donnepp teilte dazu in Düsseldorf mit, daß sie ihr Einverständnis zur Erprobung einer kostenlosen Rechtsberatung für Gefangene erteilt habe, weil hier einem offensichtlichen Bedürfnis entsprochen werde. Die Einrichtung der Rechtsberatung durch den Kölner Anwaltsverein in der JVA Köln-Ossendorf werde auch nicht mit dem Inkrafttreten des im Gesetzgebungsprozeß befindlichen Beratungshilfegesetzes hinfällig. Die Justizministerin hoffe gemeinsam mit dem Kölner Anwaltsverein auf einen Erfolg dieses in Nordrhein-Westfalen bisher einmaligen Vorhabens.

(Aus: Informationen der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vom 10. 3. 1980 – 138/3/80 –)

Jugendstrafvollzug im Saarland

Der Minister für Rechtspflege und Bundesangelegenheiten, Dr. Rainer Wicklmayr, teilte mit: Das Saarland verfügt nunmehr über 54 eigene Ausbildungsplätze für jugendliche Gefangene. Für diesen Bereich stehen 34 hauptamtliche Lehrkräfte und Ausbilder zur Verfügung. Die berufliche Bildung im Jugendstrafvollzug soll mit der Errichtung eines neuen Berufsschulgebäudes auf dem Gelände der JVA Ottweiler weiter ausgebaut werden. In Übereinstimmung mit einer Vorabempfehlung der Jugendstrafvollzugskommission wird im Saarland seit einem Jahrzehnt Untersuchungshaft nicht mehr in Anstalten des Erwachsenenvollzugs durchgeführt. Ferner bestehen jetzt auch die notwendigen Voraussetzungen, die empfohlenen Wohngruppen und selbständigen Vollzugseinheiten einzurichten. Darüber hinaus ist es gelungen, außerhalb des Vollzugs Einrichtungen für die Schuldenregulierung ins Leben zu rufen und zu fördern.

(Aus: Saarland Informationen Nr. 90/1980 vom 31. 3. 1980. Herausgeber: Saarland, Der Chef der Staatskanzlei, Pressereferat)

Beratungsstellen für Strafentlassene

Mit zentralen Beratungsstellen soll in Nordrhein-Westfalen Strafentlassenen geholfen werden, sich in der Freiheit wieder zurechtzufinden. Dementsprechend hat der nordrhein-westfälische Landtag im Haushalt für 1980 DM 600.000.– bereitgestellt, um zunächst zwei modellhafte Einrichtungen dieser Art in Gelsenkirchen und Duisburg zu finanzieren. Die Hilfen zur Wiedereingliederung (von der einfachen Formularhilfe über Hilfen bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach Arbeitsstellen bis hin zu familientherapeutischen Maßnahmen) sollen durch zentrale Beratungsbüros gewährt werden, die ständig mit Schreibkräften und Sozialarbeitern besetzt sein sollen. In diesen Büros sollen die Entlassenen eine Anlaufstelle finden, an die sie sich mit allen Fragen in den ersten Monaten nach der Entlassung wenden können. Neben dem ständig anwesenden Personal sollen auch Vertreter anderer Behörden (z.B. Sozialamt, Jugendamt, Arbeitsamt usw.) ihren Dienst in der Beratungsstelle anbieten. Darüber hinaus wird die Mitarbeit von Angehörigen freier Berufe – wie etwa von Rechtsanwälten – angestrebt. Träger der Beratungsstellen sollen die Verbände der freien Wohlfahrt sein. Sie haben bereits Vorarbeiten für die Einrichtung dieser Stellen geleistet, die sich an den Erfahrungen der zentralen Beratungsstelle für Strafentlassene in München orientieren sollen.

(Aus: Landtag intern Nordrhein-Westfalen, Jg. 11, 8. Wahlperiode, Nr. 6 vom 3. 3. 1980, S. 12)

Straffälligenhilfe

Das Mai-Heft der Zeitschrift *Caritas. Zeitschrift für Caritasarbeit und Cartiaswissenschaft (81. Jahrgang Mai 1980 Nr. 4)* ist dem Thema „Straffälligenhilfe" gewidmet.

Gefangenenmitverantwortung in Nordrhein-Westfalen

Justizminister Inge Donnepp hat zur Gefangenenmitverantwortung eine Rundverfügung erlassen, die für alle nordrhein-westfälischen Justizvollzugsanstalten in Kraft getreten ist. Danach kommen für eine Mitverantwortung der Gefangenen in erster Linie in Betracht Fragen der Hausordnung, des Speiseplans, des Freizeitangebots, der Gefangenenbücherei, der Gefangenenzeitung sowie Fragen der Ausgestaltung des Anstaltsinneren wie z.B. die Ausstattung von Besuchs- und Gemeinschaftsräumen. In welcher Form und durch welche Organe die Teilnahme sich vollzieht, bestimmen nach den Richtlinien die Anstaltsleiter. Organe der Gefangenenmitverantwortung können gewählte Sprecher oder Beauftragte für bestimmte Aufgabengebiete, aber auch die Gesamtheit aller Gefangenen der Anstalt sein. Ihre Teilnahme geschieht namentlich durch Mitwirkung bei der Vorbereitung von Entscheidungen in der Form, daß eine Anhörung oder Erörterung stattfindet oder sie mit der Ausarbeitung von Vorschlägen beauftragt werden. Weiter sind regelmäßige, mindestens zweimal im Jahr stattfindende Zusammenkünfte des Anstaltsleiters mit dem dazu berufenen Organ der Gefangenenmitverantwortung vorgesehen. An diesen Zusammenkünften können auch die in allen Justizvollzugsanstalten gebildeten Beiräte teilnehmen. Auch außerhalb dieser Zusammenkünfte haben die Organe der Gefangenenmitverantwortung das Recht, sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse an den Anstaltsleiter und andere Bedienstete sowie an die Mitglieder des Anstaltsbeirats zu wenden.

(Aus: Informationen des Presse- und Informationsamtes der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vom 27. 7. 1979 – 312/7/79 –)

150 Jahre Straffälligenhilfe in Württemberg

Der Landesverband Württemberg e.V. der Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg hat 1980 zu seinem 150jährigen Jubiläum eine 145 Seiten umfassende Festschrift herausgebracht. Der Verband wurde am 24. 2. 1830 als „Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene in Württemberg" gegründet. Die Festschrift enthält u.a. Beiträge des Vorsitzenden des Verbandes, des Generalbundesanwalts Prof. Dr. Kurt Rebmann (Straffälligenhilfe in unserer Zeit), des Ltd. Reg.Direktors a.D. Dr. Albert Scholl (Geschichte der Straffälligenhilfe in Württemberg) und des Landgerichtspräsidenten a.D. Dr. Adolf Wingler (Wie mich das Gefängnis gefangennahm). Darüber hinaus informiert sie durch eine Reihe kürzerer Beiträge über die regionalen Arbeitsfelder und Institutionen der heutigen württembergischen Straffälligenhilfe.

Für Sie gelesen

Günther Kaiser, Kriminologie – Eine Einführung in die Grundlagen, 4., völlig neubearbeitete Auflage, C.F. Müller, Heidelberg und Karlsruhe 1979, Uni-Taschenbücher 594, XII, 369 Seiten, kart. DM 24.80.

Der im Jahre 1976 erschienenen dritten Auflage (vgl. meine Besprechung ZfStrVo 1978/246 f) ist die vorliegende vierte Auflage schnell gefolgt. Der Erfolg des Werkes hat sich also fortgesetzt. „Der Text der 4. Auflage ist durchgängig überarbeitet, gestrafft und teilweise neu gefaßt worden" (S. V). Während die Vorauflage eine beträchtliche Erweiterung des Umfangs brachte, ist diesmal von einer Verminderung des Umfangs um etwa 40 Seiten zu berichten. Die gleichzeitige nicht unerhebliche Anhebung des Preises von DM 19.80 auf DM 24.80 ist zu bedauern. Trotzdem bleibt die „Kriminologie" angesichts ihres umfassenden Inhalts ein preiswertes Buch. Die Einschränkung des Umfangs dürfte wohl auch buchhändlerische Gründe haben: „Die erweiterte Fassung des Buches wird gebunden als Lehrbuch der Kriminologie erscheinen" (aaO.). Offenbar sollen die beiden Editionen dadurch stärker gegeneinander abgesetzt werden.

Für die praktische Benutzung des Werkes ist besonders wichtig, daß das neuere Schrifttum eingearbeitet und die Kriminalstatistik bis einschließlich 1976 berücksichtigt wurde. Die zahlenmäßig häufigste und daher banalste Form der Kriminalität, die Eigentumskriminalität, wird in einem neuen Kapitel „Eigentumskriminalität und Chancenstruktur" behandelt (S. 254 bis 270) und auf Grund einer Fülle von Material sehr differenziert diskutiert. Im übrigen enthält das Werk keine umwälzenden Änderungen, sondern stellt eine planmäßige Fortschreibung dar. Die Neuauflage sichert dem Werk seinen Platz im Angebot der grundlegenden kriminologischen Veröffentlichungen.

K.P. Rotthaus

Armand Mergen, Die Kriminologie. Eine systematische Darstellung. 2., völlig neu bearbeitete Auflage, Verlag Franz Vahlen, München 1978, XIII/453 S., DM 58.–.

Bereits aus der ersten Auflage dieses Buches ist bekannt, daß der Verfasser mit ihm den Versuch unternimmt, Kriminologie als autonome Wissenschaft in einem eigenen System darzustellen. Unter Beibehaltung der damit vorgegebenen Systematik ist die zweite Auflage jedoch völlig neu geschrieben worden. Dabei soll der Unterschied zwischen Verbrechen (Handlung oder Unterlassung) und Kriminalität (Gesellschaftsphänomen) noch deutlicher als in der ersten Auflage herausgearbeitet werden. M. verzichtet auf Tabellen, Statistik und Falldarstellungen. Das Buch ist vielmehr bewußt als Lesebuch geschrieben worden, das beim Lesen auch Freude bereiten soll.

M. leitet sein Buch ein mit einer Betrachtung über Kriminologie als Wissenschaft und mit Ausführungen über vergleichende Kriminologie. Im Hauptteil ist die Darstellung untergliedert in theoretische, deskriptive und klinische Kriminologie. Abschließend wird „die Kriminologie" behandelt. Im Kapitel über theoretische Kriminologie werden Objekt, Methoden und Theorien der Kriminologie geschildert. In dem Abschnitt über deskriptive Kriminologie befaßt sich M. mit Tat und Täter, Verbrechergemeinschaften, mit „der Kriminalität", mit dem Opfer und mit den sozialen Kontrollorganen. Die Ausführungen zur klinischen Kriminologie sind unterteilt in Kriminaldiagnostik, Kriminaltherapie, Kriminalprognose und Kriminalprophylaxe.

Ein Lesebuch, wie es „Die Kriminologie" ausdrücklich sein will, hat Nachteile und Vorzüge. So hat man denn auch oft den Eindruck, als ob – zwar mit großer Einfühlung – manche kriminologischen Sachverhalte mit leichter Hand beschrieben werden („Die Gerechtigkeit der Frau liegt im Herzen, ihre Beweise im Gefühl". S. 226; „Um arbeiten zu können, muß die Polizei organisiert sein". Seite 325; „Die klinische Kriminologie ist irgendwo und bis zu einem gewissen Grade Kunst". S. 346). Daneben fällt es dem Leser nicht immer leicht, der Systematik M.s zu folgen. Schließlich enthalten viele Passagen breite Ausführungen über allgemein Bekanntes. Eine intensivere Straffung des Textes bei gleichzeitiger stärkerer Hervorhebung neuerer wissenschaftlicher Information hätte dem Buch hier sicher gut getan.

Positive Eindrücke hinterläßt das Buch hingegen, wenn von M. manche herbe Wahrheit aus der kriminologischen Wissenschaft ungeschminkt herausgestellt wird. Z.B. kritisiert M. die Realitätsfremdheit des von der juristischen Wissenschaft postulierten Menschenbildes, er klagt über den Mangel der Kriminalstrafe an positiver menschlicher und sozialer Hilfe für den Betroffenen und sieht deutlich die Notwendigkeit, die bis heute noch nicht vorhandene Konsequenz und Einheitlichkeit der Zwecke und Ziele in der gesamten Strafrechtspflege herzustellen. Im Kapitel über Strafvollzug ist M.s Kritik an der Effizienz der Gefangenenmitverantwortung beachtenswert. Schließlich ist ihm vollends beizupflichten, wenn er feststellt, daß die Wirksamkeit des Strafvollzugs nicht in Rückfallprozentsätzen gemessen werden kann.

Das Buch regt an nicht nur zum Weiterdenken, wozu es als „Lesebuch" sicher bestimmt ist, sondern auch zum kritischen Lesen. Wenn M. viele Dinge in Frage stellt und an liebgewordenen Vorstellungen in der Strafrechtspflege heftig rüttelt, motiviert er damit auch gleichzeitig den Leser zu einer kritischen Stellungnahme gegenüber Gehalt und Form des von ihm vorgelegten Kriminologieentwurfes.

Hans-Georg Mey

Joachim Hellmer: Jugendkriminalität (Arbeitsmittel für Studium und Unterricht). 4. überarbeitete Aufl. Hermann Luchterhand Verlag, Neuwied und Darmstadt 1978. X, 154 S. DM 16.80.

Der Verfasser ist durch zahlreiche (jugend-)kriminologische Beiträge hervorgetreten. Seine jüngste einschlägige Arbeit (Identitätsbewußtsein und Wiedergutmachungsgedanke, Juristenzeitung 1979, S. 41 - 48) ist im Literaturverzeichnis des nunmehr in 4. Auflage erschienenen Buches noch nicht genannt. An der Zahl der Auflagen ist abzulesen, daß Hellmers Überblick über die Themen und Probleme der Jugendkriminalität inzwischen längst eingeführt ist und sich unter der Vielzahl jugendkriminologischer Studien- und Lehrbücher behauptet hat.

Das übersichtlich gegliederte Buch gibt nach einer begrifflichen Grundlegung (Kriminalität einerseits, Kriminologie andererseits) in drei Teilen über Umfang und Erscheinungsformen (Phänomenologie), Ursachen (Ätiologie) und Bekämpfung der Jugendkriminalität Auskunft. Im phänomenologischen Teil ragen die statistischen Daten über die Jugendkriminalität sowie die Darstellung einzelner (spezifischer) Deliktsgruppen heraus. Im ätiologischen Teil setzt sich der Verf. zunächst (kritisch) mit gängigen Ansätzen zur Erklärung kriminellen Verhaltens auseinander, um dann den Persönlichkeitsbereich des Täters, familiäre, soziale und kulturelle Kriminalitätsfaktoren zu analysieren. Der vom Verf. hier in den Vordergrund gerückte Gedanke, daß mangelndes Identitätsbewußtsein die Entstehung kriminellen Verhaltens begünstige, dürfte freilich nur die vorhandenen Kriminalitätstheorien um eine weitere bereichern; die Abgrenzung zu den (kritisierten) Sozialisationstheorien, die es durchaus mit der Vermittlung und Internalisierung kultureller Werte zu tun haben, wäre noch zu leisten. Der dritte Teil des Buches hat System und Maßnahmen des Jugendstrafrechts, des Jugendschutzes und der Jugendfürsorge zum Gegenstand. Hier wird denn auch dem Jugendstrafvollzug ein zwar knappes, aber gewichtiges Kapitel eingeräumt.

Das Buch unterrichtet solide unter Heranziehung der einschlägigen Literatur. Freilich wird manches angesichts des insgesamt begrenzten Umfangs recht knapp abgehandelt. Auch wird der informierte Leser nicht jede Einschätzung des Verf. uneingeschränkt übernehmen wollen. Seiner Funktion als Einführungswerk dürfte das Buch jedoch gerecht werden.

H. Müller-Dietz

Wirtschaftskriminalität. Beurteilung der Schuldfähigkeit. Berichte über die XIX. Tagung der Gesellschaft für die gesamte Kriminologie vom 7. bis 9. Oktober 1977 in Bern. Hrsg. von Hans Göppinger und Hans Walder (Kriminologische Gegenwartsfragen H. 13). Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart 1978. VIII, 198 S. DM 28.–.

Die Gesellschaft für die gesamte Kriminologie wendet sich seit jeher aktuellen kriminologischen (und kriminalpolitischen) Fragestellungen zu. Dies wurde auch anläßlich ihrer XIX. Tagung sichtbar, die 1977 – 50 Jahre nach Gründung der Gesellschaft – in Bern stattfand. Wie bereits auf früheren Tagungen bestimmten auch 1977 zwei verschiedene Schwerpunkte das Programm. Zum einen ging es um das vieldiskutierte Phänomen der Wirtschaftskriminalität, zum anderen um die Beurteilung der Schuldfähigkeit, die im Zuge der Strafrechtsreform erneut an (kriminalpolitischer) Bedeutung für die Tätigkeit des erkennenden Richters und die Gutachterpraxis gewonnen hat. Die beiden Themenkreise, die auf internationaler Grundlage erörtert wurden – die Referenten kamen aus der Bundesrepublik Deutschland, aus der Schweiz, aus Österreich, aus der DDR und aus Ungarn – wurden gleichsam durch geschichtliche Rückblicke auf die bisherige Tätigkeit der Gesellschaft „eingerahmt": Die Tagung begann mit einer Rückschau auf die Themen und Diskussionen der letzten zehn Jahre von Leferenz; und sie endete mit persönlichen Erinnerungen aus der Frühzeit der Gesellschaft von Krebs. In diesen beiden Beiträgen spiegelt sich eine Entwicklungsgeschichte, die gleichzeitig das unterschiedliche Selbstverständnis kriminologischer Forschung innerhalb der letzten 50 Jahre erkennen läßt.

Der Sammelband bietet eine Fundgrube an Informationen. Dies gilt namentlich für den wirtschaftskriminologischen Teil, für den Kriminologen, Strafrechtler, Psychiater, Nationalökonomen und Juristen aus der Praxis verantwortlich zeichnen. Wenn auch die Tagung sich nicht speziell mit Strafvollzugsfragen beschäftigte, so sind doch wenigstens zwei Problembereiche für Strafvollzugspraxis und -theorie von Interesse, die mit den Tagungsthemen zusammenhängen: die Behandlung von Wirtschaftsstraftätern und von vermindert schuldfähigen Tätern im Vollzug.

H. Müller-Dietz

Günter Machura/Hans Stirn: Eine kriminelle Karriere (Theorie und soziale Praxis Bd. 9). Akademische Verlagsgesellschaft, Wiesbaden 1978. 137 S. DM 12.80.

Der Begriff der „kriminellen Karriere" hat sich in der Kriminologie eingebürgert, ohne daß er je näher definiert und problematisiert worden wäre. Der Sache nach meint er wohl – gewissermaßen als Gegenstück zur (beruflich) erfolgreichen Karriere – den mehr oder minder kontinuierlichen Abstieg auf der sozialen Stufenleiter zum gesellschaftlichen Außenseiter und Kriminellen. In diesem Sinne charakterisiert jener Begriff denn auch vor allem Lebensläufe jugendlicher Straftäter, denen es nicht mehr gelingt, aus dem verhängnisvollen Kreislauf von Straftat – Verurteilung – Gefängnis – erneute Straftat – Verurteilung – Gefängnis „auszubrechen". Das Bedrückende an solchen Lebensläufen ist, daß die Verfestigung der kriminellen Rolle geradezu wie vorgezeichnet und daß der Freiheitsentzug oft genug daran beteiligt scheint.

Das vorliegende Buch dokumentiert einen derartigen „Fall". Im ersten und umfangreicheren Teil schildert der 1951 geborene Strafgefangene Machura sein bisheriges Leben, das er seit seinem 15. Lebensjahr überwiegend im Gefängnis verbracht hat. Der Bericht ist durchsetzt von Überlegungen, Selbstgesprächen und Tagträumen. Vor allem gibt er die Eindrücke des Verf. vom Gefängnisleben wieder, das ihm nicht die Hilfe zu geben vermochte, die er so dringend gebraucht hätte. Dem allenthalben spürbaren Wunsch nach „einem ganz normalen Leben", nach „etwas, was der normale Mensch jeden Tag hat, sieht fühltund schmeckt", steht die resignative Erkenntnis gegenüber, daß „ein solches Leben für mich so gut wie unerreichbar fern" ist (S. 9).

Im zweiten Teil des Buches erläutert der Sozialwissenschaftler Stirn Entstehung und Inhalt des autobiographischen Textes. Er deutet die Schilderung des eigenen Lebens als Versuch der Selbstfindung und als Abwendung von aufgezwungener Passivität (S. 121 ff.). Darüber hinaus erfüllen für ihn solche Texte die Funktion, Hinweise auf eine sinnvolle Reorganisation des Strafvollzugs zu geben (vgl. S. 135). Wenn man auch diese Möglichkeit nicht überschätzen sollte, so ist doch sicher die Erkenntnis richtig (und wichtig), daß Fallschilderungen wie diejenige Machuras

dazu beitragen können, die wahren Bedürfnisse und Erfordernisse eines Resozialisierungsvollzugs offenzulegen.

H. Müller-Dietz

Arthur Kreuzer: Jugend-Rauschdrogen-Kriminalität (Theorie und soziale Praxis Bd. 5). Akademische Verlagsgesellschaft, Wiesbaden 1978. 154 S. Krt. DM 14.80.

Das vorliegende Buch geht auf die umfassende Studie Kreuzers „Drogen und Delinquenz" (1975) zurück, die in der ZfStrVo 1978, S. 61, besprochen wurde. Es faßt die Erkenntnisse und Ergebnisse jener Untersuchung, die auf dreijähriger empirischer Forschungsarbeit beruhen, auf vergleichsweise begrenztem Raum zusammen. Das Buch ist offensichtlich für einen breiten Leserkreis gedacht; der Verf. hat deshalb auf einen wissenschaftlichen Apparat verzichtet. Dagegen wurden die statistischen Daten ergänzt und großenteils auf den Stand der Jahre 1976 und 1977 gebracht. Ein Sachregister erleichtert das Nachschlagen.

Das Buch stellt eine hervorragende Informationsquelle für jeden dar, der sich mit dem leider nach wie vor aktuellen Drogenproblem und der damit zusammenhängenden (Begleit- und Folge-)Kriminalität befassen muß. Der Leser wird nicht nur über Umfang und Entwicklung des Drogenproblems, die sozialen Entstehungsbedingungen der Rauschmittelabhängigkeit, die Drogenszene, die Verleitung Jugendlicher zur Sucht sorgfältig unterrichtet, sondern auch in gründlicher Weise über die damit einhergehende Kriminalität ins Bild gesetzt. Vor allem kommen hier Ätiologie und Phänomenologie der suchtbedingten Beschaffungs-, Verwahrlosungs- und Aggressionskriminalität zur Sprache. Für die im Strafvollzug Tätigen ist namentlich das Kapitel über den „Rauschmittelmißbrauch in Haftanstalten und Kliniken" (S. 132 ff.) lesenswert. Im Schlußkapitel zieht Kreuzer kriminalpolitische Schlußfolgerungen aus den Ergebnissen seiner Studie; sie sind – was die Behandlung Süchtiger anlangt – unvermindert aktuell.

H. Müller-Dietz

Michael Hülster: Strukturwandel der Sozialarbeit. Dargestellt am Zusammenschluß katholischer, protestantischer und humanistischer sozialer Dienste in den Niederlanden. Haag + Herchen Verlag, Frankfurt a. M. 1976. 273 S. DM 22.–.

Über die so oft berufene Sozialarbeit in den Niederlanden liegen hierzulande meist nur Einzelinformationen und Erfahrungsberichte vor. Umfassende Darstellungen fehlen weitgehend. Diese Lücke sucht das vorliegende Buch zu schließen. Ihm geht es vor allem um eine Beschreibung und Analyse der Strukturveränderungen, die sich seit Ende der 60er Jahre im niederländischen Sozialarbeitswesen vollzogen haben. Der Verf. bringt diese Entwicklung auf zwei gegensätzliche Begriffe, die jenen Wandel veranschaulichen sollen: Mit „Versäulung" meint er, daß „Gruppen unterschiedlicher Prägung mit Hilfe einheitlich ausgerichteter und kontrollierter Organisationen und Einrichtungen die gleiche gesellschaftliche Aufgabe für Gruppenzugehörige zu erfüllen suchen" (S. 29). Diesem Strukturprinzip stellt der Verf. die „Entsäulung" gegenüber, die darauf abziele, die weltanschaulich-konfessionell gebundenen Einrichtungen der sozialen Hilfe miteinander zu verschmelzen und zu koordinieren (vgl. S. 71 ff.). Hiernach ist Ausgangspunkt die Tatsache, daß das Sozialarbeitswesen in den Niederlanden auf privater Trägerschaft beruht, aber staatlich unterstützt wird. Ursprünglich strebte jede dieser Organisationen – wie sie im Untertitel des Buches zusammenfassend genannt werden – die Erfüllung ihres sozialhelferischen Auftrags auf der Grundlage des jeweiligen weltanschaulich-konfessionellen Selbstverständnisses an. Gegen Ende der 60er Jahre lösten die katholischen und protestantischen Dienste ihre Tätigkeit mehr und mehr aus dem religiösen Begründungszusammenhang heraus. Ein wachsender gesellschaftlicher Konsens läßt bisherige transzendente Bezüge der Sozialarbeit in den Hintergrund treten. Diese Entwicklung fördert offenkundig die Zusammenarbeit zwischen unterschiedlichen weltanschaulichen Richtungen, eine Neubestimmung der Sozialarbeit mit allgemeiner Zielsetzung. Als Beispiel für jene Veränderungen dient dem Verf. der „Strukturwandel der Sozialarbeit" in Arnheim (S. 137 ff.).

Gerade wegen der andersartigen Verhältnisse dürfte das Buch hierzulande Interesse finden, wirft es doch nicht nur die grundlegende Frage nach dem Selbstverständnis sozialer Arbeit, sondern auch nach den Bedingungen und Möglichkeiten privaten und gesellschaftlichen Engagements auf.

H. Müller-Dietz

Max Steller, Wilfried Hommers, Hans-Joachim Zienert (Hrsg.), Modellunterstütztes Rollentraining (MURT) – Verhaltungsmodifikation bei Jugenddelinquenz –, Springer-Verlag, Berlin-Heidelberg-New York 1978, XVII, 182 S.

In diesem Buch stellen die Verfasser (Mitglieder bzw. ehemalige Mitarbeiter des Instituts für Psychologie der Christian-Albrechts-Universität Kiel) ein von ihnen entwickeltes verhaltenstherapeutisches Programm zur Erhöhung der sozialen Kompetenz von dissozialen bzw. delinquenten Jugendlichen vor. Das sogenannte „Modellunterstützte Rollentraining", von den Autoren auch MURT genannt, wurde von ihnen im Rahmen eines wissenschaftlich kontrollierten Vollzugsversuchs im Jugendvollzug der Justizvollzugsanstalt Neumünster entwickelt und soll zur psychologischen Entlassungsvorbereitung jugendlicher Strafgefangener eingesetzt werden.

Das Gesamtprojekt, von dem die vorliegende Arbeit nur die Methode „MURT" beschreibt, haben die Herausgeber an anderer Stelle publizistisch ausgewertet. In einem Vorwort der Herausgeber legen diese ihre Auffassung vom Stellenwert psychologischer Behandlungsverfahren im Rahmen des Strafvollzugs dar, wobei sie bereits hier Grenzen und Vorbedingungen der von ihnen vorgeschlagenen Methode in diesem Rahmen aufzeigen.

Im ersten Kapitel erläutern Maren Langlotz und Wilfried Hommers Ziele, Aufbau und Durchführung des „MURT". Dabei werden die Therapieziele, die vorgeschlagenen Trainingsbereiche und die therapeutischen Methoden aus

den empirischen Befunden entwickelt und das praktische Vorgehen im Sinne einer allgemeinen Trainingsanleitung erläutert.

Jörg Alisch und Max Steller beschreiben im folgenden Kapitel ein Ausbildungsprogramm für „MURT"-Trainer, das nach der Vorstellung der Verfasser auf den Einsatz von Laientherapeuten abzielt. Diese Möglichkeit wird besonders am Beispiel der Heranziehung von Vollzugsbeamten erläutert. Dem Kapitel ist ein umfangreicher Anhang mit Informationen für „MURT"-Trainer beigegeben. Sowohl dieser Anhang als auch das im dritten Kapitel enthaltene Trainingsmaterial sind auch gesondert als Arbeitsheft für die praktische Anwendung durch die Trainer publiziert. In diesem letzten dritten Kapitel, das vom Umfang her den Schwerpunkt des Buches ausmacht, legen Jörg Alisch, Maren Langlotz und Hans Joachim Zienert 18 Leitfäden für die Durchführung einzelner Trainingssitzungen vor.

Dieses Buch bietet somit ein hilfreiches verhaltenstherapeutisches Programm, um die soziale Kompetenz, speziell von jugendlichen Delinquenten, wirksam zu erhöhen, sowie um Laientherapeuten gründlich auszubilden. Alles ist klar und verständlich formuliert, mit konkreten Anleitungen versehen, so daß man als Praktiker im Vollzug, wie im zweiten Kapitel empfohlen, sofort mit der Ausbildung von Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes zu Laientherapeuten beginnen wollte.

Leider – die Autoren weisen an mehreren Stellen selbst darauf hin – muß die Anwendung und Effektivität dieses Programms jedoch auf dem Hintergrund eines milieutherapeutisch ausgerichteten (Kap. 2, S. 38) sowie in seiner Organisationsstruktur (Kap. 2, S. 40) weitgehend veränderten Strafvollzugs gesehen werden – eine Forderung, die bis heute leider nur in sehr wenigen Anstalten in der BRD und dort auch nur annähernd verwirklicht werden konnte.

So mag die anfängliche Begeisterung des Lesers über diese praktische Behandlungsanleitung vielleicht recht bald einer mehr resignativen Betrachtungsweise Platz machen. Dem Vollzugspraktiker jedenfalls wird dieses Programm leider zur Zeit nur in Einzelfällen praktischen Nutzen bringen können.

Zwar gehen die Verfasser davon aus (Kap. 2, S. 40), daß die Ausbildung von Vollzugsbeamten zu Laientherapeuten, flankiert sowohl durch die allgemeine psychologische Ausbildung von Beamten des gehobenen und höheren Dienstes als auch durch strukturelle Reformen zu Einstellungsveränderungen und damit zu Veränderungen in Richtung auf ein milieutherapeutisches Klima führt; jedoch bleibt zu fragen, ab dazu nicht in erster Linie Selbsterfahrung des Personals unter psychologischer Supervision und gemeinsames Erarbeiten von praktikablen Lösungsansätzen erforderlich wäre, wobei die Vermittlung psychologischer Techniken allenfalls unterstützend hinzutreten könnte.

Alles in allem ist dieses Buch jedem psychologischen Praktiker sehr zu empfehlen, der mit einer ähnlichen Klientel arbeitet – ob in Beratungsstellen oder in Heimen. Der Vollzugspraktiker wird es zur Zeit im größeren Rahmen nur mit umfangreicher Unterstützung aller maßgeblichen Personen der Anstaltsleitung anwenden können und auch dann nur in sozialtherapeutisch ausgerichteten Anstalten oder Abteilungen. Diejenigen, die diese Unterstützung nicht erhalten können, werden sich weiterhin, wenn auch sicherlich positiv angeregt durch dieses Programm , *allein* Gedanken über Zwischenlösungen machen müssen.

Ursel Stratmann

Deutsche Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung e.V. (DEAE) (Hrsg.): Bildungsarbeit in Vollzugsanstalten. Erfahrungen und Anregungen. Erarbeitet und verantwortet von Wilhelm Brunotte u.a. Redaktion: Horst Georg Pöhlmann (Grundlagen Evangelischer Erwachsenenbildung). Burckhardthaus-Laetare Verlag, Gelnhausen/Berlin/Stein 1979. 164 S. DM 6.80.

Der Weiterbildung des Gefangenen legt man mit Recht große Bedeutung bei. Daß sie in einem umfassenderen Sinne der Persönlichkeitsbildung und -entwicklung zu verstehen ist, macht der vorliegende Sammelband deutlich. Herausgegeben von der Deutschen Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung, faßt der Band verschiedene Beiträge zu Praxis und Theorie der Bildungsarbeit im Strafvollzug zusammen. Er gliedert sich in drei Teile. Zunächst werden Informationen (z.T. auf Grund von Umfragen) über den gegenwärtigen Stand der Bildungsarbeit im Vollzug vermittelt sowie über praktische Erfahrungen mit der Durchführung einschlägiger Projekte und Konzepte berichtet. Beispiele für solche Bemühungen bilden etwa Wohngruppenarbeit, Eheseminare und das Tegeler Modell des Sozialen Trainings. Im zweiten Teil steckt die bekannte Andragogin Helga Hansi den theoretischen Rahmen für die Erwachsenenbildungsarbeit im Vollzug ab. Sie veranschaulicht ihre pädagogische Grundlegung an Hand konkreter Modelle, die für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter im Vollzug gedacht sind. Den dritten, abschließenden Teil bilden theologisch-ethische Überlegungen zum Auftrag der Kirche im Vollzug. Auch sie stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit Theorie und Praxis der Erwachsenenbildung.

Der Sammelband ist ebenso lesens- wie preiswert. Eine geschlossene Konzeption kann man angesichts unterschiedlicher Beiträge nicht von ihm erwarten. Dafür bietet er aber viele Informationen und manche Anregung für alle diejenigen, die in einer solchen Arbeit stehen.

H. Müller-Dietz

Heiner Christ, Psychoanalytische Gruppenbehandlung im Jugendgefängnis, Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart 1978, VI, 250 Seiten, kartoniert DM 36.–.

Anfang der siebziger Jahre wurde in der damals von Alexander Böhm geleiteten Vollzugsanstalt für junge Strafgefangene in Rockenberg mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft ein umfangreiches Behandlungsforschungsprogramm durchgeführt. An der Planung und Durchführung waren unter anderem Stephan und Edelgart Quensel beteiligt, die zunächst über das

Projekt (KrimJ 3 (1971) S. 26 ff) und später über Teilergebnisse (Praxis der Kinderpsychologie und der Kinderpsychiatrie, 24 (1975) 64 ff.) berichtet haben. Der Verfasser beschreibt in dem vorliegenden Werk den Verlauf der Arbeit mit einer von ihm geleiteten psychoanalytischen Therapiegruppe, die sich von Februar 1971 bis September 1972 in der Jugendstrafanstalt getroffen hat.

Das Werk gliedert sich in Kapitel, die überwiegend theoretischen Gehalt haben, und solche, die von dem Verlauf des Experiments in der Praxis berichten. So stellt der Verfasser in der Einführung heraus, wie selten bisher gruppentherapeutische Erfahrungen aus dem Strafvollzug beschrieben wurden. In zwei Kapiteln werden die „Sozialisationsverläufe und die Persönlichkeitsstruktur delinquenter Jugendlicher" und „Die Wiederkehr lebensgeschichtlich früher Defekte" in der Adoleszenz „als delinquentes Agieren" auf dem Hintergrund der psychoanalytisch orientierten Forschung ausführlich dargestellt. Für mich war der zwischen diesen Kapiteln eingefügte Bericht über die Schwierigkeiten aufschlußreich, die sich ergaben, als in eine gemäßigt liberale, aber hierarchisch festgefügte (S. 9) Anstalt eine Behandlungsabteilung mit therapeutischem Milieu aufgebaut werden sollte.

Nach dieser gründlichen Beschreibung der vorgefundenen Realität und der wissenschaftlichen Grundlagen folgt in einem weiteren Kapitel die Darstellung der Behandlungsmethode. Der Behandler möchte den durch die Grundstörung behinderten Reifeprozeß beschleunigen und fördern und den Klienten zu mehr innerer Selbständigkeit führen.

Anschaulich und praxisnah ist dann wieder der Abschnitt, der sich mit dem „Gruppenarrangement und den Mitgliedern der therapeutischen Gruppe" beschäftigt. Als Vorbereitung für die dann auf rund hundert Seiten folgenden Gruppenprotokolle werden hier die Gruppenteilnehmer mit einem knappen behutsam interpretierten Lebenslauf vorgestellt. Die Gruppenprotokolle selbst sind außerordentlich lebendig und anschaulich. Sie verraten eine gewisse Übereinstimmung mit Tilman Mosers „Gesprächen mit Eingeschlossenen", die ja ebenfalls von einem analytisch orientierten Therapeuten in demselben Milieu geführt wurden. Eine Interpretation der Protokolle folgt unter der Überschrift „Phasen der Gruppenentwicklung, Entwicklungsschritte in der Ichreifung der Klienten".

Knapp zwei Jahre nach der Entlassung des letzten Mitglieds der Therapiegruppe konnte der Verfasser eine katamnestische Untersuchung durchführen, deren Ergebnisse er abschließend referiert. Der Behandlungserfolg ist – wie zu erwarten – uneinheitlich. Schwierigkeiten haben alle Teilnehmer der Gruppenbehandlung gehabt. Immerhin befand sich jedoch keiner der sechs Klienten zur Zeit der Nachuntersuchung im Strafvollzug, wenn auch vier von ihnen durch Straftaten irgendwie wieder auffällig geworden waren.

Beim Lesen des Werkes spürt man deutlich den Atem der frühen siebziger Jahre, als sich eine relativ große Anzahl von Wissenschaftlern aufmachte, den Strafvollzug zu verändern. Die sehr aufrichtig und offen geschriebenen Berichte über praktische Erfahrungen lassen all die Konflikte erkennen, in die sich jeder begibt, der in den Strafvollzug – besonders in eine im übrigen konventionelle Anstalt – eine therapeutische Abteilung oder auch nur eine Therapiegruppe einbringen will. Ich möchte aus den Erfahrungen des Verfassers auch den Schluß ziehen (S. 19), daß therapeutische Abteilungen zuviel Reibungswiderstand erzeugen und erfahren und deshalb nicht effektiv arbeiten können. Wichtig und von allgemeiner Bedeutung sind auch die Erfahrungen, die der Verfasser als außenstehender Therapeut gemacht hat. Besteht überhaupt eine Verpflichtung zur Loyalität gegenüber dem Sicherungsauftrag der Anstalt? Ich meine schon, wenn der Behandler, wie der Verfasser, sich von der Anstalt die Schlüssel aushändigen läßt. Ich teile deshalb seine Bedenken, wenn er davon berichtet, daß er den Klienten hin und wieder vorübergehend als Beweis seines Vertrauens Anstaltsschlüssel ausgehändigt hat (S. 17). Dagegen kann ich durchaus akzeptieren, daß der Verfasser sich nicht verpflichtet fühlte, unbestimmte Ausbruchsmöglichkeiten, die in der Gruppe erörtert wurden (S. 175), der Anstalt mitzuteilen. Bei einem konkreten Ausbruchsplan eines Gruppenangehörigen mag die Entscheidung schwierig sein, weil der Therapeut absehen kann, welche Gefahren der Klient für sich selbst und vielleicht auch für andere heraufbeschwört. Ein regelmäßig auftauchendes Problem ist auch die Frage nach Nähe und Distanz, die sich im Zusammenhang mit der Anrede (Du oder Sie) und mit dem Eingehen auf regressiv kindliche Spiele und Dalbereien ergibt (S. 218, 17).

Die Untersuchung hat bewiesen, daß Psychotherapie in einer Justizvollzugsanstalt möglich und erfolgversprechend ist. Ich vermag nicht zu entscheiden, ob der Erfolg auf der psychoanalytischen Methode oder bereits auf der intensiven und über einen langen Zeitraum verläßlichen Zuwendung beruht. Ein solches für viele Straffällige neues Erlebnis kann ihnen Mut machen, außerhalb der Therapie Kontakte zu wagen und dauerhafte Beziehungen einzugehen. Gelingt dem Klienten das, und der Erfolg hängt nicht nur von seinen Fähigkeiten, sondern oft auch von seinem Glück oder Mißgeschick ab, dann wird er nach der Entlassung auf seine delinquenten Lebensbewältigungstechniken verzichten können.

Anstalten, die sich mit der Frage therapeutischer Behandlung im Vollzug beschäftigen, kann das relativ preiswerte Buch zur Anschaffung empfohlen werden.

K.P. Rotthaus

Katholische Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten der Bundesrepublik Deutschland mit Berlin (West). Vorschriftensammlung (Loseblattausgabe). Im Auftrage der Konferenz der katholischen Geistlichen bei den Justizvollzugsanstalten, herausgegeben und bearbeitet von Günter Rehborn. Hoheneck-Verlag, Hamm 1979. DM 25.–.

Die Loseblattausgabe, die auf dem neuesten Stande gehalten werden soll, gibt die Rechtsquellen für die Tätigkeit katholischer – teilweise aber auch evangelischer – Anstaltsseelsorger wieder. Sie ist in vier Teile gegliedert. Der erste Teil enthält bundesrechtliche Vorschriften, soweit sie speziell für Anstaltsgeistliche von Bedeutung sind. Der zweite Teil weist einschlägige landesrechtliche Vorschriften

aus. Der dritte Teil hat innerkirchliche Bestimmungen der einzelnen Diözesen zum Gegenstand. Im vierten Teil finden sich namentlich Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz, des Kommissariats der deutschen Bischöfe und der Konferenz der katholischen Strafanstaltsgeistlichen Deutschlands.

Die Loseblattausgabe stellt eine wertvolle, ja unerläßliche Arbeitshilfe für den Anstaltsseelsorger dar. Da die abgedruckten bundes- und landesrechtlichen Regelungen großenteils katholische und evangelische Anstaltspfarrer gleichermaßen betreffen, kann die Sammlung jedem in einer Vollzugsanstalt tätigen Seelsorger der beiden großen Konfessionen zur Anschaffung empfohlen werden.

H. Müller-Dietz

Thomas Mathiesen: Überwindet die Mauern! Die skandinavische Gefangenenbewegung als Modell politischer Randgruppenarbeit. Hrsg. mit einer Einführung von Karl F. Schumann (Kritische Texte: Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziale Probleme). Hermann Luchterhand Verlag, Neuwied und Darmstadt 1979. 206 S. DM 24.80.

Seit etlichen Jahren gibt es in Skandinavien, aber auch in anderen westeuropäischen Ländern (kriminal-)politische Bestrebungen, die kurzfristig auf Änderungen, namentlich Humanisierung der Verhältnisse in den Gefängnissen, langfristig auf Abschaffung des Gefängnisses selbst gerichtet sind. Für diese Forderungen traten (und treten) vor allem Organisationen ein, die unter Beteiligung von Gefangenen und Entlassenen in den 60er Jahren in den skandinavischen Ländern gegründet wurden. 1966 entstand als erste derartige Organisation die „Nationale Schwedische Vereinigung für Strafvollzugsreform" (KRUM), 1967 in Dänemark und Finnland die „Vereinigung für Kriminalpolitik" und der „Reichsverband für Gefangene" (KRIM). 1968 wurde auch in Norwegen ein „Verein für humane Kriminalpolitik" (KROM) gegründet. Über die Entwicklung dieser Organisation bis 1972 berichtet ihr Mitbegründer und zeitweiliger (1968 - 1973) Vorsitzender im vorliegenden Buch. Mathiesen, der an der Universität Oslo Soziologie und Recht lehrt, verdanken wir eine eindrucksvolle gefängnissoziologische Studie (The Defences of the Weak, 1965). Inzwischen hat er sich zu einem führenden Kopf der sog. Abolitionsbewegung entwickelt, welche das Gefängnis (ersatzlos) abschaffen will (vgl. The Politics of Abolition, 1974). Sein Buch beschreibt nun im Detail die Gründungsphase, die Auseinandersetzungen mit den staatlichen, namentlich den Vollzugsbehörden in Norwegen und die – vergleichsweise bescheidenen – kriminalpolitischen Erfolge der Organisation (z.B. Abschaffung des Arbeitshauses, Verhinderung einer Jugendarrestanstalt, Schließung des Norwegischen Jugendgefängnisses). Darüber hinaus sucht es der skandinavischen Gefangenenbewegung eine theoretische Grundlage (Rechtfertigung) zu geben und Handlungsanweisungen für Vereinigungen mit ähnlicher Zielsetzung zu vermitteln.

Mathiesens „Strategie der Negation" ist vor allem in den skandinavischen Ländern auf große Resonanz gestoßen. Immerhin verfügte KROM 1978 über ca. 1000 Mitglieder, von denen allein etwa 500 (ehemalige) Gefangene waren (bei einer durchschnittlichen Gesamtzahl von ca. 1.800 Gefangenen in Norwegen). In der Bundesrepublik hat es bisher jedenfalls eine Gefangenenbewegung vergleichbarer Bedeutung nicht gegeben. Das lag sicher nicht nur daran, daß Mathiesens Konzept im Grunde viele Fragen offenläßt, sondern wohl auch und vielleicht noch mehr daran, daß es auf einer systemkritischen Perspektive beruht, für welche die Abschaffung des Gefängnisses nur Teil einer gänzlichen Umwälzung der gesellschaftlichen Verhältnisse ist. Man kann zweifeln, ob dies hierzulande eine taugliche und akzeptable Perspektive für notwendige (Strafvollzugs-)Reformen ist. Fruchtbare Einsichten und humane Absichten – wie sie sich namentlich auch in der Einführung Schumanns finden – gerinnen letztlich zu einer Art politischem Dogma, das Differenzierungen schwerlich noch Raum gibt und für Gefangene wie für die Sozialarbeit im Vollzug nur mehr die Alternative von Anpassung oder Widerstand zu eröffnen scheint. Dennoch – oder gerade deswegen – ist die Lektüre des Buches auch für denjenigen lehrreich, der solchen Tendenzen kritisch gegenübersteht.

H. Müller-Dietz

Jürgen Baumann, Einige Modelle zum Strafvollzug, Verlag Ernst und Werner Gieseking, Bielefeld 1979, VII, 103 Seiten, Kart. DM 24.–

Der als temperamentvoller, engagierter Vorkämpfer der Strafrechts- und Strafvollzugsreform bekannte Verfasser legt ein Büchlein vor, das kein Rechenschaftsbericht seiner zweijährigen Arbeit als Justizsenator in Berlin, „auch kein Diskussionspapier über mögliche wichtige Veränderungen der Realität" sein soll, bei dem es ihm vielmehr darum geht, „Modelle vorzustellen und der öffentlichen Diskussion zu stellen, die in einem Bundeslande realisiert worden sind, also auch in anderen Bundesländern in dieser oder ähnlicher, vielleicht auch besserer Form realisiert werden könnten" (S. V).

Die Modelle lassen sich unter zwei Themen unterordnen: Die Öffnung der Vollzugsanstalten nach außen und die Auflösung des monolithischen Blocks „Justizvollzugsanstalt" in differenziertere Strukturen. Zum ersten Thema gehören die Regelungsmaterien Anstaltsbeirat, Gefangenenmitverantwortung, freiwillige Mitarbeiter (ehrenamtliche Betreuer von Gefangenen) und schließlich die Einbeziehung der Vollzugsanstalten in die christliche Gemeinde. Beim zweiten Thema geht es um die Gliederung der Anstalt in überschaubare Bereiche, die Aufteilung von Führungsmacht und Verantwortung sowie die Abgrenzung von Aufgaben und Funktionsbereichen. In lockerem Zusammenhang zu beiden Themen stehen das „Modell einer Kurzausbildung von Sozialarbeitern, die später als Gruppenleiter im Wohngruppenvollzug eingesetzt werden sollen" und die „Umgestaltung der Teilanstalt IV Tegel zu einer sozialtherapeutischen Anstalt". Den engsten Bezug zum Gefangenen hat ein Merkblatt zur Früherkennung von Suizidgefahr, seelischen Störungen und Erkennung von Drogenabhängigkeit durch Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes".

Angesichts der großen Zurückhaltung der Bundesländer und der begrenzten praktischen Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch im Bereich innovatorischer Veränderungen

im Vollzug ist die Veröffentlichung dieser Modelle sehr zu begrüßen. Anstalten und Aufsichtsbehörden, die vor ähnlichen Aufgaben stehen, können sich so die Berliner Erfahrungen nutzbar machen. Für diesen Zweck kann das Büchlein zur Anschaffung empfohlen werden.

K.P. Rotthaus

Günther Kaiser, Heinz Schöch, Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug – Juristischer Studienkurs herausgegeben von Volker Beuthien, Hans-Uwe Erichsen und Albin Eser, Verlag C.H. Beck München 1979, 221 Seiten DIN A 4, kart. DM 34.80

Die Verfasser legen eine Sammlung von Prüfungsaufgaben mit Lösungen vor. Es geht ihnen also darum, wichtige Elemente der schwer überschaubaren Stoffgebiete „in anwendungsorientiertes Problemwissen zu transformieren, um die den Juristen vertraute Argumentations- und Entscheidungsmethode auch für die Erschließung dieser interdisziplinären Fachgruppe fruchtbar zu machen" (S. 5). Das Werk hat sich aber sehr viel weitergehende Ziele gesetzt als ein Klausurenkurs üblicher Art. Die Verfasser haben das Werk so gestaltet, daß es sowohl als „Einstiegslektüre" wie auch als Repetitorium benutzt werden kann. Die drei Fachgebiete sind etwa im Verhältnis 2 : 1 : 1 berücksichtigt. Viel Mühe haben die Verfasser darauf verwandt, die naturgemäß unsystematische Problemanordnung der Fallsammlung für Leser zu erschließen, die sich über Einzelfragen orientieren möchten. So sind im Inhaltsverzeichnis am Anfang des Werkes für jeden der zwanzig Fälle die Fragestellungen, die der einzelne Fall behandelt, angegeben. Am Schluß des Werkes findet sich ein zehn Seiten umfassendes Schrifttumverzeichnis, ein Gesetzesregister, ein Entscheidungsregister und ein wiederum sehr ausführliches Sachregister. Schließlich sind noch die „Empfehlungen des Landesjustizprüfungsamtes bei dem Niedersächsischen Ministerium der Justiz vom 20. 12. 1976 für Prüfungsinhalte der Wahlfachgruppe" Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug" aufgenommen.

Jeder, der einmal versucht hat, Lehrstoff, der hier in Rede stehenden Fachgebiete in Prüfungsfälle umzuformen, kennt die Schwierigkeiten schon dieser Aufgabe. Im vorliegenden Fall nahmen sich die Verfasser zu diesem Bemühen im Widerspruch stehende weitere Aufgaben hinzu. Das Ergebnis wird deshalb nicht jeden Leser befriedigen. Ich meine aber, daß das Werk allen, die lehrend in den drei Fachgebieten tätig sind, viele Anregungen geben kann, einerlei, ob diese Lehrtätigkeit Anwärter des allgemeinen Vollzugsdienstes, des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes oder Studenten der Rechtswissenschaften oder der Humanwissenschaften als Zielgruppe hat. Deshalb kann das Werk zur Anschaffung empfohlen werden.

K.P. Rotthaus

Carsten Hoffmeyer, Grundrechte im Strafvollzug, Verfassungsrecht als kriminalpolitischer Beitrag zur Reform des Strafvollzugs, Beiträge zur Strafvollzugswissenschaft, herausgegeben von Prof. Dr. Heinz Müller-Dietz, Saarbrücken, C.F. Müller Juristischer Verlag, Heidelberg/Karlsruhe 1979, XIII, 287 S. kartoniert, DM 88.–

Der allgemeine Teil befaßt sich damit, den Leser in die Problematik des Strafvollzugsrechts und dessen Grundprinzipien einzuführen. Dieses Unternehmen wäre dem Verfasser auch durchaus geglückt, wenn er nicht auch für die einfachsten Zusammenhänge eine Fülle von Fremdworten gebraucht hätte. Das Lesen des allgemeinen Teils erfordert eine ungewöhnlich hohe Konzentration und die genaue Kenntnis von Fremdwörtern. Es ist eigentlich bedauerlich, daß der Verfasser gerade diesen so wichtigen Teil dadurch dem Bürger, der nicht über eine akademische Bildung verfügt, vorenthält.

Im allgemeinen Teil stellt der Verfasser einige Grundprinzipien des Strafvollzugs in Frage und weist nach, daß letztlich die Vollzugspraxis, wenn sie nicht am Grundgesetz vorbei praktizieren will, einige Prinzipien wohl wird aufgeben müssen. So gesehen, stellt der allgemeine Teil des Werkes eine erhebliche Brisanz dar.

Geradezu wohltuend hebt sich der besondere Teil vom allgemeinen Teil ab. Hier wählt der Verfasser nicht in dem ungeheuren Umfang Fremdworte, sondern schreibt in verständlicher und flüssiger Form. Der besondere Teil ist daher nicht nur für die Juristen, die sich mit den Strafvollzugsproblemen zu beschäftigen haben, eine Fundgrube, sondern ist auch durchaus zu empfehlen für nicht akademisch gebildete Praktiker des Strafvollzugs. Der Verfasser versteht es ausgezeichnet, die Bedürfnisse der Praxis mit den Erfordernissen des Grundgesetzes zu vergleichen.

Er zieht oftmals Konsequenzen, die möglicherweise einigen Praktikern nicht sehr angenehm sind, juristisch aber hervorragend fundiert sind, und daher in Zukunft wohl beachtet werden müssen.

Der Verfasser scheut keine Mühe, die grundlegenden Probleme des Strafvollzugs von allen Seiten her grundgesetzlich abzutasten. Es ist verständlich, daß er Einzelprobleme im Rahmen dieses Werkes nicht aufgreifen konnte. Gleichwohl bedeutet der besondere Teil des Buches für jeden Praktiker eine wahre Fundgrube von Gedanken und Lösungsmöglichkeiten. Das Werk wird sicherlich Eingang finden in die Rechtsprechung der Strafvollstreckungskammern und damit auch in die Praxis in den Justizvollzugsanstalten. Im Zuge der Ausbildung wird es insbesondere den Bediensteten des gehobenen Dienstes und höheren Dienstes, die sich unmittelbar mit der Anwendung des Strafvollzugsgesetzes befassen müssen, zugute kommen.

Durch die umfangreichen Nachweise der Rechtsprechung und Literatur eignet sich das Werk auch für die wissenschaftliche Arbeit.

Meines Erachtens sollte das Werk überall da zu finden sein, wo Strafvollzugsrecht angewandt wird.

U. Hötter

Neu auf dem Büchermarkt

Karl-Dieter Opp (Hrsg.): Strafvollzug und Resozialisierung. Theoretische Überlegungen, empirische Forschungsergebnisse und praktische Empfehlungen. Wilhelm Fink Verlag, München 1979. 396 S. Geb. DM 98.–

Helmut Kury (Hrsg.): Strafvollzug und Öffentlichkeit (rombach hochschul paperback, Bd. 98). Freiburg: Rombach 1980. 331 S. Pp. DM 26.–

Kirche für Gefangene. Erfahrungen und Hoffnungen der Seelsorgepraxis im Strafvollzug. Hrsg. von Gudrun Diestel, Otto Schäfer und Ellen Stubbe. Chr. Kaiser Verlag, München 1980. Ca. 240 S. Ca. DM 28.–

Peter Rassow (Hrsg.): Rückblick und Orientierung. Drei Jahrzehnte „Konferenz der evangelischen Pfarrer an den Justizvollzugsanstalten in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West)" nach der Neugründung im Jahre 1950. Selbstverlag der Konferenz der evangelischen Pfarrer an den Justizvollzugsanstalten. Celle 1980. Ca. 160 S.

Heinrich Kronen: Sozialpädagogik – Geschichte und Bedeutung des Begriffs. Haag + Herchen Verlag. Frankfurt a. M. 1980. 172 S. Paperback. DM 29.80

Hans-Jürgen Eberle: Lernen im Justizvollzug. Voraussetzungen und Ansätze einer Justizvollzugspädagogik und ihrer Didaktik. Haag + Herchen Verlag. Frankfurt a. M. 1980. 506 S. Paperback. DM 58.–

Andrea Hämmerle: „Neustart". Ein Modellversuch der Straffälligenhilfe (St. Galler Schriften zur Strafreform Bd. 9). Verlag Sauerländer, Aarau/Frankfurt a. M./Salzburg 1980. XVIII, 230 S.

Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg Landesverband Württemberg e.V. (Hrsg.): 150 Jahre Straffälligenhilfe in Württemberg. Stuttgart 1980. 148 S.

„Wer wir sind – was wir tun". Sozialdienst Katholischer Männer e.V. Köln. Tätigkeitsbericht Ausgabe 1980. Hrsg. vom Sozialdienst Katholischer Männer e.V. Köln 1980. 106 S.

Friedrich Schaffstein: Jugendstrafrecht. Eine systematische Darstellung (Kohlhammer Studienbücher Rechtswissenschaft). 7., neubearb. Aufl. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1980. 192 S. DM 26.–

Schlußbericht der Jugendstrafvollzugskommission. Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H. Köln 1980, 84 S. Kart. DM 9.80

Pädagogische Verhaltensdiagnostik in der Praxis. Nichtinstrumentelle Untersuchungsverfahren für Sozialpädagogen, Erzieher und Lehrer. Hrsg. von Harald Köhne und Eberhard Klippstein unter Mitarbeit von Heinz Escher, Thomas Hermann, Eckhard E. Hümme, Waldemar Pallasch, Hans-Werner Prahl. Verlag Herder, Freiburg-Basel-Wien 1980. 166 S. DM 19.80

Strafvollzug in Nordrhein-Westfalen. Hrsg. vom Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Referat für Öffentlichkeitsarbeit. 4. Aufl. Düsseldorf 1980. 112 S.

Rolf Verres/Ingrid Sobez: Ärger, Aggression und soziale Kompetenz. Zur konstruktiven Veränderung destruktiven Verhaltens (Konzepte der Humanwissenschaften). Klett-Cotta, Stuttgart 1980. 233 S. Kart. DM 18.–

Claudia Kirchhoff und **Gerd Ferdinand Kirchhoff (Hrsg.):** Das Erste Internationale Mönchengladbacher Seminar für Vergleichende Strafrechtspflege (Mönchengladbacher Beiträge zur Kriminologie und Sozialarbeit hrsg. von Gerd Ferdinand Kirchhoff Bd. 1). Studienverlag Dr. Norbert Brockmeyer, Bochum 1979, 295 S. Kart. DM 24.80

Catrin Wenzel: Organisationsstruktur und Behandlungsauftrag im Strafvollzug. Darstellung und Analyse am Beispiel der Teilanstalt IV (Sozialtherapie) der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel (Beiträge des Instituts für Zukunftsforschung 7). Minerva Verlag, München 1979. 246 S. DM 40.–

Karsten Kühne: Das Kriminalverfahren und der Strafvollzug in der Stadt Konstanz im 18. Jahrhundert (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen. hrsg. vom Stadtarchiv Konstanz, Bd. XXIV). Verlag Thorbecke, Konstanz 1979. 192 S. DM 36.–

Schweizer Nationalkomitee für Geistige Gesundheit Arbeitsgruppe für Kriminologie (Hrsg.): Alternativen zu kurzen Freiheitsstrafen. Verlag Rüegger, Diessenhofen 1979. 256 S. SFr. 29.–

Aus der Rechtsprechung

§§ 4 Abs. 1 Satz 1, 102 Abs. 1 StVollzG

Aus § 4 Abs. 1 Satz 1 StVollzG ergibt sich keine Verpflichtung des Gefangenen, an der Gestaltung seiner Behandlung und an der Erreichung des Vollzugsziels mitzuwirken. Dementsprechend kann die Unterlassung der Mitwirkung auch keine Disziplinarmaßnahme rechtfertigen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 10. 1. 1980 – 3 Ws 395/79 –

§§ 4 Abs. 1, 7, 109 ff. StVollzG

1. **Strafgefangene haben weder einen Rechtsanspruch auf Einsicht in ihre Personalakte noch auf Erteilung von Abschriften oder Ablichtungen von den Vorgängen, die sich bei diesen Akten befinden. Solche Rechtsansprüche gewähren ihnen weder das allgemeine Verwaltungsverfahrensrecht noch das Verfahrensrecht des Strafvollzugs.**

2. a) **Es ist in das pflichtgemäße Ermessen der Vollzugsbehörde gestellt, ob sie einem Strafgefangenen Einsicht in seine Personalakten (ganz oder teilweise) gewährt und in welcher Weise sie diese im Falle einer positiven Entscheidung ermöglicht (durch Vorlage der Akten, Erteilung von Abschriften oder Ablichtungen).**

   b) **Eine ablehnende Entscheidung ist in der Regel schon dann nicht ermessensfehlerhaft, wenn ein – selbst gewichtiges – Interesse des Gefangenen an Unterrichtung über den Akteninhalt oder einzelne Vorgänge auf andere Weise als durch Akteneinsicht oder Erteilung von Abschriften oder Ablichtungen ausreichend befriedigt werden kann (z. B. durch mündliche oder schriftliche Unterrichtung des Gefangenen).**

3. **Diese Grundsätze gelten ohne Einschränkung auch für die Niederlegung des Vollzugsplans in den Gefangenenpersonalakten. Dementsprechend ist es dem pflichtgemäßen Ermessen der Vollzugsbehörde überlassen, in welcher Weise sie den Gefangenen darüber unterrichtet.**

4. **Der Gefangene hat einen Rechtsanspruch darauf, von der Vollzugsbehörde über den Inhalt des Vollzugsplans in seiner jeweiligen Fassung so ausreichend (und gegebenenfalls wiederholt) unterrichtet zu werden, daß er an der Erreichung des Vollzugsziels mitwirken kann.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 7. 2. 1980 – 3 Ws 318/79 –

Aus den Gründen:

Sowohl der Leiter der Vollzugsanstalt als auch das Justizministerium Baden-Württemberg im Beschwerdeverfahren nach § 43 a AGGVG lehnten den Antrag des Gefangenen vom 8. 12. 1978 ab, ihm eine Abschrift des für ihn am 7. 12. 1978 in der Vollzugsanstalt erstellten Vollzugsplans auszuhändigen, hilfsweise ihm Einblick in seine Gefangenenpersonalakten zu gewähren.

Auf den Antrag des Gefangenen hob die Strafvollstreckungskammer den Bescheid des Justizministeriums Baden-Württemberg auf und verpflichtete die Vollzugsanstalt, dem Gefangenen eine Durchschrift oder Fotokopie des Vollzugsplans vom 7. 12. 1978 nebst etwaigen Fortschreibungen auszuhändigen.

Mit seiner Rechtsbeschwerde erstrebt das Justizministerium Baden-Württemberg die Aufhebung des Beschlusses der Strafvollstreckungskammer und die Zurückweisung des Antrags als unbegründet. Sie hält an ihrer Ansicht fest, daß der Strafgefangene den zuerkannten Anspruch nicht hat.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig und auch begründet.

Der für den Strafgefangenen am 7. 12. 1978 aufgestellte Vollzugsplan ist Bestandteil der Personalakten, die über ihn bei der Vollzugsanstalt geführt werden. Das Begehren des Strafgefangenen stellt sich daher als Verlangen auf Erteilung von Abschrift (oder Ablichtung) aus den Personalakten, sein Hilfsbegehren als Verlangen nach Einsicht in diese Personalakten dar. Beide Verlangen sind unbegründet.

Strafgefangene haben weder einen Rechtsanspruch auf Einsicht in ihre Personalakten, noch auf Erteilung von Abschriften oder Ablichtungen von den bei diesen Akten befindlichen Vorgängen. Derartige Rechtsansprüche gewährt ihnen weder das allgemeine Verwaltungsverfahrensrecht noch das Verfahrensrecht des Strafvollzugs.

Das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVfG) und das gem. § 1 Abs. 3 VwVfG vorrangige Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (LVwVfG) enthalten zwar in ihren jeweiligen Paragraphen 29 einen – beschränkten – Anspruch auf Akteneinsicht für Verfahrensbeteiligte, und zwar nur auf Akteneinsicht, nicht auch auf Abschriften oder Ablichtungen aus den Akten (vgl. Stelkens/Bonk/Leonhardt, Verwaltungsverfahrensgesetz, Rdnr. 27 zu § 29 und Braun/von Rotberg, Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg, Rdnr. 7 zu § 29). Diese gesetzliche Regelung ist aber auf die Vollzugstätigkeit der Strafvollzugsbehörden nicht anwendbar, weil diese Tätigkeit nicht der Nachprüfung in Verfahren vor Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit unterliegt (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 VwVfG und § 2 Abs. 3 Nr. 1 LVwVfG). Diese Justizverwaltungstätigkeit wird vielmehr ausschließlich durch Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die Strafvollstreckungskammern und die Strafsenate, kontrolliert (vgl. §§ 109 ff. StVollzG).

Das Strafvollzugsgesetz enthält keinerlei Bestimmungen über die Einsicht in Akten der Strafvollzugsbehörde, und die Vollzugsgeschäftsordnung (VGO) regelt in ihrem § 5 Abs. 4 nur die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Einsicht in Personalakten, besagt jedoch nichts darüber,

ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen Einsicht in Personalakten zu gewähren ist oder gewährt werden kann.

In Ermangelung eines Rechtsanspruchs auf Akteneinsicht ist es in das pflichtgemäße Ermessen der Vollzugsbehörde gestellt, *ob* sie einem Strafgefangenen Einsicht in seine Personalakten (ganz oder teilweise) gewährt, und, bejahendenfalls, *in welcher Weise* sie diese ermöglicht (durch Vorlage der Akten bzw. einzelner Teile davon oder durch Erteilung von Abschriften oder Ablichtungen). Dabei wird eine ablehnende Entscheidung in der Regel schon dann nicht ermessensfehlerhaft sein, wenn ein – selbst gewichtiges – Interesse des Strafgefangenen an Unterrichtung über den Akteninhalt oder einzelne Aktenvorgänge auf andere Weise als durch Akteneinsicht oder Erteilung von Abschriften oder Ablichtungen ausreichend befriedigt werden kann (ähnlich Grunau, Strafvollzugsgesetz, Einl. S. 11), z.B. durch mündliche oder schriftliche Unterrichtung seitens der Vollzugsbehörde.

Diese Grundsätze gelten ohne Einschränkung auch für den Vollzugsplan in den Gefangenenpersonalakten. Insbesondere ist – entgegen der Ansicht der Strafvollstreckungskammer im angefochtenen Beschluß – das von dem Strafgefangenen geltend gemachte Verlangen auch nicht aus dem Sinnzusammenhang der §§ 4 Abs. 1, 6 Abs. 3 und 7 Abs. 1 - 3 StVollzG begründet. Zwar trifft es zu, daß der nach § 7 StVollzG zu erstellende Vollzugsplan als individuelles Vollzugskonzept mit richtungsweisenden Grundentscheidungen (OLG Hamm ZfStrVo 1979, 63) ein Orientierungsrahmen (nicht nur für den Vollzugsstab, sondern auch) für den Strafgefangenen ist und eine wesentliche Grundlage für die Gestaltung der Behandlung des Gefangenen im Vollzug und dür die Erreichung des Vollzugszieles bildet (Calliess/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz, Anm. 1 zu § 7). Im Rahmen dieser Vollzugsplanung an der Erreichung des Vollzugszieles mitzuwirken, ist der Strafgefangene aufgefordert (§ 4 Abs. 1 Satz 1 StVollzG). Dem zu entsprechen ist ihm naturgemäß nur möglich, wenn er von der Vollzugsplanung Kenntnis hat. Daraus folgt jedoch nicht „automatisch ein Anspruch des Gefangenen auf Aushändigung einer Durchschrift des Vollzugsplanes", wie das Landgericht im angefochtenen Beschluß meint, sondern (lediglich) das Recht, über den Vollzugsplan, dessen Inhalt und Fortschreibung (vgl. § 7 Abs. 1 - 3 StVollzG), so ausreichend unterrichtet zu werden, daß der Gefangene seinen Teil zur Erreichung des Vollzugsziels beitragen kann. Diesem Recht wird allerdings nicht schon durch die Beteiligung des Gefangenen an der Planung seiner Behandlung im Rahmen der Behandlungsuntersuchung, wie in § 6 Abs. 3 StVollzG vorgeschrieben, genügt, wie offenbar die Rechtsbeschwerde anzunehmen scheint. Denn erst aufgrund dieser Behandlungsuntersuchung (§ 6 StVollzG) wird der Vollzugsplan erstellt, dessen Mindestinhalt durch § 7 Abs. 2 StVollzG vorgeschrieben ist, und auf dessen Aufstellung, schriftliche Festlegung und Überprüfung der Gefangene einen Anspruch hat (OLG Hamm ZfStrVo 1979, 63). Daher ist der Gefangene hierüber und über den für seine Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugszieles bedeutsamen Inhalt des Vollzugsplans in seiner jeweiligen Fassung (vgl. dazu § 7 Abs. 3 StVollzG) auf Verlangen zu unterrichten. In welcher Form die Vollzugsbehörde diese Unterrichtung vornimmt, ist jedoch ihrem pflichtgemäßem Ermessen überlassen.

Die Erwägung der Strafvollstreckungskammer, ohne Aushändigung einer Abschrift oder Ablichtung des Vollzugsplans sei ein Gefangener, mit dem sein Vollzugsplan lediglich erörtert wurde, bei längerer Freiheitsstrafe nicht in der Lage, an der Erreichung des Vollzugsziels i.S.v. § 4 StVollzG mitzuwirken, es könne nicht erwartet werden, daß er die Details des Vollzugsplans, ohne schriftliche Aufzeichnungen zu besitzen, über längere Zeit immer gegenwärtig habe, geht fehl. Dabei wird einmal übersehen, daß das Recht des Gefangenen, sich mit Wünschen in eigenen Angelegenheiten an den Anstaltsleiter zu wenden, durch § 108 Abs. 1 StVollzG gewährleistet ist. Es schließt fraglos auch das Recht auf (gegebenenfalls wiederholte) Unterrichtung über den seine Mitwirkung erfordernden Teil des Vollzugsplans ein. Es kann auch nicht zweifelhaft sein, daß eine solche mündliche Unterrichtung in besonderer Weise geeignet ist, dem Gefangenen Klarheit über sein weiteres Schicksal im Vollzug zu verschaffen, Anregungen zu geben und Einwände zu erörtern. Zum anderen berücksichtigt die Strafvollstreckungskammer nicht genügend, daß der Vollzugsplan auch vollzugsinterne Hinweise und Angaben enthalten kann, die – wie z.B. Sicherungs- und Beobachtungsmaßnahmen – im Interesse der Sicherheit und Ordnung in der Vollzugsanstalt geboten, dem Gefangenen nicht zur Kenntnis zu bringen sind. Eine Aushändigung des – vollständigen – Vollzugsplans an den Gefangenen läßt diese wesentlichen Belange außer Acht.

Nach alledem ist es aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, daß im angefochtenen Bescheid des Justizministeriums Baden-Württemberg das Verlangen des Strafgefangenen vom 08. 12. 1978 abgelehnt wurde, ihm eine Mehrfertigung des Vollzugsplans vom 07. 12. 1978 auszuhändigen, hilfsweise den Vollzugsplan in den Personalakten einsehen zu dürfen, weil seinem Informationsinteresse bzgl. des Vollzugsplans durch dessen Erörterung mit ihm am 7. 12. 1978 hinreichend Rechnung getragen wurde.

§§ 10 Abs. 1, 115 StVollzG

1. **Die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 StVollzG (Eignung eines Gefangenen für den offenen Vollzug) stellen unbestimmte Rechtsbegriffe dar, die einer uneingeschränkten Überprüfung durch das Gericht unterliegen.**

2. **Soweit es um die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe geht, sind die Gerichte auch berechtigt und verpflichtet, im Rahmen ihrer Aufklärungspflicht den entscheidungserheblichen Sachverhalt – gegebenenfalls durch eigene Beweisaufnahme – vollständig zu ermitteln.**

3. **Die Eignung eines Gefangenen für den offenen Vollzug wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß er aus Gesundheitsgründen nur einzeln untergebracht werden darf, die vorhanden offene Einrichtung jedoch nicht über Einzelhaftplätze verfügt.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamburg vom 20. 11. 1979 – Vollz (Ws) 15/79 –

§§ 11, 109 ff., 115 Abs. 5, 120 Abs. 1 StVollzG

1. Für das gerichtliche Verfahren nach den §§ 109 ff. StVollzG gilt der Untersuchungsgrundsatz. Das Gericht ist zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Ermittlung der materiellen Wahrheit verpflichtet.

2. Hat das Gericht eine Ermessensentscheidung der Vollzugsbehörde nachzuprüfen, dann hat es zu untersuchen, ob die Behörde bei ihrer Entschließung von einer zutreffenden Tatsachenfeststellung ausgegangen ist. Ferner hat das Gericht zu untersuchen, ob die Vollzugsbehörde in ihre Sachverhaltsprüfung alle Umstände und Tatsachen einbezogen hat, welche für die Entschließung von Bedeutung sind. Denn nur eine alles umfassende Abwägung durch die Vollzugsbehörde ist geeignet, als Grundlage einer Ermessensentscheidung zu dienen.

3. Stützt die Vollzugsbehörde ihre Entscheidung, mit der sie die Gewährung von Vollzugslockerungen (§ 11 StVollzG) ablehnt, ausschließlich auf die Straftat des Gefangenen, ohne auf die Entwicklung seiner Persönlichkeit im Vollzug einzugehen, handelt sie fehlerhaft. Dies gilt insbesondere dann, wenn sie bei ihrer Entscheidung weder die Ausführungen eines (psychologischen) Sachverständigen zur kriminologischen Prognose noch den Inhalt der Gefangenenpersonalakten berücksichtigt.

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 2. 4. 1980 – 2 Vollz (Ws) 13/80 –

Aus den Gründen:

Der Antragsteller verbüßt eine lebenslange Freiheitsstrafe. Sein Antrag auf Gewährung von Vollzugslockerungen wurde abgelehnt. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung war erfolglos. Die Verfahrensrüge führte zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung.

1. Das gerichtliche Verfahren erster Instanz nach den §§ 109 ff. StVollzG ist dem Verfahren zur Nachprüfung von Justizverwaltungsakten (§§ 23 ff. EGGVG) nachgebildet. In beiden Verfahren ist über die Rechtmäßigkeit von Maßnahmen der Justizbehörden zu befinden. Der Antrag ist jeweils nur zulässig, wenn der Petent geltend macht, durch eine Maßnahme in seinen Rechten verletzt zu sein (§§ 24 Abs. 1 EGGVG, 109 Abs. 2 StVollzG). Die in beiden Gesetzen gewählte Formulierung besagt aber nicht, daß die Maßnahme der Justizbehörde nur auf eine Rechtsverletzung hin nachzuprüfen wäre. Die Rechtsweggarantie des Artikels 19 Abs. 4 GG, zu deren Gewährleistung beide Verfahren eingeführt worden sind, wird vielmehr nur in vollem Umfang erfüllt, wenn auch die Tatsachenfeststellung der Behörde einer gerichtlichen Nachprüfung unterzogen wird (BVerfGE 21, 191, 195). Das Gericht darf deshalb den tatsächlichen Sachverhalt, von dem die Behörde bei ihrer Entschließung ausgegangen ist, nicht ungeprüft seiner Entscheidung zugrunde legen (vgl. Schäfer in Löwe-Rosenberg, StPO, 23. Aufl., § 28 EGGVG Rn. 1 und Calliess/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz, 2. Aufl., § 115 Rdn. 3). Nach der Ausgestaltung der Vorschriften über das gerichtliche Verfahren und die Verweisung in § 120 Abs. 1 StVollzG auf eine entsprechende Anwendung der strafprozessualen Bestimmungen gilt für das gerichtliche Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz nicht der Verhandlungs-, sondern der Untersuchungsgrundsatz. Das Gericht ist zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Ermittlung der materiellen Wahrheit verpflichtet.

Hat das Gericht eine Ermessensentscheidung der Vollzugsbehörde nachzuprüfen, so hat es zu untersuchen, ob die Behörde bei ihrer Entschließung von einer zutreffenden Tatsachenfeststellung ausgegangen ist. Die weitere Prüfung des Gerichts hat sich auf die Frage zu richten, ob die Vollzugsbehörde in ihre Sachverhaltsprüfung auch alle Umstände und Tatsachen einbezogen hat, welche für ihre Entschließung von Bedeutung sind. Denn nur eine alles umfassende Abwägung durch die Vollzugsbehörde ist geeignet, als Grundlage einer Ermessensentscheidung zu dienen. Erst hiernach stellt sich für das Gericht die Frage, ob die Vollzugsbehörde sich im Rahmen ihres Ermessens gehalten hat und ob ihre Entschließung frei von fehlerhaften Erwägungen ist.

2. Vorliegend wäre das Gericht verpflichtet gewesen, der Beweisanregung des Betroffenen zu folgen und das Gutachten des Anstaltspsychologen beizuziehen. Den Ausführungen eines Sachverständigen zur kriminologischen Prognose eines Gefangenen kommt gerade für die Gewährung von Vollzugslockerungen wesentliche Bedeutung zu. Desweiteren hätte hier auch eine Beiziehung der Gefangenenpersonalakten nahegelegen. Die Vollzugsbehörde hat ihre Entschließung im wesentlichen nur auf die seinerzeitigen Umstände der Tat des Betroffenen gestützt, ohne aber auf die Entwicklung seiner Persönlichkeit im Vollzug einzugehen. Befindet sich ein Gefangener lange im Strafvollzug, so wird zur Beurteilung seiner Persönlichkeit nicht nur auf seine Tat zurückgegriffen werden können, sondern es wird zusätzlich zu prüfen sein, inwieweit sich das Persönlichkeitsbild des Gefangenen im Laufe des Vollzugs verändert hat. Das Gericht sollte deshalb in derartigen Fällen anhand der Personalakten die Entwicklung des Gefangenen im Vollzug verfolgen, um sich auf diese Weise von der Richtigkeit der Persönlichkeitswertung durch die Vollzugsbehörde zu überzeugen. Schließlich können die Personalakten auch Hinweise auf die körperliche und seelische Verfassung eines Gefangenen enthalten, die im Einzelfall so beschaffen sein kann, daß sie einer Mißbrauchsgefahr entgegensteht.

Der Vollzugsbehörde ist wohl darin zuzustimmen, daß ein langer Zeitraum bis zu einem möglichen Gnadenerweis das Risiko eines Mißbrauchs erhöhen kann. Gleichwohl wird vorsorglich darauf hingewiesen, daß das Gesetz auch bei lebenslangen Freiheitsstrafen grundsätzlich von der Möglichkeit einer Vollzugslockerung ausgeht, unbeschadet der Aussicht des Gefangenen auf eine Begnadigung, wie der Regelung in § 13 Abs. 3 StVollzG zu entnehmen ist.

§ 13, 109, 115 StVollzG

Ist der Antrag eines Gefangenen, für einen bestimmten Zeitraum (hier: Osterfeiertage 1979) aus der Haft beurlaubt zu werden (§ 13 StVollzG), abgelehnt worden, so ist ein erst nach Ablauf dieses Zeitraumes (hier: August 1979) deswegen gestellter Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 Abs. 1 Satz 2 StVollzG unzulässig. Auch ein Feststellungsantrag nach § 115 Abs. 3 StVollzG ist nicht zulässig (im Anschluß an OLG Saarbrücken, Beschluß vom 9. 5. 1978 – Ws 167/78).

Beschluß des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 21. 12. 1979 – 3 Ws 263/79 –

Aus den Gründen:

Der Antragsteller, der in der Vollzugsanstalt eine längere Freiheitsstrafe verbüßt, beantragte am 12. 3. 1979, ihm in der Zeit vom 13. 4. - 17. 4. 1979 Urlaub aus der Haft zu gewähren (§ 13 StVollzG). Der Antrag wurde am 26. 3. 1979 vom Leiter der Vollzugsanstalt wegen Mißbrauchsgefahr i.S.v. § 13 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 StVollzG abgelehnt. Auch die Beschwerde des Gefangenen blieb erfolglos; sie wurde am 31. 7. 1979 vom Justizministerium zurückgewiesen. Den mit Schreiben vom 12. 8. 1979 deswegen gestellten Antrag auf gerichtliche Entscheidung wies die Strafvollstreckungskammer durch Beschluß vom 30. 8. 1979 als unbegründet zurück; die Strafvollstreckungskammer hielt die Versagung des Urlaubs nach Lage der Dinge rechtsfehlerfrei.

Mit seiner form- und fristgerechten Rechtsbeschwerde rügt der Gefangene die Verletzung formellen und materiellen Rechts.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig. Es ist geboten, die Nachprüfung des angefochtenen Beschlusses zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG).

Das Landgericht hat verkannt, daß für eine sachliche Prüfung des Begehrens des Gefangenen, in der Zeit vom 13. 4. - 17. 4. 1979 Urlaub aus der Haft zu erhalten, aufgrund des – erst – am 12. 8. 1979 abgefaßten und am 13. 8. 1979 bei Gericht eingekommenen Antrags auf gerichtliche Entscheidung überhaupt kein Raum mehr war. Das Urlaubsbegehren des Gefangenen war bereits während des Laufs des Beschwerdeverfahrens bei der Aufsichtsbehörde gegenstandslos geworden. Urlaub aus der Haft für mehrere Tage im April 1979 konnte weder von ihm begehrt noch ihm gewährt werden. Der wegen der Ablehnung der Maßnahme allein mögliche Antrag des Gefangenen auf Verpflichtung der Anstalt durch das Gericht i.S.v. § 109 Abs. 1 S. 2 StVollzG war wegen des Zeitablaufs nicht mehr zulässig, ebensowenig ein Ausspruch des Gerichts nach § 115 Abs. 4 StVollzG.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung wäre auch als Feststellungsantrag nach § 115 Abs. 3 StVollzG unzulässig gewesen. Denn die Vorschrift betrifft nur die (nachträgliche) gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit zurückgenommener oder anders erledigter Maßnahmen im Falle eines berechtigten Interesses des Gefangenen an dieser Feststellung, wobei Maßnahmen nur solche sind, die von der Vollzugsanstalt *angeordnet* wurden, und um eine solche handelte es sich hier nicht. Der Gefangene beanstandet gerade, daß keine Maßnahme getroffen, eine solche vielmehr unterlassen wurde, und auf die Fälle der Erledigung des *Unterlassens einer Maßnahme* – wie bei Nichtgewähren des beantragten Urlaubs – ist die Vorschrift nicht anwendbar. Das hat bereits das Oberlandesgericht Saarbrücken in seinem Beschluß vom 9. 5. 1978 – Ws 167/78 – ausgesprochen, wobei diese Entscheidung im Schrifttum Zustimmung gefunden hat (vgl. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 2. Aufl., Rnr. 9 zu § 115). Der Senat schließt sich dem an. Die Regelung in § 115 Abs. 2 und 3 StVollzG knüpft an § 109 Abs. 1 S. 1 StVollzG an, während der die abgelehnten oder unterlassenen Maßnahmen betreffende § 109 Abs. 1 S. 2 StVollzG mit § 115 Abs. 4 StVollzG korrespondiert. Aber auch diese Vorschrift ermöglicht die nachträgliche gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit solcher Ablehnungen oder Unterlassungen, die sich (z.B. durch Zeitablauf) erledigt haben, nicht.

Die schutzwürdigen Belange der Gefangenen sind durch die Möglichkeit, einen Vornahmeantrag im gerichtlichen Verfahren nach § 113 StVollzG zu stellen – und zwar gegebenenfalls auch vor Ablauf der Regelfrist von drei Monaten – ausreichend gewährleistet.

Aus diesen Gründen war die Rechtsbeschwerde nicht nur zulässig, sie führte auch zur Änderung des angefochtenen Beschlusses und zur Verwerfung des Antrags des Gefangenen auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig.

§ 27 Abs. 1 StVollzG, § 35 SGB

1. **Die Vorschrift des § 35 SGB richtet sich allein an die Bediensteten öffentlicher Verwaltungen (Sozial-, Arbeitsverwaltung usw.); sie läßt nicht erkennen, daß dadurch die Kontrollrechte und -möglichkeiten des Justizvollzugs eingeschränkt werden sollen.**

2. **§ 27 Abs. 1 StVollzG unterscheidet zwischen optischer Überwachung von Besuchen und der Gesprächsüberwachung. Eine Gesprächsüberwachung setzt eine für den Einzelfall konkretisierte Mißbrauchsgefahr voraus. Dabei ist nicht allein auf das mutmaßliche Verhalten des Strafgefangenen, sondern auch darauf abzustellen, ob bei dem Besucher die Gefahr eines Mißbrauchs besteht. Diese Gefahr ist bei einem Bediensteten des Arbeitsamtes so wenig wahrscheinlich, daß sie im Einzelfall belegt werden muß.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 22. 11. 1979 – 3 Ws 428/79 (StrVollz) –

Aus den Gründen:

Der Antragsteller, der eine Freiheitsstrafe verbüßt, wünscht den Besuch eines Bediensteten des Arbeitsamtes

ohne Überwachung. Sein Antrag war erfolglos. Die gegen die Entscheidung gerichtete, auf die Verletzung sachlichen Rechts gestützte Rechtsbeschwerde ist zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zulässig und hat Erfolg.

Allerdings wird die Überwachungsmöglichkeit nach § 27 StVollzG nicht durch § 35 SGB ausgeschlossen, denn letztere Vorschrift richtet sich allein an die Bediensteten unter anderem der Arbeitsverwaltung und läßt nicht erkennen, daß mit der Regelung die Kontrollrechte und -möglichkeiten des Justizvollzugs eingeschränkt werden sollten.

Die Strafvollstreckungskammer hat aber verkannt – zumindest legt der angegriffene Beschluß dieses nahe –, daß in § 27 Abs. 1 StVollzG zwischen optischer Überwachung von Besuchen und der Gesprächsüberwachung unterschieden wird und letztere strengeren Voraussetzungen genügen muß. Die Entscheidung ist wohl so zu verstehen, daß die Strafvollstreckungskammer in Übereinstimmung mit dem Justizvollzug hinsichtlich des Antragstellers eine *Gesprächsüberwachung* bei allen Besuchen mit Ausnahme der – mit Trennscheiben durchgeführten – Verteidigerbesuche für notwendig hält. Das läßt sich aber weder mit einer bestehenden entsprechenden Anordnung des Leiters der Vollzugsanstalt noch mit einer nicht für den Einzelfall konkretisierten Mißbrauchsgefahr begründen. Eine so weitgehende Besuchsüberwachung muß *geboten* sein. Dabei kann nicht allein auf das mutmaßliche Verhalten des Strafgefangenen – z. B. ein bei dem Antragsteller durchaus naheliegendes Ausnutzenwollen des Besuchs zur Nachrichtenübermittlung – abgestellt werden; ebenso muß bedacht werden, ob bei dem Besucher die Gefahr besteht, daß er solchen Ansinnen nachkommt. Das aber ist bei einem Bediensteten des Arbeitsamtes so wenig wahrscheinlich, daß es im Einzelfall belegt werden muß.

Im übrigen kann auch bei der Frage, ob optische Besuchsüberwachung ermessensfehlerfrei angeordnet worden ist, nicht völlig außer Betracht bleiben, wer der Besucher ist.

Der Senat kann nicht sicher ausschließen, daß die Strafvollstreckungskammer zusätzliche Feststellungen treffen kann, die eine Gesprächsüberwachung auch bei dem vom Antragsteller erstrebten Besuch eines Mitarbeiters des Arbeitsamtes erforderlich erscheinen läßt oder aufgrund deren mindestens eine optische Besuchsüberwachung ermessensfehlerfrei ist. Daher ist die Sache unter Aufhebung der angegriffenen Entscheidung zurückzuverweisen.

§§ 44, 47 Abs. 1, 93 Abs. 2 StVollzG, § 850a ZPO

1. **Die Erweiterung der Aufrechnungsmöglichkeit nach § 93 Abs. 2 hat ihren Grund in der Beschränkung der Haftung nach § 93 Abs. 1 auf die Schuldformen Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine solche Haftungsbeschränkung gilt bei der Verletzung von Vollzugsbediensteten nicht.**

2. **§ 93 Abs. 2 ist auf Ersatzansprüche aufgrund der Verletzung eines Vollzugsbediensteten auch nicht entsprechend anwendbar.**

3. **Soweit § 93 Abs. 2 nicht anwendbar ist, gelten für die Aufrechnung die allgemeinen Vorschriften. Danach ist die Aufrechnung gegen eine Forderung unzulässig, soweit sie der Pfändung nicht unterworfen ist (§ 394 BGB). Die Pfändbarkeit des Hausgeldes richtet sich nach der Pfändbarkeit der Bezüge des Gefangenen, da es sich um einen Teil dieser Bezüge handelt (§ 47 Abs. 1 StVollzG).**

4. **Die Ausbildungsbeihilfe eines Gefangenen ist gem. § 850a Nr. 6 ZPO der Pfändung nicht unterworfen.**

5. **Dem Grundsatz möglichst weitgehender Angleichung der Stellung des Strafgefangenen an die des freien Arbeitnehmers entspricht es, daß für sein Arbeitsentgelt die §§ 850 ff. ZPO über den Pfändungsschutz gelten. Die Ausbildungsbeihilfe (§ 44 StVollzG), die an die Stelle des Arbeitsentgelts tritt, unterliegt in gleicher Weise dem Pfändungsschutz.**

6. **Eine Verfügung der Vollzugsbehörde, die die Aufrechnung gegen die Forderung eines Gefangenen zum Gegenstand hat, ist eine im Verfahren nach §§ 109 ff. überprüfbare Vollzugsmaßnahme.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 25. 10. 1979 – 3 Ws 358/79 –

§§ 70, Abs. 3, 109 Abs. 1 StVollzG

1. **Eine Hausverfügung kann nach §§ 109 ff. StVollzG gerichtlich angefochten werden, wenn die von ihr für den Gefangenen ausgehende Wirkung unmittelbar eintritt, ohne daß es einer zusätzlichen, eigens an den Gefangenen gerichteten Verfügung bedarf.**

2. **Der Widerruf einer Erlaubnis zum Besitz von Gegenständen zur Freizeitbeschäftigung gem. § 70 Abs. 3 StVollzG kann grundsätzlich nur aufgrund einer Prüfung erfolgen, welche die Umstände des Einzelfalls berücksichtigt. Nur wenn sich aus der Natur der Sache ergibt, daß jede andere Maßnahme als der Widerruf fehlerhaft wäre, darf eine generelle Regelung – namentlich durch Hausverfügung – ergehen.**

Beschluß des Kammergerichts Berlin vom 27. 9. 1970 – 2 Ws 220/79 Vollz –

Aus den Gründen:

Der Strafgefangene befindet sich seit dem 1. Oktober 1976 zur Verbüßung einer lebenslangen Freiheitsstrafe in der JVA Tegel und hält seit jener Zeit mit Genehmigung der

Anstalt Vögel. Mit der Hausverfügung Nr. 5/1979 vom 7. Mai 1979 hat der Anstaltsleiter angeordnet, daß ab 1. Oktober 1979 das Halten von Tieren in der Justizvollzugsanstalt Tegel – ausgenommen Kaltwasserfische – generell untersagt ist, alle Häftlinge, die Tiere halten, bis zum 30. September 1979 die Möglichkeit haben, diese freiwillig aus der Anstalt herauszugeben, und danach noch in der Anstalt vorhandene Tiere dem Tierheim Lankwitz übergeben werden. Das von dem Strafgefangenen mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung angerufene Landgericht – Strafvollstreckungskammer – hat mit dem angefochtenen Beschluß „festgestellt", daß die Hausverfügung nicht die Haltung der Vögel des Antragstellers ausschließt. Die Rechtsbeschwerde des Leiters der JVA bleibt ohne Erfolg.

1. Das Rechtsmittel ist zulässig. Es ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Auch ist es geboten, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Die aufgeworfene Rechtsfrage, inwieweit eine Einzelgenehmigung zur Tierhaltung durch eine allgemeine Verfügung entzogen werden kann, ist von über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung und – soweit ersichtlich – bisher nicht Gegenstand der obergerichtlichen Rechtsprechung gewesen.

2. Das Rechtsmittel, mit dem die Sachrüge erhoben wird, ist unbegründet.

a) Die Strafvollstreckungskammer hat den Antrag des Strafgefangenen mit Recht sachlich beschieden. Das Vorbringen der Rechtsbeschwerde, der Antrag hätte als unzulässig verworfen werden müssen, da die angegriffene Hausverfügung keine der Anfechtbarkeit nach § 109 Abs. 1 StVollzG unterliegende Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiete des Strafvollzugs darstelle, geht fehl. Allerdings richtet sich die Hausverfügung nicht allein an den Antragsteller, sondern entsprechend ihrem hausordnungsmäßigen Charakter (§ 161 StVollzG) an die Gesamtheit der Gefangenen. Doch enthält sie entsprechend einem in Gestalt einer Allgemeinverfügung ergangenen Verwaltungsakt (vgl. § 35 Satz 2 VerwVerfG) in Bezug auf den Antragsteller die Regelung eines Einzelfalls. Sie befristet die Tierhaltungsgenehmigung für seine Vögel und läßt an ihre Stelle mit Wirkung ab 1. Oktober 1979 ein Verbot treten. Diese Wirkung geht mit der Hausverfügung für den Antragsteller unmittelbar einher, ohne daß es des Hinzutritts einer zusätzlichen, eigens an ihn gerichteten Verfügung bedarf. Für die mit der Rechtsbeschwerde verfochtene gegenteilige Auffassung findet sich in dem angefochtenen Beschluß kein Anhalt.

Zutreffend meint die Rechtsbeschwerde jedoch, daß die Behandlung des Antrags des Gefangenen als Feststellungsantrag und die entsprechende Fassung der Entscheidung durch die Strafvollstreckungskammer der Rechtsgrundlage entbehren. Für eine Feststellung ist in dem Verfahren nach den §§ 109 ff. StVollzG nur Raum, wenn sich die angegriffene Maßnahme vorher durch Zurücknahme oder anders erledigt hat (§ 115 Abs. 3 StVollzG). Dieser Fall liegt hier nicht vor. Der Mangel nötigt jedoch nicht zur Aufhebung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer. Diese kann vielmehr unter Anpassung der Beschlußformel an den in Wahrheit vorliegenden Anfechtungsantrag des Strafgefangenen aufrechterhalten werden.

b) Im Ergebnis zu Recht hat die Strafvollstreckungskammer in der Hausverfügung keine der rechtlichen Überprüfung standhaltende Entziehung der Vogelhaltungsgenehmigung des Antragstellers gesehen.

Zur Beurteilung bedarf es nicht des von der Strafvollstreckungskammer vorgenommenen Rückgriffs auf Grundsätze des allgemeinen Verwaltungsrechts. Der Besitz von Gegenständen zur Freizeitbeschäftigung, zu denen Kleintiere nebst dem zu ihrer Haltung erforderlichen Zubehör zu rechnen sind, ist in § 70 StVollzG geregelt. Die Erlaubnis dazu kann nach § 70 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 StVollzG widerrufen werden, wenn der Besitz, die Überlassung oder die Benutzung des Gegenstands 1. mit Strafe oder Geldbuße bedroht wäre oder 2. das Ziel des Vollzugs oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden würde. Der Wiederruf ist danach eine Maßnahme, die grundsätzlich das Eingehen auf die Umstände des Einzelfalls erfordert und abgestellt darauf an den Grundsätzen der Angemessenheit und Notwendigkeit, wie sie in § 81 Abs. 2 StVollzG ihren Niederschlag gefunden haben, auszurichten ist. Eines solchen Eingehens auf die Gegebenheiten des Einzelfalles, an dem es hier mangelt, bedarf es allerdings dann nicht, wenn schon allein aus der Natur der Sache folgt, daß jede andere Maßnahme als der Widerruf fehlerhaft wäre. Eine derartige Sachlage besteht aber im vorliegenden Fall nicht. Es ist nicht ersichtlich, daß die Vögel des Antragstellers allein für sich genommen eine solche Gefahrenquelle bilden, daß jede andere Maßnahme als der Widerruf der Vogelhaltungsgenehmigung des Antragstellers unvertretbar wäre. Die Gefahrenursache wird in der allgemeinen Zunahme der Tierhaltung in den einzelnen Häusern der Anstalt und den daraus erwachsenen Unzuträglichkeiten gesehen. Dem Gefangenen, der fast drei Jahre die Tierhaltungsgenehmigung wahrgenommen hat, das Opfer ihres Widerrufs mit Rücksicht auf eine solche außerhalb seines Einflusses liegende Entwicklung aufzuerlegen, kommt nur nach Prüfung und Abwägung im Einzelfall in Betracht. Dabei kommt hinzu, daß es hier nicht um den Entzug toter Gegenstände, sondern den von Lebewesen geht, zu denen im Laufe der Jahre eine gefühlsmäßige Bindung entwickelt worden sein kann. Der Eingriff in eine solche Bindung nur aus allgemeinen, von dem Einzelfall losgelösten Erwägungen wäre wegen des Anscheins mangelnder Rücksicht auf Empfindungen des Gefangenen auch mit dem Ziel, dessen Persönlichkeit im Hinblick auf soziales Verantwortungsbewußtsein zu fördern, nicht in Einklang zu bringen.

Das vorliegende Unterbleiben jeglicher Auseinandersetzung mit dem Einzelfall des Antragstellers macht nach alledem die Hausverfügung, soweit sie die Genehmigung zur Haltung seiner Vögel außer Kraft setzt, rechtswidrig und trägt die Aufhebung der Hausverfügung in diesem Umfang.

Von der Aufhebung unberührt bleibt das in der Hausverfügung enthaltene Verbot der Tierhaltung, soweit es über den Widerruf der Genehmigung für die Vögel hinausgeht. Es hindert den Strafgefangenen, die Vogelhaltung zu erweitern oder bei Versterben der gehaltenen Tiere diese zu ersetzen.

§§ 70, 115 StVollzG

1. § 70 Abs. 1 StVollzG gewährt dem Gefangenen ein Recht zum Besitz von Gegenständen, die der Fortbildung oder Freizeitbeschäftigung dienen. Die Auswahl der Gegenstände ist in das Belieben des Gefangenen gestellt. Sein Recht erstreckt sich allerdings nur auf einen Besitz in angemessenem Umfang sowie auf solche Gegenstände, deren Besitz nicht aus den in § 70 Abs. 2 StVollzG genannten Gründen ausgeschlossen ist. Nur in diesem Rahmen ist es der Vollzugsbehörde gestattet, Art und Ausmaß des Besitzes eines Gefangenen zu bestimmen.

2. Hinsichtlich der Ausschlußgründe des § 70 Abs. 2 StVollzG ist für eine Ermessensentscheidung der Vollzugsbehörde kein Raum. Die Subsumtion eines Sachverhalts unter die Vorschrift läßt objektiv jeweils nur ein Ergebnis zu.

3. Die in § 70 Nr. 2 StVollzG aufgeführten Tatbestandsmerkmale stellen unbestimmte Rechtsbegriffe dar. Die Vollzugsbehörde hat bei ihrer Bewertung keinen Beurteilungsspielraum. Vielmehr unterliegt ihre Entscheidung uneingeschränkter gerichtlicher Nachprüfung.

4. Eine Gefährdung der Sicherheit der Anstalt durch den Besitz eines Schallplattengerätes wird nur in Ausnahmefällen anzunehmen sein. Jedoch ist insoweit bei einem Gefangenen, der sich durch seine Taten als gefährlicher Rechtsbrecher erwiesen hat, ein strenger Maßstab anzulegen. Um der mit dem Besitz eines solchen Gerätes verbundenen Mißbrauchsgefahr (z. B. Anlegen von Verstecken) hinreichend zu begegnen, kann es geboten sein, dem Gefangenen lediglich den Erwerb eines Schallplattengerätes in Plexiglasbauweise durch Vermittlung der Anstalt zu gestatten.

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 1. 4. 1980 – 2 Vollz (Ws) 1/80 –

Aus den Gründen:

Der Antragsteller verbüßt eine lebenslange Freiheitsstrafe, zu der er u. a. wegen Mordes und Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung verurteilt worden ist. Der Anstaltsleiter hat es aus Sicherheitsgründen abgelehnt, ihm die Benutzung eines Schallplattengerätes zu gestatten. Der hiergegen gerichtete Antrag auf gerichtliche Entscheidung wurde als unbegründet zurückgewiesen.

Die Rechtsbeschwerde ist begründet.

1. Zu Unrecht ist das Landgericht davon ausgegangen, der Bescheid der Vollzugsbehörde enthalte eine Ermessensentscheidung, die nur auf eine fehlerhafte Ausübung des Ermessens hin gerichtlich nachgeprüft werden könne. § 70 Abs. 1 StVollzG gewährt dem Gefangenen das *Recht* zum Besitz von Gegenständen, die der Fortbildung oder Freizeitbeschäftigung dienen. Die Auswahl der Gegenstände ist in das Belieben des Gefangenen gestellt. Sein Recht erstreckt sich allerdings nur auf einen Besitz von angemessenem Umfang sowie auf solche Gegenstände, deren Besitz nicht aus den in Absatz 2 genannten Gründen ausgeschlossen ist. Nur in diesem Rahmen ist es der Vollzugsbehörde gestattet, Art und Ausmaß des Besitzes eines Gefangenen zu bestimmen. Seine Bereitschaft zur Mitwirkung am Vollzugsziel ist in diesem Zusammenhang ohne rechtliche Bedeutung.

Was die Ausschlußgründe (§ 70 Abs. 2 StVollzG) anbelangt, so geben sie für eine Ermessensentscheidung der Vollzugsbehörde keinen Raum. Die Regelung besagt vielmehr, daß das Recht des Gefangenen schlechthin nicht besteht, wenn der Besitz (bzw. die Benutzung oder Überlassung) die in Nr. 1 und 2 aufgeführten Tatbestandsmerkmale erfüllen würde. Die Merkmale der Nr. 1 bedürfen keiner Erörterung, da die mit Strafe oder Geldbuße bedrohten Tatbestände durch Gesetz festgelegt sind. Die Gefährdung von Vollzugsziel, Sicherheit oder Ordnung der Anstalt (Nr. 2) wird dahingegen nicht von einem fest umrissenen Sachverhalt ausgefüllt, sondern ist von Fall zu Fall zu bestimmen. Nach der Gesetzesfassung erfolgt die Bestimmung jedoch allein durch Subsumtion des gegebenen Sachverhalts. Die Subsumtion aber läßt objektiv nur *ein* Ergebnis zu. Die Befugnis zu einer abweichenden Wertung ist der Vollzugsbehörde nicht eingeräumt. Die in Nr. 2 aufgeführten Tatbestandsmerkmale sind daher als unbestimmte Rechtsbegriffe zu qualifizieren. Ein Beurteilungsspielraum bei der Bewertung dieser unbestimmten Rechtsbegriffe kann der Vollzugsbehörde hier nicht zugestanden werden, da sich die Rechtsbegriffe, anders etwa als bei der Frage der Mißbrauchs- oder Fluchtgefahr (vgl. hierzu KG NJW 1979, 2575), nicht auf die Beurteilung der Prognose eines Gefangenen beziehen.

2. Die hiernach gebotene uneingeschränkte Nachprüfung durch das Gericht muß zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides führen. Eine Gefährdung der Sicherheit der Anstalt durch den Besitz eines Schallplattengeräts wird nur in Ausnahmefällen anzunehmen sein. Das Gerät bietet wohl die Möglichkeit zum Anlegen von Verstecken, wie der Vollzugsbehörde zuzugeben ist. Die Gefahr eines solchen Mißbrauchs darf aber nicht überbewertet werden, da durch die Vorgänge in Stammheim die Möglichkeit des Mißbrauchs bekannt geworden ist und da der als Versteck zu nutzende Raum nur von geringem Umfang ist. Ein Mißbrauch durch Verwertung von Bestandteilen des Plattenspielers zur Herstellung von unerlaubten Gegenständen ist dagegen nur schwer vorstellbar. Daß der Besitz eines Schallplattengeräts auch von der Vollzugsbehörde selbst nicht allgemein als sicherheitsgefährdend angesehen wird, folgt schon aus der Tatsache, daß vielen Gefangenen, in der JVA etwa jedem Sechsten, der Besitz eines Schallplattengeräts gestattet ist.

3. Im Falle des Betroffenen ist bei der Prüfung der Sicherheitsgefährdung ein strenger Maßstab anzulegen. Der Betroffene hat sich durch seine Taten als gefährlicher Rechtsbrecher erwiesen. Solange bei ihm ein Wandel seiner inneren Einstellung zu seinen Taten nicht festzustellen und andererseits eine aktive Unterstützung durch Gleichgesinnte von außen auch heute noch zu besorgen ist, bedarf er ständiger und genauer Überwachung. Um die

Wirksamkeit der Überwachung zu gewährleisten, können ihm deshalb keine Gegenstände überlassen werden, die vom Personal der Anstalt nicht jederzeit und mühelos kontrolliert werden können. Der Besitz eines Schallplattengeräts üblicher Bauart kann für den Betroffenen daher nicht in Betracht kommen. Ein in Plexiglasbauweise hergestelltes Gerät bietet dahingegen nicht die Möglichkeit zu einem Mißbrauch durch Anlegen von Verstecken. Ein solches Gerät kann ohne Mühe und von jedem auf seinen ordnungsgemäßen Zustand hin überprüft werden. Erfolgt der Erwerb über die Vollzugsanstalt, so ist auch der mit der Einbringung von Sachen verbundenen Mißbrauchsgefahr hinreichend begegnet. Den Besitz eines durch Vermittlung der Anstalt erworbenen Schallplattengeräts in Plexiglasbauweise darf die Vollzugsbehörde dem Betroffenen daher nicht aus Gründen der Sicherheit der Anstalt untersagen.

Eine abschließende Sachentscheidung kann der Senat nicht treffen, da nicht zu übersehen ist, ob die übrigen Voraussetzungen des § 70 Abs. 1 StVollzG erfüllt sind.

Sollte die Vollzugsbehörde der Auffassung sein, daß der Erwerb eines Schallplattengeräts nur einem Gefangenen zu gestatten sei, der einer Beschäftigung nachgehe und über genügend Hausgeld für den Erwerb verfüge, so wird sie in ihrem neuen Bescheid darlegen müssen, in welcher Weise sich ihre Auffassung mit den Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes in Übereinstimmung bringen läßt (vgl. auch VV Nr. 2 zu § 22 StVollzG).

§§ 81, 82, 83 StVollzG

1. **Mit der Anstaltsordnung ist unvereinbar, daß ein Strafgefangener sich durch ständige, also regelmäßige und in bedeutendem Umfange betriebene rechtliche Beratung und schriftliche Geschäftsbesorgung gleichsam als Anwalt der Mitgefangenen betätigt. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die finanziellen Verpflichtungen, durch die Gefangene dann in Abhängigkeit zu ihrem „Berater" geraten können, als auch im Hinblick auf die dadurch begründete Gefahr der Durchbrechung des Geschäftsverbots.**

2. **Stattdessen obliegen Tätigkeiten dieser Art im Rahmen der sozialen Gefangenenhilfe der Anstaltsleitung und den ihr beigegebenen Sozialarbeitern.**

Beschluß des Oberlandesgerichts München vom 31. 1. 1980 – 1 Ws 85/80 –

§§ 88 Abs. 1, 89, 120 Abs. 1 StVollzG, § 244 StPO

1. **Nach § 88 Abs. 1 StVollzG hat die Vollzugsbehörde zunächst alle sonstigen Mittel einzusetzen, um die Notwendigkeit einer unausgesetzten Absonderung (Einzelhaft) zu beheben oder ihr vorzubeugen. Ferner hat sie zu prüfen, ob nicht weniger einschneidende Maßnahmen ausreichen.**

2. **Die Voraussetzungen der Einzelhaft hat die Strafvollstreckungskammer im Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG im einzelnen nachzuprüfen. Sie unterliegt dabei dem Amtsermittlungsgrundsatz und muß dementsprechend gegebenenfalls Beweis erheben. Für eine Beweiserhebung bietet sich neben der Vernehmung oder Einholung dienstlicher Äußerungen des Anstaltsleiters und/oder anderer Vollzugsbediensteter die Anhörung des Antragstellers an.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 5. 10. 1979 – 3 Ws 321/79 –

Art. 1 GG, Art. 3 EMRK, § 144 StVollzG

1. **Bei der Prüfung, ob die Belegung eines Haftraumes mit § 144 Abs. 1 Satz 2 StVollzG in Einklang steht, ist das Gericht nicht an die Festsetzung der Belegungsfähigkeit durch die Aufsichtsbehörde gebunden.**

2. **Solange der Bundesminister der Justiz von der Ermächtigung in § 144 Abs. 2 StVollzG keinen Gebrauch gemacht hat, werden die Grenzen bei der Bestimmung des „hinreichenden Luftinhalts" durch das Grundrecht auf Wahrung der Menschenwürde (Art. 1 GG) und das Verbot unmenschlicher Behandlung (Art. 3 EMRK) gezogen.**

3. **Als Anhalt für die insoweit zu stellenden Anforderungen können die im Anschluß an Nr. 106 DVollzO ergangenen Verwaltungsrichtlinien dienen.**

Beschluß des Kammergerichts Berlin vom 19. 9. 1979 – 2 Ws 179/79 Vollz –

Aus den Gründen:

Gegenstand des Antrags auf gerichtliche Entscheidung ist die Zurückweisung einer Beschwerde des Antragstellers dagegen, daß ihn die Vollzugsbehörde seit dem 15. Februar 1979 zusammen mit einem anderen Strafgefangenen in einer Einzelzelle mit 19,84 m^3 Rauminhalt untergebracht hat. Die Prüfung des Landgerichts beschränkt sich auf die Frage, ob die Doppelbelegung des Haftraumes nach den Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes über die Unterbringung der Strafgefangenen zur Ruhezeit (§ 18 StVollzG) und den dazu vorgesehenen Ausnahmen, insbesondere nach den Übergangsbestimmungen für die bestehenden Vollzugsanstalten (§ 201 Nr. 3 StVollzG) zulässig ist. Das reicht jedoch nicht aus.

Mit Recht beanstandet die Rechtsbeschwerde, daß das Landgericht nicht geprüft hat, ob der als Einzelzelle erbaute Haftraum einen zur Unterbringung von zwei Gefangenen hinreichenden Luftinhalt besitzt (§ 144 Abs. 1 Satz 2

StVollzG). Eine solche Prüfung war deshalb nicht entbehrlich, weil der Senator für Justiz als Aufsichtsbehörde die Belegungsfähigkeit der Anstalt so festgesetzt hat, daß die Belegung des Haftraumes des Beschwerdeführers mit zwei Gefangenen durch den Leiter der Vollzugsanstalt keine nach § 146 Abs. 1 StVollzG unzulässige Überbelegung darstellt (vgl. den „Notbelegungsplan" vom 16. Dezember 1975 – VA 6 – 3303 – V/1 –, erweitert durch den „Stufenplan" vom 30. Januar 1976 mit gleichem Geschäftszeichen). Die Festsetzung der Belegungsfähigkeit ist der Aufsichtsbehörde zwar vom Gesetz aufgegeben (§ 145 StVollzG); sie selbst enthält aber keine Rechtsetzung. Belegungspläne binden daher die Strafvollstreckungskammer bei der Prüfung der Belegung eines Haftraumes nicht.

An einer rechtsverbindlichen Festsetzung des im Sinne des § 144 Abs. 1 Satz 2 StVollzG „hinreichenden" Luftinhalts der Hafträume fehlt es zwar, solange der Bundesminister für Justiz von der ihm in § 144 Abs. 2 StVollzG erteilten Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht hat, durch Rechtsverordnung Näheres über den Luftinhalt der Hafträume zu bestimmen. Doch setzen das auch dem Gefangenen zustehende Grundrecht auf Achtung der Menschenwürde (Art. 1 GG) und das Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung (Art. 3 EMRK) dem Ermessen der Vollzugsbehörden bei der Belegung der Hafträume Grenzen, die auch für die Bestimmung des „hinreichenden" Luftinhalts maßgebend sind. Ihre Nichtbeachtung macht die Belegung im Einzelfall auch dann rechtswidrig, wenn sie sich im Rahmen einer von der Aufsichtsbehörde festgesetzten Belegungsfähigkeit der Anstalt hält. Wo diese Grenzen liegen, hängt von der Art und Weise der Benutzung der Hafträume, insbesondere davon ab, wielange und zu welchen Zwecken der einzelne Gefangene sich in dem zu überprüfenden Haftraum aufzuhalten hat. Das ist von der Strafvollstreckungskammer im einzelnen festzustellen. Als Anhalt für die insoweit bestehenden Möglichkeiten können die Regelungen in der Allgemeinen Verfügung des Senators für Justiz über die Größe und Ausgestaltung der Hafträume vom 15. Dezember 1976 – Just 5310 – V/3 – dienen. Diese enthalten zudem ins einzelne gehende Angaben darüber, welcher Luftraum dem Strafgefangenen während der Ruhe- und der Freizeit sowie während der Arbeit zur Verfügung stehen soll, und bieten, da sie mit den diesbezüglichen Anordnungen der vor dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes geltenden Dienst- und Vollzugsordnung, insbesondere deren Nr. 106 Abs. 4 und 5, im wesentlichen übereinstimmen, einen zuverlässigen Hinweis darauf, was die Landesjustizverwaltungen in langjähriger Praxis für notwendig hielten und der Senator für Justiz in Berlin weiterhin für erforderlich hält, um dem Gebot menschenwürdiger Unterbringung der Strafgefangenen in Räumen mit hinreichendem Luftinhalt gerecht zu werden. Der Senat hat schon vor 10 Jahren die Auffassung vertreten, daß die erhebliche Unterschreitung dieser Richtwerte bei der Belegung von Hafträumen jedenfalls dann als zweckwidrige Ausübung des Belegungsermessens der Vollzugsbehörde erscheint, wenn dadurch die Lebensbedingungen für die betroffenen Gefangenen unerträglich erschwert werden (Beschluß vom 18. Juli 1969 – 2 VAs 2/69). Er hält hieran um so entschiedener fest, als das eine Verbesserung des Strafvollzugs erstrebende Strafvollzugsgesetz eine vollzugsbehördliche Ermessensausübung nicht rechtfertigen kann, die in einer so wichtigen Grundfrage wie der der Unterbringung der Gefangenen in der Vollzugsanstalt den vor Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Zustand auf längere Dauer wesentlich verschlechtert. Der Verwertung der Allgemeinen Verfügung vom 15. Dezember 1976 in dem dargestellten Sinne kann der Senator für Justiz nicht – wie es in der Stellungnahme zu der vorliegenden Rechtsbeschwerde geschieht – mit der Behauptung entgegentreten, diese Verfügung wolle „in erster Linie richtungsweisende Maßstäbe für Neubauten" schaffen. Denn dem stehen sowohl der zweifelsfrei auf bestehende Verhältnisse zugeschnittene Wortlaut der Verfügung (vgl. z. B. deren Nr. 5: „Solange gemeinsame Schlafräume bestehen, ...") als auch deren inhaltliche Anlehnung an die Anordnungen der DVollzO entgegen, die mit Gewißheit keine Baurichtlinien, sondern Bestimmungen für den praktischen Betrieb der bestehenden Anstalten enthielt.